

TOOLKIT FÜR POLIZEIBEAMTE/-BEAMTINNEN

Standards des Europarats zu rassistisch motivierten
Straftaten und zur Nichtdiskriminierung mit
Schwerpunkt Roma und Fahrende



2022



Roma and Travellers

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

TOOLKIT FÜR POLIZEIBEAMTE/-BEAMTINNEN

Standards des Europarats zu rassistisch motivierten
Straftaten und zur Nichtdiskriminierung mit
Schwerpunkt Roma und Fahrende

Dezideriu Gergely
Theodoros Alexandridis

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT 1	9
1. ROMA UND FAHRENDE	9
1.1 DIE VOM EUROPARAT FÜR ROMA UND FAHRENDE VERWENDETE TERMINOLOGIE	11
1.2 HERAUSFORDERUNGEN UND PROBLEME VON ROMA UND FAHRENDEN UND INSTITUTIONELLE REAKTIONEN AUF EUROPÄISCHER EBENE WÄHREND DER CORONA-PANDEMIE	12
1.3 SCHUTZBEDÜRFTIGE GRUPPEN UND POLIZEIARBEIT	16
ABSCHNITT 2	21
2. STEREOTYPE, VORURTEILE, ANTIZIGANISMUS	21
2.1 STEREOTYPE UND ROMA-BEZOGENE THEMEN	21
2.2 WEITVERBREITETE STEREOTYPE ÜBER ROMA	22
2.3 STEREOTYPE VERWEISE AUF ROMA IN FÄLLEN BEIM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE	24
ABSCHNITT 3	31
3. FÜR DIE POLIZEIARBEIT RELEVANTE STANDARDS DES EUROPARATS UND ORGANE	31
3.1 INSTRUMENTE UND GRUNDSÄTZE ZUR POLIZEIARBEIT	31
3.2 FÜR DIE MENSCHENRECHTSTÄTIGKEIT RELEVANTE INSTITUTIONEN DES EUROPARATS	34
3.3 DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION UND DIE DAMIT VERBUNDENE RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE	37
ABSCHNITT 4	49
4. FÜR DIE POLIZEIARBEIT RELEVANTE STANDARDS DES EUROPARATS ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG	49
4.1 GRUNDSÄTZE UND INSTRUMENTE ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG	49
4.2 FÜR DIE POLIZEIARBEIT RELEVANTE FORMEN DER DISKRIMINIERUNG IM EUROPÄISCHEN RECHT	51
4.3 DURCH DISKRIMINIERENDE EINSTELLUNGEN VERURSACHTE DISKRIMINIERUNG UND RELEVANTE PFLICHTEN DER POLIZEI	54
ABSCHNITT 5	59
5. RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE	59
5.1 DEFINIEREN UND VERSTEHEN DES BEGRIFFS RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTAT UND RASSISTISCHER EREIGNISSE	59
5.2 TYPOLOGIE RASSISTISCH MOTIVIRTER STRAFTATEN VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE	61
ANHANG 1	77
1. SCHUTZBEDÜRFTIGE GRUPPEN, STEREOTYPISIERUNG, POLIZEIARBEIT	77
1.1 FÜR DIE POLIZEIAUSBILDUNG RELEVANTE AUSWAHL VON FÄLLEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE	78
ANHANG 2	80
2. MENSCHENRECHTSFRAGEN IN BEZUG AUF ROMA UND DIE ARBEIT DER POLIZEI	80
2.1 FÜR DIE POLIZEIAUSBILDUNG RELEVANTE AUSWAHL VON FÄLLEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE	78
ANHANG 3	84
3. DISKRIMINIERUNG, POLIZEIARBEIT	84
3.1 AUSGEWÄHLTE ANWEISUNGEN ODER PROTOKOLLE FÜR ERMITTLUNGEN BEI RASSISTISCH MOTIVIRTEN STRAFTATEN UND ANDEREN HASSVERBRECHEN	86
ANHANG 4	88
4. AUSGEWÄHLTE ANWEISUNGEN ODER PROTOKOLLE FÜR ERMITTLUNGEN BEI RASSISTISCH MOTIVIRTEN HASSVERBRECHEN	88
ANHANG 5	91
4. AUSBILDUNGSAGENDA - VORSCHLAG	91

Interaktive Icons und Hyperlinks (Erklärung)



MEHR LESEN



WEBSEITE BESUCHEN



DOKUMENT HERUNTERLADEN



VIDEO ANSEHEN



KURZE NOTIZEN

**FETT
GEDRUCKTER
TEXT**

LINK ZU EINEM DOKUMENT



1. Roma und Fahrende

1.1 Die vom Europarat für Roma und Fahrende verwendete Terminologie

Der Begriff „Roma und Fahrende“ wird vom Europarat für die große Vielfalt der Gruppen verwendet, die von der Tätigkeit der Organisation in diesem Bereich abgedeckt werden: Sinti/Manusch, Calé, Kale, Romanichal, Bojasch/Rudari, Balkan-Ägypter (Ägypter und Aschkali), östliche Gruppen (Dom, Lom und Abdal); und Gruppen wie Fahrende, Jenische, die Bevölkerungen, die unter den Verwaltungsbegriff „Gens du voyage“ fallen, sowie alle Personen, die sich selbst als Zigeuner bezeichnen.

FAKTENBLÄTTER ZUR
GESCHICHTE DER ROMA

Namen der Roma- Gruppen



„Roma“ hat sich als Oberbegriff durchgesetzt, der international seit dem ersten Weltkongress in London 1971 benutzt wird, als Vertreter dieser Gemeinschaften den 8. April als Internationalen Roma-Tag, eine Hymne (Gelem, Gelem) und eine Flagge annahmen, die ein Volk, keinen Staat mit festgelegten Grenzen symbolisiert.



Die Flagge der Roma: die Farbe Blau symbolisiert den Himmel, Freiheit, Spiritualität, das Ewige; Grün symbolisiert die Natur, die Erde und die greifbaren Aspekte des Lebens. Das rote Rad mit 16 Speichen symbolisiert nicht nur den von Pferden gezogenen Wagen, Reisen, Wachstum und Fortschritt, sondern verweist auch auf die indische Abstammung der Roma, das „Mutterland“, aus dem sie bereits im 9. Jahrhundert emigrierten, da das Rad vom Chakra der indischen Flagge inspiriert ist, das 24 Speichen hat, was der Anzahl der Stunden eines Tages entspricht. [Quelle: Faktenblätter zu den Roma, Europarat]



„Zigeuner“ wird von internationalen Roma-Verbänden als fremde Bezeichnung betrachtet, die mit negativen, paternalistischen Stereotypen verbunden ist und von den meisten Betroffenen als abwertend und beleidigend empfunden wird (obwohl dies vom Kontext abhängen kann, in dem dieser Begriff verwendet wird). In einigen Staaten hat der Begriff „Zigeuner“ oder die nationale Entsprechung keine negativen Konnotationen oder wird von Betroffenen akzeptiert.

Das „**DOSTA**“-Toolkit gegen Antiziganismus des Europarats unterstreicht, dass das Wort „Zigeuner“ selbst ein Beleg für eine negative Identifizierung von Roma ist. **„Zigeuner“ ist kein wissenschaftlicher Begriff, der zur Benennung des ethnischen Status von Roma verwendet wird, sondern vielmehr eine soziale Bezeichnung, die aus einer Geschichte der sozialen Marginalisierung und des institutionellen Rassismus abgeleitet wurde.**

ROMA UND FAHRENDE IN EUROPA

„Rom“ bedeutet „Mann aus der ethnischen Gruppe der Roma“ oder „Ehemann“, abhängig von der Variante des Romani oder des Verfassers. Die weibliche Form von „Rom“ in der Sprache Romani lautet „Romni“.

Die Roma sind in Untergruppen aufgeteilt, einige leiten sich aus traditionellen Berufen ab (Kelderash, Lovari, Gurbeti, Churari, Ursari, etc.). Sie sprechen Varianten des Romani („romani čhib“).

FAKTENBLÄTTER
ZUR GESCHICHTE
DER ROMA

Namen von Roma-Gruppen, die sich aus traditionellen Berufen ableiten

Ajdžides

„Bärentrainer“
Türkisch ayı „Bär“

Colari

„Teppichhändler“
Rumänisch țoală
„Teppich“

Kelderari

„Kesselmacher“ Rumänisch
căldare „Kessel“

Mečkara

„Bärentrainer“
Bulgarisch мечка „Bär“

Čurari

„Siebmacher“
Rumänisch ciur
„Sieb“

Keserišta

„Schleifer“ Ungarisch köszörűs
„Schleifer“

Ursari

„Bärentrainer“
Rumänisch urs „Bär“

Fandari

„Soldaten“
Griechisch φαντάρος
„Soldat“

Kovači

„Schmied“
Slawisch kovač „Schmied“

Aurari

„Goldgräber“
Rumänisch aur
„Gold“

Kanaloš

„Löffelmacher“
Ungarisch kanál „Löffel“

Lovari

„Pferdehändler“
Ungarisch ló „Pferd“

Rudari

„Bergarbeiter“
Slawisch rudar
„Bergarbeiter“

Sepetdži

„Korbmacher“ Türkisch
sepetçi „Korbmacher“

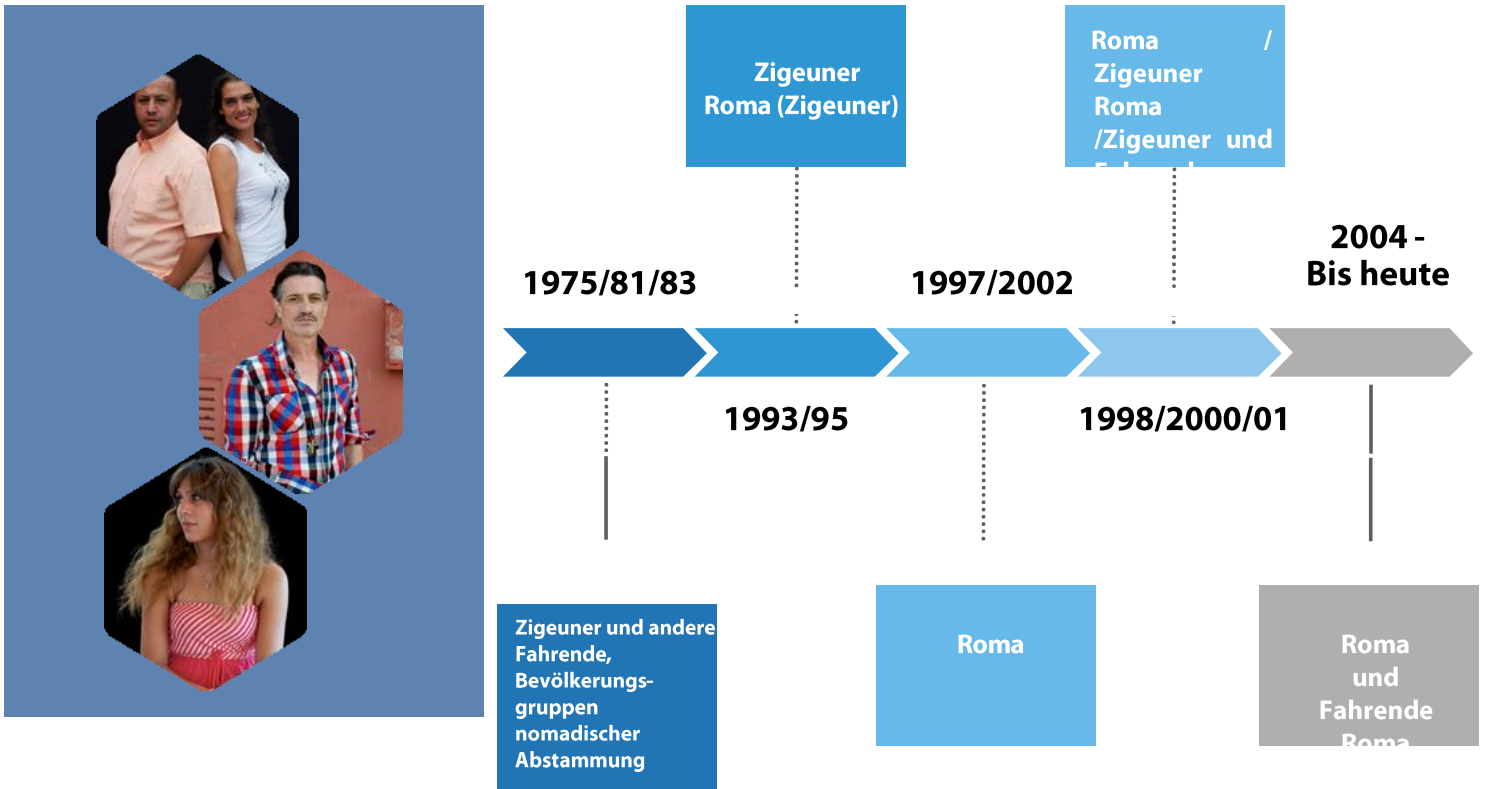
„Sinto“ kommt vom Wort „Sind“ (ein alter indischer Name). Sinti sind vor allem in deutschsprachigen Gebieten zu finden (Deutschland, Schweiz, Österreich). In Frankreich werden sie auch *Manusch* (Manouches) genannt, abgeleitet vom Romani-Wort Manus, was „menschlich sein/ein Mann“ bedeutet.

„Kale“, was Schwarz auf Romani bedeutet, häufiger auch „Gitanos“ oder „spanische Zigeuner“ genannt, leben auf der iberischen Halbinsel und in Südfrankreich. Es gibt eine Gruppe der „Kalé“ in Finnland, und es gibt auch Kale in Wales.

„Romanichal“ ist eine Ableitung aus dem Romani-Wort „romani čel“, was Roma-Volk bedeutet. Romanichal leben im Vereinigten Königreich, vorwiegend in England oder Südwales.

„Fahrende“ finden sich in Irland und Großbritannien, sie unterscheiden sich ethnisch von Roma, Sinti, Kale. Wie die irischen Fahrenden sind auch die Jenischen eine indigene Nicht-Roma-Gemeinschaft, die vorwiegend in der Schweiz in einigen Nachbarstaaten leben und ursprünglich ein fahrendes Volk waren.

VOM EUROPARAT IM LAUFE DER ZEIT VERWENDETE TERMINOLOGIE



GESCHÄTZTE ANZAHL DER ROMA- UND FAHRENDEN BEVÖLKERUNG IN EUROPA



Die geschätzte durchschnittliche Zahl der Roma und Fahrenden in Europa, das geografisch durch den Europarat abgedeckte Gebiet, liegt bei ca. 11 Millionen, von denen 6 Millionen in den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union leben. Schätzungen für Gesamteuropa reichen von 8 bis 15 Millionen, daher erscheinen „10 bis 12 Millionen“ für uns die angemessenste Schätzung für das Gebiet des Europarates zu sein.

FAKTEN- UND INFORMATIONSBLÄTTER DES EUROPARATS ZUR BILDUNG DER ROMA



Der Europarat hat eine Reihe kurzer Faktenblätter zur Geschichte, Kultur, Sprache und Literatur der Roma verfasst. Diese Faktenblätter stehen in den verschiedenen Sprachen der Mitgliedstaaten des Europarates zur Verfügung. So beschreibt z.B. das Faktenblatt zur Geschichte der Roma, deren Ankunft in Europa aus Indien, verschiedene Einwanderungswellen, Zwangsassimilation, Deportationen, den Holocaust, die Konzentrationslager und die staatliche Politik im Kommunismus.

1.2 Herausforderungen und Probleme der Roma und Fahrenden und die institutionelle Reaktion auf europäischer Ebene während der Corona-Pandemie

DIE GENERALESEKRETÄRIN DES EUROPARATS UND DIE EU-KOMMISSARIN FÜR GLEICHSTELLUNG, APRIL 2020



„Einige europäische Staaten haben Maßnahmen ergriffen, die zu einer weiteren Beeinträchtigung der Menschenrechte von Roma und ihren gleichen Zugang zu bereitgestellten öffentlichen Grunddiensten behindern könnten, [...]. Hassrede im Internet und erfundene Geschichten über Roma steigen erneut an. Viele Roma in Europa sehen sich nach wie vor in ihrem Alltag Antiziganismus, Diskriminierung und sozioökonomischer Ausgrenzung ausgesetzt, ungeachtet der Regeln gegen Diskriminierung in der EU und im nationalen Recht. Negative Stereotype und Vorurteile sind in unserer Gesellschaft immer noch weit verbreitet.“ Gemeinsame Stellungnahme von Marija Pejčinović Burić, Generalsekretärin des Europarats, und Helena Dalli, EU-Kommissarin für Gleichstellung.



Marija Pejčinović Burić
Generalsekretärin des Europarates

MENSCHENRECHTSKOMMISSARIN DES EUROPARATES, APRIL 2020



„Angehörige der Roma, die in ganz Europa in minderwertigen Wohnverhältnissen und in abgetrennten Wohnvierteln leben, gehören zu den Gruppen, die am anfälligsten für die aktuelle Corona-Pandemie sind. [...] Roma werden als Sündenböcke behandelt und sind im Kontext der Corona-Pandemie an verschiedenen Orten das Ziel von Hassrede. Im aktuellen Kontext darf es keinen Platz für Hassrede und diskriminierende Maßnahmen geben. Sie verstärken lediglich die Ängste und die Gräben in unseren Gesellschaften.“ Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarates

EUROPÄISCHE KOMMISSION GEGEN RASSISMUS UND INTOLERANZ (ECRI), MAI 2020



„Das Büro der ECRI ist besorgt angesichts von Berichten über laufende Schwierigkeiten, die von [...] Roma und Migranten erlebt werden, [...] sowie über das Ausmaß an Hassrede und Gewalt, denen diese Gruppen in diesen Krisenzeiten verstärkt ausgesetzt sind. [...] Die Ausgrenzung der schutzbedürftigsten Menschen wird sich weiter verschärfen, wenn die Regierungen nicht umgehend Maßnahmen ergreifen, um [...] Hassrede und Gewalt gegen Roma und Migranten zu bekämpfen.“

BERATENDER AUSSCHUSS DES RAHMENÜBEREINKOMMENS DES EUROPARATS ZUM SCHUTZ NATIONALER MINDERHEITEN (FCPNM), MAI 2020



„Die Corona-Pandemie hat die Verletzlichkeit bestimmter nationaler Minderheiten in vielen Staaten verstärkt und die bereits bestehenden Ungleichheiten in vielen Mitgliedstaaten des Europarats vertieft. Personen, die nationalen Minderheiten angehören, sehen sich häufig Diskriminierung, Hassrede und Stigmatisierung ausgesetzt sowie mit fehlenden relevanten Informationen in den Minderheitensprachen. [...] Die Gemeinschaften der Roma und Fahrenden wurden unverhältnismäßig stark von der Corona-Pandemie getroffen, da viele nur einen begrenzten Zugang zu sanitären Anlagen und Diensten wie sauberes Wasser und Abwasserentsorgung haben und die verletzlichsten Gruppen signifikante Einkommensverluste erlebt haben.“

AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR GRUNDRECHTE (FRA), AUGUST 2020



„Roma, die unter marginalisierten Bedingungen leben, sind mit besonderen Herausforderungen konfrontiert. [...] So haben z. B. die Lockdowns dazu geführt, dass jene Roma, die in prekären Beschäftigungsverhältnissen arbeiteten, arbeitslos wurden. In der Bildung können viele Kinder von Roma und Fahrenden, besonders jene, die in informellen Siedlungen und auf Stellplätzen leben, nicht von Online-Angeboten profitieren. Im Bereich Wohnen erhöht das dauerhafte Fehlen grundlegender Infrastrukturen... das Risiko einer Corona-Infektion. [...] Seit den ersten Fällen von Corona-Infektionen gibt es Belege für einen Anstieg einer gegen Roma gerichteten Rhetorik in den Medien und den sozialen Netzwerken [...] Die Medien berichten darüber, dass Roma zu Sündenböcken gemacht werden, wenn es Angst vor einer zweiten Corona-Welle gibt, aber auch dann, wenn es um die Frage geht, ob chronisch unterfinanzierte nationale Gesundheitssysteme in der Lage sind, der ständigen Belastung mit Corona-Patienten standzuhalten. [...] Es wurden einige gewalttätige Zwischenfälle berichtet.“

PROBLEMBEREICHE IN BEZUG AUF POLIZEIARBEIT UND PROFILING VON MINDERHEITEN, EINSCHLIESSLICH ROMA



„ECRI liegen viele Berichte über rassistische Handlungen gegen Minderheitengruppen oder Migranten durch die Polizei vor, einschließlich Racial Profiling und Gewalttaten. ...Racial Profiling stellt eine spezifische Form der Rassendiskriminierung dar. Es führt bei Gruppen, die von Racial Profiling betroffen sind, zu einem Gefühl der Demütigung und Ungerechtigkeit und zu ihrer negativen Stigmatisierung, einer negativen Stereotypisierung und Entfremdung und verhindert gute Beziehungen in der Gemeinde. Darüber hinaus, wie vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erklärt, kann die Wahrnehmung von Personen, die einer bestimmten Gemeinschaft angehören, als „Kriminelle“ durch die Polizei und die sich daraus entwickelnde Praxis des Racial Profiling zu einem „institutionalisierten Rassismus“ führen. Erklärung von ECRI zu rassistischen Handlungen durch die Polizei, einschließlich Racial Profiling, und zu einem systemischen Rassismus (Juli 2020)

STRATEGISCHER AKTIONSPLAN DES EUROPARATS FÜR DIE INKLUSION VON ROMA UND FAHRENDEN 2020-2025

Das Ministerkomitee des Europarats hat am 22. Januar 2020 den Strategischen Aktionsplan für die Inklusion von Roma und Fahrenden angenommen. Der Aktionsplan deckt den Zeitraum 2020-2025 ab.



Dem Aktionsplan liegt die Erkenntnis zugrunde, dass es, ungeachtet vieler Bemühungen und einigen erzielten Fortschritten, immer noch viele Belege gibt, die zeigen, dass Roma und Fahrende in Europa weiterhin unter einem weitverbreiteten und beharrlichen Antiziganismus leiden, die als spezifische Form von Rassismus, angeheizt durch Vorurteile und Stereotypen, anerkannt wird. Roma und Fahrende sind nach wie vor in vielen Mitgliedstaaten Opfer zahlreicher Formen von Diskriminierung, u.a. Hassrede und hassmotivierter Gewalt. Dies bezeugen auch die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Ergebnisse der Monitoring-Tätigkeit des Europarats und Umfragen, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) durchgeführt wurden.

Die Ziele des Aktionsplans sind die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Roma und Fahrenden, die Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung und die Förderung der Inklusion in der Gesellschaft. Der Strategische Aktionsplan konzentriert sich auf die folgenden Bereiche:

BEKÄMPFUNG VON ANTIZIGANISMUS



Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung in ihren vielfältigen Formen durch Aufklärung zu den Standards und Instrumenten der Organisation, Förderung ihrer Anwendung und Umsetzung und Unterstützung des Zugangs zur Justiz

PARTIZIPATION



Gewährleistung der effektiven Partizipation von Roma und Fahrenden an Entscheidungsprozessen

UMSETZUNG



Verbesserung der Umsetzung auf nationaler und kommunaler Ebene von Strategien für die Inklusion von Roma in den Bereichen Bildung und Kommunalpolitik (u. a. wirksame öffentliche Dienste).

Der Lenkungsausschuss des Europarats überwacht die Umsetzung des Strategischen Aktionsplans und stellt die Kooperation mit den Mitgliedstaaten sicher. Das Ministerkomitee wird regelmäßig über die Fortschritte bezüglich der Umsetzung des Aktionsplans informiert. Ein Zwischenbericht wird 2022 erstellt und eine Abschlussbeurteilung ist für 2025 geplant.

MASSNAHMEN IM STRATEGISCHEN AKTIONSPLAN ZUR BEKÄMPFUNG VON ANTIZIGANISMUS

Zur Bekämpfung von Vorurteilen, Diskriminierung und Hassdelikten gegen Roma und Fahrende fordert der Aktionsplan des Europarats eine Kombination der folgenden Maßnahmen:

- ➔ rechtliche Reaktionen und Normungsprozesse (für die Bekämpfung von Hassrede und hassmotivierter Gewalt).
- ➔ Schulung von Juristen, öffentlich Beschäftigten und Mitarbeitern von Strafverfolgungsbehörden zu den Standards des Europarats und der relevanten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
- ➔ Kapazitätsaufbau bei den nationalen, regionalen und kommunalen Behörden und in der Zivilgesellschaft.
- ➔ spezifische Ermächtigung bestimmter Gruppen, z. B. Roma-Frauen und Roma-Jugendliche.
- ➔ Aufklärungsveranstaltungen für die Allgemeinheit.

STRATEGISCHER RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE GLEICHSTELLUNG, INKLUSION UND PARTIZIPATION DER ROMA FÜR 2020 - 2030



Im Oktober 2020 startete die Europäische Kommission ihren neuen Strategischen Rahmen in Bezug auf Roma in der Europäischen Union. Die Europäische Kommission unterstrich, dass die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Abstammung in der EU weiterbesteht. Dies trifft insbesondere auf Roma zu, die häufig marginalisiert bleiben. Viele der geschätzten 10-12 Millionen Roma sind weiterhin in ihrem Alltag mit Diskriminierung, Antiziganismus und sozioökonomischer Ausgrenzung konfrontiert.

Aus diesem Grund ist die Europäische Kommission der Meinung, dass ein verstärktes Engagement erforderlich ist, um die beharrliche Diskriminierung, einschließlich Antiziganismus, zu bekämpfen und um die Inklusion von Roma in Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen zu verbessern. Die Kommission hat Mindestziele für 2030 vorgeschlagen, u. a.:



Bekämpfung und Verhinderung von Antiziganismus und Diskriminierung



Reduzieren von Armut und Ausgrenzung



Bildung

- ▶ Halbierung der Zahl von Roma, die Diskriminierung erleben
- ▶ Reduzieren des Anteils der Gesamtbevölkerung um mindestens ein Drittel, der sich unwohl fühlt, Roma als Nachbarn zu haben



Wohnen



Beschäftigung



Gesundheit

UMSETZUNG UND ÜBERWACHUNG DES STRATEGISCHEN RAHMENS DER EU

Die EU-Mitgliedstaaten werden bis September 2021 nationale Strategien einreichen und alle zwei Jahre über deren Umsetzung berichten. Die nationalen Strategien sollten Maßnahmen in Einklang mit dem EU-Rahmen festlegen und z. B. Maßnahmen zur Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung, Segregation in den Bereichen Bildung und Wohnen und von Vorurteilen und Stereotypen gegenüber Roma (einschließlich online) einschließen.

Die Kommission wird die Fortschritte im Hinblick auf die Zielsetzungen 2030 überwachen. Es wird außerdem eine umfassende Zwischenbeurteilung des gesamten neuen 10-Jahres-Plans geben.

1.3 Schutzbedürftige Gruppen und Polizeiarbeit

Gemäß dem **Europäischen Verhaltenskodex für Polizeikräfte** müssen alle Polizeikräfte integer und unter Achtung der Öffentlichkeit und unter **spezieller Berücksichtigung** der Situation von Menschen handeln, die **besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören**. Des Weiteren **müssen polizeiliche Ermittlungen objektiv und fair, sensibel und adaptiv** im Hinblick auf die **besonderen Bedürfnisse** von Personen, z. B. Kinder, Jugendliche, Frauen, Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten, und **schutzbedürftigen Personen** sein.

DETERMINANTEN DER SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT

Die Kriterien, die zur Festlegung verwendet werden, welche Kategorien als schutzbedürftig anzusehen sind, hängen mit dem Ausmaß zusammen, in dem diese Personengruppen marginalisiert und sozial ausgegrenzt sind, begrenzte Chancen und Einkommen haben, unter jeglichen Formen von Missbrauch, Vorurteilen und Stereotypisierungen oder Diskriminierung, Armut und damit verbundenen Risiken, etc. leiden.

WER IST SCHUTZBEDÜRFTIG?

Mehrere Kategorien von Personen erleben häufig strukturelle Diskriminierung, haben Probleme, sich selbst zu verteidigen, und bedürfen aus diesem Grund eines besonderen Schutzes. Beispiel für Gruppen oder Personen, die als schutzbedürftig gelten und einer höheren Wahrscheinlichkeit für Gefahrensituationen ausgesetzt sind, sind Menschen mit Behinderungen, HIV-Infizierte, ältere Menschen, ethnische Minderheiten, Asylsuchende, Flüchtlinge, Binnenflüchtlinge, Obdachlose, Kinder, alleinerziehende Mütter, Waisen, etc.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verweist auf Menschen, die sich in einer schutzbedürftigen Lage befinden, und fordert eine staatliche Beteiligung an deren Schutz, u. a.:

- ➔ **Personen, die sich in Gewahrsam befinden**
- ➔ **Häftlinge mit geistigen Behinderungen**
- ➔ **Häftlinge mit einer Erkrankung, u. a. HIV**
- ➔ **Inhaftierte Jugendliche**
- ➔ **Kinder, die durch die Polizei vernommen werden**
- ➔ **Opfer häuslicher Gewalt, Opfer von Sexualstraftaten oder Opfer von Menschenhandel**
- ➔ **Asylsuchende**
- ➔ **Roma**

GEWALT AUSGESETZTE SCHUTZBEDÜRFTIGE GRUPPEN

Die Polizei ist verpflichtet, angemessene und effektive Maßnahmen zum Schutz von Personen und Angehörigen besonders schutzbedürftiger Gruppen vor Gewalt aufgrund von Geschlecht, LGBT-Status, Religion, ethnischer Abstammung zu ergreifen.

Die Polizei muss alle angemessenen Schritte ergreifen, um jedes rassistische Motiv aufzudecken und zu bestimmen, ob ethnischer Hass oder ethnische Vorurteile eine Rolle bei gewalttätigen Zwischenfällen gespielt haben könnten. Die gleiche Ermittlungspflicht findet Anwendung, wenn sich andere Vorurteile als Motiv offenbaren, z.B. religiöser Hass, Behinderung, sexuelle Orientierung oder geschlechtsspezifische Diskriminierung.



SCHUTZ VON ROMA VOR RASSISTISCH MOTIVIERTER GEWALT

- ➔ Die Polizei muss Präventivmaßnahmen ergreifen, wenn rassistische Handlungen gegen Roma und Fahrende Grundwerte der Gesellschaft bedrohen.
- ➔ Schritte müssen ergriffen werden, um die körperliche und psychische Unversehrtheit von Roma im Zusammenhang mit offen rassistischen Demonstrationen zu gewährleisten.
- ➔ Schritte müssen ergriffen werden, um jedes rassistische Motiv offenzulegen, wenn eine Person glaubhafte Anschuldigungen von Belästigung, die durch Rassismus motiviert ist, vorträgt.
- ➔ Es müssen gründliche Ermittlungen durchgeführt werden, wenn rassistisch motivierte Straftaten gegen Roma begangen wurden.

RECHTLICHER RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION ZU DEN RECHTEN VON OPFERN

Die **EU-Richtlinie zum Opferschutz** legt Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest und stellt sicher, dass Personen, die Opfer einer Straftat wurden, anerkannt und mit Respekt behandelt werden. Sie müssen außerdem einen ordnungsgemäßen Schutz, Unterstützung und Zugang zu den Gerichten erhalten.

Die EU-Staaten mussten bis November 2015 die Bestimmungen der Richtlinie in ihr innerstaatliches Recht übernehmen. Ein **Bericht** über die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie wurde im Mai 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Die allererste **EU-Strategie für Opferrechte (2020-2025)** wurde im Juni 2020 verabschiedet. Die Strategie präsentiert fünf Schlüsselbereiche: die wirksame Kommunikation mit den Opfern und eine sichere Umgebung für Opfer bei Anzeigen einer Straftat; Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes der schutzbedürftigsten Opfer; Erleichterung des Zugangs zur Opferentschädigung; Stärkung der Kooperation aller relevanten Akteure und Stärkung der internationalen Dimension der Opferrechte.

SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT IM KONTEXT DER EU-OPFERRECHTE

In Einklang mit der EU-Richtlinie 2012/29/EU müssen Opfer das Recht haben, während des Kontakts mit einer Behörde zu verstehen und verstanden zu werden, ab dem ersten Kontakt mit einer Behörde Informationen zu beziehen, eine formelle Beschwerde einzureichen und eine schriftliche Bestätigung und einen Dolmetscher und eine Übersetzung, Informationen über die Fortschritte im Fall und Zugang zu Opferhilfsdiensten zu erhalten.



Official Journal of the European Union		L 315
English edition	Legislation	Volume 55 14 November 2012
Contents		
I. Legislative acts		
DIRECTIVES		
- Directive 2012/27/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 on energy efficiency, amending Directives 2009/125/EC and 2010/30/EU and repealing Directives 2004/8/EC and 2006/32/EC (1)	1	
- Directive 2012/29/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 establishing minimum standards on the rights, support and protection of victims of crime, and replacing Council Framework Decision 2003/226/JHA	57	
- Directive 2012/30/EU of the European Parliament and of the Council of 25 October 2012 on coordination of safeguards which, for the protection of the interests of members and others, are required by Member States of companies within the meaning of the second paragraph of Article 54 of the Treaty on the Functioning of the European Union, in respect of the formation of public limited liability companies and the maintenance and alteration of their capital, with a view to making such safeguards equivalent (1)	74	

Die EU-Richtlinie für Opferrechte legt fest, dass Personen, die besonders schutzbedürftig sind, eine Unterstützung durch Experten und Rechtsschutz erhalten.

Opfer, die als schutzbedürftig im Hinblick auf Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen eingestuft werden, sollten für die Dauer von Strafverfahren entsprechende Maßnahmen zu ihrem Schutz bereitgestellt bekommen.



POLIZEISCHULUNG ZU SCHUTZBEDÜRFTIGEN OPFERN

Artikel 25 der EU-Richtlinie für Opferrechte besagt, dass die EU-Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass Beamte/innen, die wahrscheinlich mit Opfern in Kontakt kommen, u.a. Polizeibeamte/innen, sowohl eine allgemeine als auch eine Sonderschulung in dem Umfang erhalten, der ihrem Kontakt zu Opfern entspricht, um ihr Bewusstsein für die Bedürfnisse der Opfer zu schärfen und sie in die Lage zu versetzen, mit den Opfern auf eine unparteiische, respektvolle und professionelle Weise umzugehen.

Dies steht im Einklang mit dem Europäischen Verhaltenskodex für Polizeikräfte, der alle Polizeikräfte auffordert, integer und respektvoll und unter spezieller Berücksichtigung der Situation von Menschen zu handeln, die besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören.

SCHULUNG VON POLIZEIKRÄFTEN FÜR EINEN VERBESSERTEN SCHUTZ VON ROMA

Zwei Allgemeine Politikempfehlungen der ECRI, i.e. **Nr. 13: Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung von Roma** und **Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit**, unterstreichen die Notwendigkeit für die Mitgliedstaaten des Europarats, das Bewusstsein bei der Polizei für die Probleme der Roma zu schärfen und sie darin zu schulen, sich mit diesen Problemen zu befassen, insbesondere mit Gewalt und rassistischen Straftaten, um diese Phänomene besser verhindern und bekämpfen zu können, und auch, um Polizeikräfte in Menschenrechten und der damit verbundenen Gesetzgebung zu unterrichten, besonders um deren Beziehungen zu Roma-Gemeinden zu verbessern.

Der **Strategische Aktionsplan zur Inklusion von Roma**, 2020 vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet, sieht eine Schulung für Angehörige der Strafverfolgungsbehörden zu den Standards des Europarats und der relevanten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit dem Ziel vor, die Leistung der Institutionen zu erhöhen, die sich für den Schutz der Rechte von Roma und Fahrenden einsetzen.



2. STEREOTYPISIERUNG, VORURTEILE, ANTIZIGANISMUS

2.1 Stereotype und Roma-bezogene Themen

FESTGELEGTE, VEREINFACHENDE UND FALSCH VORSTELLUNGEN VON EINER ANDEREN PERSON



[STEREOTYP], eine weitverbreitete, aber fixe Idee, die Menschen in Bezug auf eine andere Person haben, eine Idee, die vereinfachend und falsch ist; Stereotype können auch mit bildlichen Vorstellungen oder Bildern zu einer Person verbunden sein, die einer bestimmten Gruppe angehört.

IRRATIONALE EINSTELLUNG, DIE AUS VORGEFASSTEN MEINUNGEN ABGELEITET WIRD



[VORURTEIL], eine unfaire Einstellung, die auf vorgefassten oder unbegründeten Meinungen, irrationalen Gefühlen oder Meinungen basiert.

FAKTEN-CHECK: BEDENKEN DES EUROPARATS ZUR STEREOTYPISIERUNG VON ROMA

Die Menschenrechtskommissarin des Europarats hat darauf hingewiesen, dass in den letzten Jahren **öffentliche Führungspersonlichkeiten, einschließlich gewählter Amtsträger**, religiöser Vertreter und selbst Gerichtsbeamter auf nationaler Ebene, öffentlich eine rassistische oder **stigmatisierende Rhetorik** gegen Roma und Fahrende verwendet haben.

Viele Europäer offerieren gedankenlos detaillierte, **stereotype Beschreibungen** zum Aussehen und Verhalten von Roma in Folge der Tatsache, dass sie diese allgemeinen kulturellen Vorstellungen absorbiert haben.

Die Medienberichterstattung kann **Stereotype verfestigen**, z. B. durch unnötige Verweise auf die Zugehörigkeit von mutmaßlichen Straftätern zur Ethnie der Roma oder durch ausschließliches Berichten über Roma im Zusammenhang mit sozialen Problemen wie Betteln oder Drogensucht.

Antizigane Stereotype, die es in ganz Europa gibt, sowie die Idee, Roma verließen sich unverhältnismäßig häufig auf Sozialhilfe oder seien ausschließlich Täter bestimmter Straftaten, stellen erhebliche Hürden bei der Überwindung dieser negativen Einstellungen Personen dar.

Antiziganismus, ein Begriff, der spezifische Manifestationen von Voreingenommenheiten, Vorurteilen und Stereotypen bezeichnet, die dem alltäglichen Verhalten vieler Angehöriger von Mehrheitsgruppen gegenüber Angehörigen der Roma und Fahrenden zugrunde liegen, ist in Europa tief verwurzelt.



In Europa werden jeden Tag die Menschenrechte von Roma verletzt. Hassrede und Körperverletzungen gegen Roma steigen; jobsuchenden Roma wird die Beschäftigung verwehrt; Roma-Kinder werden viel zu häufig von anderen Kindern getrennt, ihnen werden Plätze in Schulen verweigert oder sie werden separaten Klassen oder Schulen für geistig behinderte Schüler zugewiesen; die Lebenserwartung der Roma ist 10 bis 15 Mal kürzer als bei der restlichen Bevölkerung; Roma-Familien leiden unter prekären Wohnverhältnissen oder werden Opfer von Zwangsräumungen ohne Angebote für eine alternative Unterbringung. Hauptsächlich aus Unwissenheit werden Roma-Gemeinschaften häufig als am Rande der Gesellschaft lebend und rückständig betrachtet, was bedeutet, dass sie viel häufiger unter sozialer Ausgrenzung leiden.

Roma sollten eigentlich als erstes wahrhaft europäisches Volk betrachtet werden, da sie lange vor der Existenz internationaler Verträge oder Konventionen europäische Grenzen „durchbrachen“. Sie kamen bereits im 13. Jahrhundert auf den europäischen Kontinent und bereisten ganz Europa, sie bereicherten ihre eigene Kultur durch die von ihnen besuchten Kulturen, während sie gleichzeitig zum europäischen Kulturerbe beitrugen.

Roma verdienen nicht nur die Absicherung und den Schutz ihrer Menschenrechte, so wie alle anderen Bürger auch, sondern sie müssen auch als wertvoller Teil der europäischen Kultur anerkannt werden. Als Hüterin der Menschenrechte in Europa ist es die Pflicht des Europarats, die Achtung der Rechte jedes Menschen sicherzustellen.

Bei Dosta handelt es sich um eine Aufklärungskampagne des Europarats, die zum Ziel hat, Nicht-Roma und Roma als Bürger zusammenzubringen, indem Stereotype und Vorurteile hinterfragt, Antiziganismus und Hassrede bekämpft und die Kultur, die Sprache und die Geschichte der Roma gefördert werden. Das Toolkit zur Dosta-Kampagne soll Ihnen helfen, zu den Zielen der Kampagne beizutragen, und bietet Ihnen die erforderlichen Anleitungen und Materialien, um Antiziganismus durch wirksames Handeln auf kommunaler Ebene zu hinterfragen.

In diesem Bereich wird der Europarat finanziell von der finnischen Regierung unterstützt. Auch Sie geben die Botschaft der Kampagne weiter: „Vorurteile überwinden: triff Roma!“

PHOTOS: A. B. T. J. ENG

DE



2.2 Weitverbreitete Stereotype über Roma

Dosta! - Das Toolkit gegen Antiziganismus des Europarats listet eine Reihe weitverbreiteter Stereotype über Roma in Europa auf. Beispiele sind u. a.:

- Roma sind arm und betteln
- Roma sind gierig und nie zufrieden
- Roma sind faul und nicht vertrauenswürdig
- Roma verbreiten Krankheiten
- Roma leben lieber von der Sozialhilfe als arbeiten zu gehen
- Roma werden wahrscheinlich bald die Mehrheitsbevölkerung zahlenmäßig durch viele Babys übersteigen
- Roma-Männer schlagen ihre Frauen und beuten ihre Kinder aus
- Roma stehlen manchmal Babys, um diese zu verkaufen
- Roma sind schmutzig und eine Last für die Gesellschaft
- Roma wollen sich nicht integrieren, und sie marginalisieren sich selbst
- Roma wollen sich nicht integrieren, und sie marginalisieren sich selbst
- Roma leben gern in der Nähe von Müllhalden und ihre Häuser sind sehr schmutzig
- Roma fürchten sich vor Wasser, reagieren allergisch auf Seife und wissen nicht, wie man eine Toilette benutzt
- Roma haben kein Interesse am Lernen oder in die Schule zu gehen
- Roma machen nichts, um ihre Situation zu verbessern, und sie stehlen Essen
- Roma sind genetisch prädestiniert, Diebe und Drogendealer zu werden
- Der Begriff „Roma“ ist nur eine Erfindung; sie werden eigentlich „Zigeuner“ oder „Tsigani“ genannt.

FOLGEN DES GEBRAUCHS DES BEGRIFFES „ZIGEUNER“ IN VERSCHIEDENEN KONTEXTEN

In Rumänien erklärte die Gleichstellungsbehörde, der Gebrauch des Begriffes „Zigeuner“ in Kombination mit anderen Wörtern (z. B. „dreckiger Zigeuner“, „dummer Zigeuner“, „verdammte Zigeuner“, „fette Zigeuner“, „faule, schmutzige Zigeuner“, „Zigeunerkrähe“) stelle eine Diskriminierung dar, da er auf Stereotypen oder Vorurteilen basiere, die die persönliche Würde auf Grundlage der ethnischen Abstammung angreife.

Der Oberste Gerichtshof Rumäniens stellte fest, der Gebrauch des Begriffes „aggressive“ oder „dreckige Zigeuner“ stelle eine Diskriminierung dar. Das Berufungsgericht in Bukarest ist der Meinung, der Gebrauch des Wortes „Zigeuner“ in herabwürdigender Weise vermittele die Idee, die Zugehörigkeit zu dieser Ethnie sei etwas Beschämendes und diskreditiere deren Angehörige.

In einem Fall, bei dem die rumänische Polizei kritisiert wurde, sich in öffentlichen Informationen nur dann auf die ethnische Abstammung zu beziehen, wenn es sich bei mutmaßlichen Tätern um Roma handele, erklärte die rumänische Gleichstellungsbehörde, dies stelle eine ethnische Diskriminierung dar. Die rumänische Polizei gibt heute diesbezügliche öffentliche Informationen nicht mehr heraus.

BEISPIELE GUTER POLIZEILICHER PRAXIS

Nach dem Bericht der **Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) zu Griechenland**, in dem die griechischen Behörden aufgerufen wurden, Maßnahmen zu ergreifen, um das Bewusstsein öffentlich Bediensteter zu den Themen Rassismus und Diskriminierung zu erhöhen, war eine der ersten staatlichen Stellen, die reagierte, die griechische Polizei. Durch ein internes Rundschreiben (Ref. Nr. 7100/26/5ε, vom 4. August 2004), das von der obersten griechischen Polizeibehörde herausgegeben wurde, wurden alle Polizeidienststellen angewiesen, erstens zu prüfen, ob eine Notwendigkeit besteht, die ethnische Zugehörigkeit eines Angehörigen einer Roma-Gemeinde in einem veröffentlichten Dokument oder einer mündlichen Erklärung seitens der griechischen Polizei zu nennen, und zweitens, sollte eine solche Notwendigkeit bestehen, dann nur die international anerkannten Begriffe Rom/Roma oder Tsinganos zu verwenden (ein Wort, das in Griechenland generell keine herabsetzenden Konnotationen hat). Der Gebrauch herabwürdigender Begriffe, wie „athinganos“ wurde verboten.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) stellte fest, die tschechischen Behörden hätten Schritte für ein Verbot des Begriffs „nicht anpassungsfähig“ durch Staatsbedienstete im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu verbieten. ECRI lobt, dass der Begriff „nicht anpassungsfähig“ mit spezifischem Bezug auf Roma nicht im Rahmen einer offiziellen Tätigkeit verwendet werden darf.
ECRI - Bericht zur Tschechischen Republik, Dezember 2020



2.3 Stereotype Verweise auf Roma in Fällen, die vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verhandelt wurden

STEREOTYPE UND VORURTEILE KÖNNEN ZUR ANNAHME EINER DISKRIMINIERUNG ANLASS GEBEN

Im Urteil vom April 2019 im Fall [Lingurar v. Rumänien](#) bezog sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte konkret auf die Stereotypisierung von Roma-Gemeinden sowie die Folgen, die ein solcher Gebrauch von Stereotypen auf die Tätigkeit und Abläufe der Polizei generiert.



In dem polizeilichen Eingriffsplan, der vor der Razzia der Polizei erstellt wurde, nannten die Behörden die ethnische Zusammensetzung der anvisierten Gemeinschaft und bezogen sich auf das mutmaßlich asoziale Verhalten der ethnischen Roma und die mutmaßlich hohe Kriminalitätsrate unter Roma. **Die Behörden nahmen die Roma-Gemeinschaft als asozial und kriminell wahr und verbanden so automatisch Ethnie mit kriminellem Verhalten.**

Im Fall [Petropoulou-Tsakiris](#) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, der stellvertretende Polizeidirektor habe während der Verwaltungsermittlungen tendenziell allgemeine Bemerkungen in Bezug auf die Roma-Abstammung des Beschwerdeführers getätigt. Der Gerichtshof stieß sich besonders an den Feststellungen, die besagten: „Die Beschwerden sind völlig überzogen... Es ist tatsächlich eine **allgemein bekannte Taktik der „athinganoi“** (ein herabwürdigendes griechisches Wort für Roma), sich einer extremen Beleidigung von Polizeikräften mit dem offensichtlichen Zweck zu bedienen, jede Form der polizeilichen Kontrolle zu schwächen.“ Der Gerichtshof erklärte, die allgemeine Behauptung, die von Roma erhobenen Beschwerden seien überzogen und bildeten eine allgemeine Taktik, ließe auf eine allgemeine diskriminierende Einstellung seitens der Behörden schließen.

Im Fall [Stoica v. Rumänien](#) erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, die „Bemerkungen im Polizeibericht, die **das mutmaßlich aggressive Verhalten** der Dorfbewohner als **„typisch für Zigeuner“** beschreiben, ist **eindeutig stereotyp** und beweist, dass die Polizeikräfte nicht ethnisch neutral waren, weder während der Ereignisse noch während der Ermittlungen“. Der Gerichtshof zeigte sich des Weiteren „unzufrieden, dass die Staatsanwaltschaft sich mit keiner der Bemerkungen aus dem Polizeibericht befasste, die das mutmaßlich aggressive Verhalten der Dorfbewohner als „typisch für Zigeuner“ beschrieb, obwohl solche Bemerkungen eindeutig stereotyp sind“.



NEGATIVE STEREOTYPISIERUNGEN KÖNNEN SICH AUF DIE IDENTITÄTSWAHRNEHMUNG UND DAS SELBSTWERTGEFÜHL AUSWIRKEN

In Fällen, in denen es um eine diskriminierende Sprache, verbale Beleidigungen oder Belästigungen von Roma geht, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte unterstrichen, dass jede negative Stereotypisierung einer Gruppe ab einem gewissen Grad dazu führen kann, das Identitäts- und Selbstwertgefühl als Gruppe und das Selbstbewusstsein der Angehörigen dieser Gruppe zu beeinträchtigen. In diesem Sinne kann es dahingehend ausgelegt werden, das Privatleben der Mitglieder dieser Gruppe zu beeinträchtigen. (**Aksu v. Türkei, R.B. v. Ungarn, Kiraly und Dömötör v. Ungarn, Lingurar v. Rumänien**).



Im Fall **Panayotova und andere v. Bulgarien** verwies der Europäische Gerichtshof auf eine Publikation mit dem Titel **„Kriminalität durch Zigeuner – Eine Gefahr für den Staat“**, die von Ataka, einer in diesem Gerichtsverfahren als „extrem nationalistische Partei“ beschriebenen politischen Partei herausgegeben wurde. Diese Publikation schloss neunzehn Seiten behaupteter Auszüge aus Medienartikeln ein, in denen einige Straftaten beschrieben wurden, die angeblich von Roma begangen wurden und Titel wie „Eine Chronologie des Zigeunerbandentums“, „12 Zigeuner schlagen drei Jugendliche zu Brei“, „Zigeuner kontrollieren Prostitution im Land“, „Zigeuner schlagen zwei Mädchen zusammen und vergewaltigen sie über eine Stunde lang“, „Zigeuner schlagen alten Mann im Streit um 6 Levs zusammen“, „Zigeuner töten das einzige Kind nach Trinkgelage“, „Zigeuner verkaufen Babys für je 500 Levs nach Griechenland“, „Zigeuner öffnen Grab und plündern es“. Nahezu alle Überschriften enthielten das Wort „Zigeuner“ und einige bezogen sich auf die Betroffenen als „Monster“, „wilde und gnadenlose Zigeuner“, „dreiste Zigeuner“ und „Roma-Gesindel“ eingeschlossen.



Im Fall **Kiraly und Dömötör v. Ungarn** bezog sich der Europäische Gerichtshof auf Demonstrationen, Reden und Aussagen in Bezug auf die Kriminalität von Roma. Reden beriefen sich auf Straftaten, die von Angehörigen der Roma-Gemeinschaft begangen wurden, forderten die Einführung der Todesstrafe, forderten die Demonstranten auf, den „Abfall“ aus dem Land zu fegen, aufzubegehren und die verräterische kriminelle Gruppe zu verjagen, und erklärten, Roma seien nicht „normal“, die **Minderheit der Roma sei genetisch prädestiniert, kriminell zu sein**, und behaupteten, die einzige Weise, mit einem Roma umzugehen, sei mit Gewalt; wenn die Behörden ihrem Auftrag nicht gerecht würden, Bürger vor der Kriminalität der Roma zu schützen, würde die Bevölkerung dies selbst tun. Nach den Reden marschierten die Demonstranten in den Stadtteil, der von Roma bewohnt wurde, und riefen „Roma-Verbrechen“, „Roma, ihr werdet sterben“, „Wir werden eure Häuser niederbrennen und ihr werdet in ihnen sterben“, „Wir werden zurückkommen, sobald die Polizei weg ist“ und obszöne Beleidigungen. Sie riefen auch die Polizei dazu auf, die Roma-Bewohner nicht vor den Demonstranten zu schützen und sie aus den Häusern zu führen.

Im Fall **Vona v. Ungarn** erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, das Organisieren einer Reihe von Veranstaltungen, vorgeblich um die „Zigeuner-Kriminalität“ im Zaum zu halten, indem man paramilitärische Aufzüge veranstaltet, könne als Umsetzung einer Politik der Rassentrennung betrachtet werden.

Die nationalen Gerichte stellten in diesem Fall fest, der Gebrauch des Begriffes „Zigeuner-Kriminalität“ **stelle eine Verallgemeinerung dar, die eindeutig auf Rasse und Ethnie fußte, und dies verletze den Grundsatz der gleichen Menschenwürde.**

STEREOTYPE IN BEZUG AUF ANDERE GRUPPEN IN GEWALTTÄTIGEN FÄLLEN

In seiner Rechtsprechung verweist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Zusammenhang mit Gewalt nicht nur auf Stereotype und stereotype Meinungen über Roma, sondern auch auf andere Gruppen oder Personen in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Religion oder Weltanschauung, etc., und die Frage nach dem Schutz, der von staatlichen Stellen, u. a. der Polizei, geboten wird.

Geschlechtsbezogene stereotype Meinungen und die Passivität staatlicher Stellen in Bezug auf häusliche Gewalt gegen Frauen wurden u. a. im Fall **Opuz v. Türkei** und im Fall **Eremia v. Moldau** behandelt.

Religiöse stereotype Meinungen und die Passivität staatlicher Stellen in Bezug auf Gewalt gegen Mitglieder bestimmter religiöser Gruppen wurden z. B. in den Fällen **Begheluri und andere v. Georgien, Mitglieder (97) der Gemeinde Gldani der Zeugen Jehovas, Milanovic v. Serbien** verhandelt.

Homophobe stereotype Meinungen und die Passivität staatlicher Stellen in Bezug auf Gewalt gegen LGBT-Personen wurden u. a. in den Fällen **Identoba und andere v. Georgien** und **M.C. und A.C. v. Rumänien** behandelt.

RELEVANTE ASPEKTE ZUR BERÜCKSICHTIGUNG DURCH STAATLICHE STELLEN, EINSCHLIESSLICH POLIZEI



Bei der Bekämpfung von Antiziganismus und Diskriminierung von Roma müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der **offiziell für die verschiedenen Roma-Gemeinschaften verwendete Name der Name ist, unter der die betroffene Gemeinschaft bekannt sein möchte (ECRI Empfehlung Nr.3: Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz gegen Roma/Sinti, ECRI Empfehlung Nr. 13: Bekämpfung von Antiziganismus und der Diskriminierung von Roma).**



Wie von ECRI betont, kann der Gebrauch **existierender Stereotype durch die Polizei zu einem Racial Profiling führen**, durch das bestimmte Personengruppen aufgrund von ethnischer Abstammung, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität oder nationaler oder ethnischer Abstammung als anfälliger als andere betrachtet werden, Straftaten oder bestimmte Straftaten zu begehen.

Rassendiskriminierung und **Racial Profiling verstärken Vorurteile und Stereotype über bestimmte Minderheitengruppen** und legitimieren Rassismus und Rassendiskriminierung in der Bevölkerung. **ECRI Empfehlung Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit**



ETHNISCHES PROFILING DURCH POLIZEIEINSÄTZE BEI ROMA-GEMEINDEN

FALLBEISPIEL

Vier Angehörige der Roma-Familie des Beschwerdeführers wurden von Polizeikräften schwer misshandelt, die bei einer geplanten Polizeirazzia in ihr Haus eindrangen. Der Einsatz schloss 85 Polizeibeamte und Gendarmen ein, einschließlich Angehörige der Sondereingreiftruppe, Angehörige der Kriminalpolizei und Mitarbeiter der Kriminaltechnik. Die Polizei befand den Einsatz von Gewalt für erforderlich, da einzelne Roma Widerstand leisteten und respektlos auftraten. Es wurden gegen dieses mutmaßliche Fehlverhalten keine Maßnahmen ergriffen.

In dem polizeilichen Einsatzplan, der vor der Razzia der Polizei erstellt wurde, nannten die Behörden die ethnische Zusammensetzung der anvisierten Gemeinschaft und bezogen sich auf das mutmaßlich asoziale Verhalten der ethnischen Roma und die mutmaßlich hohe Kriminalitätsrate unter Roma. Die Ermittler stellten ähnliche Behauptungen auf, die die mutmaßliche Aggressivität durch ethnische Charakterzüge oder Gewohnheiten erklärten, die „Roma eigen seien“.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Im Fall **Lingurar v. Rumänien** befand der Europäische Gerichtshof, der Einsatz der polizeilichen Spezialeinheiten in einer Roma-Siedlung habe **Artikel 3** für sich allein und in Verbindung mit **Artikel 14** (Recht auf Schutz vor Diskriminierung) verletzt.

- ➔ Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof sogar zwei Verletzungen von Artikel 14 zusammen mit Artikel 3 feststellte.
- ➔ Zunächst wies der Europäische Gerichtshof nach Prüfung des Polizeieinsatzplans, der im Hinblick auf den Polizeieinsatz in der Roma-Siedlung erstellt worden war, darauf hin, der Hauptgrund für den Einsatz sei das **mutmaßlich asoziale Verhalten** der Roma-Bewohner der Siedlung in Verbindung mit ihrer **mutmaßlich hohen Kriminalität** gewesen.

- Die polizeilichen Ermittler, die die Beschwerden der Beschwerdeführer prüften, stellten außerdem fest, es sei gewalttätiger Widerstand erwartet worden, da Aggressivität ein Charaktermerkmal sei, das „**Roma eigen sei**“. Dies führte den Europäischen Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, alle Roma-Bewohner der Siedlung, einschließlich der Beschwerdeführer, seien Ziel des Polizeieinsatzes gewesen, weil sie als Kriminelle wahrgenommen wurden – mit anderen Worten, die Polizei vertrat die Meinung, die **Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe** (in diesem Fall Roma) sei für sich genommen bereits ein Beweis für kriminelle Neigungen. Dies, so der Europäische Gerichtshof, stelle ein Racial Profiling dar und verletze somit **Artikel 14** in Verbindung mit dem materiellen Aspekt von **Artikel 3**.
- Zweitens, obwohl es starke Beweise für ein rassistisches Motiv des Polizeieinsatzes gab, besonders wenn man den **institutionalisierten Rassismus** (wie durch zahlreiche Berichte der Vereinten Nationen und der Organe des Europarats, u. a. der Beratende Ausschuss und die Menschenrechtskommissarin) sowie zahlreiche Ereignisse rassistisch motivierter Misshandlung von Roma durch die Polizei berücksichtigt, versuchten die innerstaatlichen Behörden nicht, diesen Sachverhalt aufzuklären.
- Dieses Versäumnis, Ermittlungen durchzuführen, ob der Polizeieinsatz durch rassistische Voreingenommenheit ausgelöst wurde, stellt eine zweite Verletzung von **Artikel 14** in Verbindung mit dem verfahrensrechtlichen Aspekt von **Artikel 3** dar.

FALLBEISPIEL

Der Polizeieinsatz wurde in einer Roma-Siedlung mit dem erklärten Ziel der Suche nach gesuchten Personen und Gegenständen durchgeführt, die aus kriminellen Aktivitäten stammten. Der Einsatz schloss 63 Polizeibeamte ein, von denen 15 der Sondereinsatztruppe angehörten, sowie 23 Fahrzeuge. R. R. und R. D. behaupteten, sie seien von der Polizei schwer geschlagen worden. Sie argumentierten, der Einsatz sei eine Vergeltungsmaßnahme für einen vorausgegangenen Zwischenfall gewesen, bei dem ein Polizeifahrzeug mit Steinen beworfen worden sei. Ein ausschlaggebender Faktor bezog sich auf den institutionellen Rassismus gegen Roma seitens der Polizei.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Sachverhalt des Falles **R. R. und R. D. v. Slowakei** ist dem im Fall Lingurar grob vergleichbar. Die slowakische Polizei führte einen Polizeieinsatz in einem von Roma bewohnten Gebiet mit dem Ziel durch, gesuchte Personen festzunehmen und gestohlene Gegenstände sicherzustellen. R.R. und R.D. erklärten, sie seien von der Polizei misshandelt worden.

- Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall **R.R. und R.D. v. Slowakei** verdeutlicht nachdrücklich, wie sorgfältig er beim Zuschreiben rassistischer Motive bei Polizeibeamten vorgeht. Der Europäische Gerichtshof erklärte, der Polizeieinsatz sei keine spontane Aktion gewesen; vielmehr habe die Polizei ausreichend Zeit für deren Planung und die Zuweisung der erforderlichen polizeilichen Ressourcen gehabt.
- Der Europäische Gerichtshof widmete auch der Tatsache seine Aufmerksamkeit, dass der Einsatz wiederholt im Einsatzplan als „eine repressive Durchsuchung“ beschrieben wurde; dessen ungeachtet hätten diese Einsätze nach innerstaatlichem Recht keine Rechtsgrundlage gehabt. Es wurde auch festgestellt, es habe keine Beweise dafür gegeben, dass solche Einsätze häufig in Roma-Gebieten stattgefunden hätten, ein Punkt, der auch vom Pflichtverteidiger (Ombudsperson) angeführt wurde.
- Dessen ungeachtet reichte dies dem Europäischen Gerichtshof nicht, um festzustellen, der Polizeieinsatz sei rassistisch motiviert gewesen. Gleichzeitig stellte der Europäische Gerichtshof jedoch eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Teils von **Artikel 3** in Verbindung mit **Artikel 14** aufgrund des Versäumnisses der zuständigen Behörden fest, Ermittlungen durchzuführen, ob der Polizeieinsatz auf rassistischen Erwägungen beruht haben könnte.
- Interessanterweise und obwohl der Europäische Gerichtshof auch feststellte, es habe eine Verletzung des materiellen Teils von **Artikel 3** aufgrund des **unverhältnismäßigen Einsatzes von Gewalt** durch die Polizei gegen die zwei Beschwerdeführer gegeben, stellte er auch fest (in Bestätigung des relevanten Aspekts der innerstaatlichen Ermittlungen), es lägen **keine Beweise** dafür vor, ihre Misshandlung durch die Polizei sei **rassistisch motiviert** gewesen.
- Der Europäische Gerichtshof zeigte sich auch **kritisch** im Hinblick auf die eher **übertriebenen Anschuldigungen** der zwei Beschwerdeführer hinsichtlich des Ausmaßes und der Schwere ihrer Verletzungen, und erklärte, **es gebe keine Beweise**, dass sie anhaltend und brutal geschlagen worden seien, wie sie behaupteten.





3. FÜR DIE POLIZEIARBEIT RELEVANTE STANDARDS DES EUROPARATS UND ANDERER ORGANE

3.1 Für die Polizeiarbeit relevante Instrumente und Grundsätze

ANWENDBARE STANDARDS FÜR DIE POLIZEIARBEIT IN BEZUG AUF MINDERHEITEN, EINSCHLIESSLICH ROMA

Die Europäische Menschenrechtskonvention



Die Europäische Menschenrechtskonvention verlangt von der Polizei, die Menschenrechte ungeachtet der ethnischen Abstammung von Personen zu achten. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht Menschenrechtsgarantien sowie den Schutz vor Diskriminierung vor. In Protokoll 12 zur Konvention ist ein vielfältiger Schutz verankert, der sich auf die Wahrnehmung der im innerstaatlichen Recht festgelegten Rechte und Garantien erstreckt, dass keine öffentliche Behörde, einschließlich der Polizei, Personen diskriminieren darf.

Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten



Das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten verpflichtet staatliche Stellen dazu, Minderheiten, einschließlich Roma, vor Verfolgung, Diskriminierung oder Gewalt zu schützen. Gemäß Artikel 6 des Übereinkommens: „Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um Menschen zu schützen, die wegen ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen oder religiösen Identität diskriminierenden, feindseligen oder gewalttätigen Handlungen ausgesetzt sein können.“

Übereinkommen über Computerkriminalität



Das Übereinkommen über Computerkriminalität verankert die Kriminalisierung mittels Computersysteme begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art. Das Übereinkommen ist der erste internationale Vertrag zu Straftaten wie computerbezogener Betrug, der über das Internet und andere Computernetzwerke begangen wird, die laut Strafrecht zu bestrafen sind. Seine Zusatzprotokolle erweitern seine Bestimmungen auf rassistisches und fremdenfeindliches Material im Internet sowie auf rassistisch motivierte Straftaten (z. B. Bedrohung oder Beleidigung einer Person im Internet aufgrund ihrer ethnischen Abstammung).

ANWENDBARE STANDARDS FÜR DIE POLIZEIARBEIT IN BEZUG AUF MINDERHEITEN, EINSCHLIESSLICH ROMA

Der Europäische Kodex für die Polizeiethik

Der Europäische Kodex für die Polizeiethik skizziert spezifische Richtlinien für Polizeikräfte im Umgang mit ethnischen Minderheiten und schutzbedürftigen Personen. Laut Kodex:

- ➔ Die Polizei muss ihre Aufgaben auf faire Weise ausführen, maßgeblich angeleitet durch die Grundsätze der Unparteilichkeit und Nichtdiskriminierung.
- ➔ Polizeikräfte müssen unter spezieller Berücksichtigung der Situation von Menschen handeln, die besonders schutzbedürftigen Gruppen angehören.
- ➔ Polizeiliche Ermittlungen müssen objektiv, fair, sensibel und adaptiv im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von Personen sein, einschließlich ethnischer Minderheiten und schutzbedürftiger Personen.
- ➔ Die Polizei stellt Opfern von Straftaten ohne Diskriminierung die erforderliche Unterstützung, Hilfe und die erforderlichen Informationen bereit.



Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz

Die **Allgemeine Politikempfehlung Nr. 11** der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) bezieht sich gezielt auf die Polizeiarbeit und die Bekämpfung von Rassendiskriminierung. Laut der Empfehlung:

- ➔ Rassendiskriminierung und Racial Profiling durch die Polizei sind verboten.
- ➔ Kontrollen, Überwachungen oder Ermittlungen dürfen nur auf der Grundlage des Standards eines begründeten Verdachts, nicht aufgrund der ethnischen Abstammung durchgeführt werden.
- ➔ Rassendiskriminierung oder rassistisch motiviertes Fehlverhalten durch die Polizei müssen wirksam untersucht werden.
- ➔ Die Polizei muss rassistische Motive bei normalen Straftaten vollumfänglich berücksichtigen.
- ➔ Die Polizei sollte einen Dialog und eine Zusammenarbeit mit Minderheitengruppen etablieren.



Allgemeine Politikempfehlung Nr. 13 der ECRI befasst sich speziell mit den Grundsätzen zur Bekämpfung von Antiziganismus und der Diskriminierung von Roma, einschließlich durch die Polizei. Laut der Empfehlung:

Antiziganismus ist eine spezielle Form von Rassismus, eine Ideologie, die auf einer rassistischen Überlegenheit gründet, einer Form von institutionellem Rassismus, befördert durch eine historische Diskriminierung, die sich u.a. durch Gewalt, Hassrede, Ausbeutung, Stigmatisierung und offensichtliche Diskriminierung manifestiert.

- ➔ Die Polizei sollte bei rassistisch motivierten Straftaten und Gewalttaten gegen Roma gründliche Ermittlungen durchführen, und alle Anschuldigungen eines Fehlverhaltens der Polizei gegenüber Roma untersuchen, damit die Täter verfolgt und bestraft werden.
- ➔ Die Polizei sollte Maßnahmen ergreifen, um die Beschäftigung von Roma in der Polizei zu fördern.
- ➔ Mediatoren, insbesondere aus der Roma-Bevölkerung, sollten eingestellt werden, um einen Austausch zwischen Roma und der Polizei zu gewährleisten.
- ➔ Die Polizei sollte Schulungen zu Menschenrechten, Roma-Fragen, die Gesetze zu rassistisch motivierten Straftaten und deren Umsetzung in Bezug auf Roma, die Opfer werden, erhalten.



Die **Allgemeine Politikempfehlung Nr. 15** der ECRI legt eine Reihe von Maßnahmen fest, die die Polizei und andere Akteure der Strafjustiz in Bezug auf Hassrede ergreifen sollten.

Hassrede ist die Befürwortung, Förderung oder der Aufruf in jeglicher Form, zur Herabsetzung, zum Hass oder zur Verunglimpfung einer Person oder einer Gruppe von Personen sowie jegliche Verfolgung, Beleidigung, negative Stereotypisierung, Stigmatisierung oder Bedrohung einer solchen Person oder Gruppe von Personen, und die Rechtfertigung aller vorstehend aufgeführten Manifestationen aufgrund von „Rasse“ (Ethnie), Hautfarbe, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft, Alter, Behinderung, Sprache, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht, Gender, Gender-Identität, sexueller Orientierung und anderen persönlichen Merkmalen oder Status.





Polizei, Staatsanwälte und Richter sollten:

- Sicherstellen, dass Strafverfahren wegen Hassrede nicht als Vorwand benutzt werden, Kritik an der offiziellen Politik, an einer religiösen Überzeugung oder Personen der Öffentlichkeit zu unterdrücken.
- in Bezug auf strafbare Hassrede ordnungsgemäß ermitteln und angemessene Sanktionen anwenden.
- darauf verzichten, die ethnische Abstammung des/der mutmaßlichen Täter/s einer Straftat offenzulegen, außer wenn eine solche Offenlegung unerlässlich für strafrechtliche Zwecke ist, da eine solche Offenlegung negative Stereotype verstärkt und nicht leicht zu beheben sind.
- Protokolle oder Vorgaben annehmen, die ihre wirksame Kooperation und Koordinierung bei der Bekämpfung von Hassrede und den Austausch guter Praxisbeispiele untereinander sicherstellen.
- eine effektive Kooperation mit ihren Kollegen aus anderen Staaten bezüglich der grenzüberschreitenden Verbreitung von Hassrede sicherstellen, sei es in elektronischer oder physischer Form.



Ähnliche Standards der Polizeiarbeit werden durch die Europäische Union gefördert. Das Europäische Parlament, in seiner **Resolution zu grundrechtlichen Aspekten der Integration von Roma in der EU: Bekämpfung von Antiziganismus**, hat die EU-Mitgliedstaaten aufgerufen, u.a. eine obligatorische menschenrechtsbasierte und praxisbezogene Schulung für Polizeikräfte anzubieten, Einheiten zur Bekämpfung von Hassrede mit Kenntnissen zum Antiziganismus in ihren Polizeidienststellen einzurichten und auch die Beschäftigung von Roma als Polizeibeamte/innen zu fördern.

POLIZEILICHE GUTE PRAXISBEISPIELE IN BEZUG AUF ROMA IN VERSCHIEDENEN MITGLIEDSTAATEN DES EUROPARATS



Das **NET-KARD-Projekt** erklärte, die Regionalpolizei in Katalonien, Spanien, habe eine Initiative verabschiedet, durch die Roma-Älteste oder andere respektierte Personen einer Roma-Gemeinschaft als informelle Mediatoren zwischen ihren Gemeinschaften und der Polizei dienen. Auf diese Weise ersucht die Polizei, bevor Einsätze in einer Roma-Gemeinde durchgeführt werden, den Mediator zunächst um Ratschläge und Hintergrundinformationen, mit dem Ziel, einen wirksamen Aktionsplan auszuarbeiten. Laut der Polizei hat diese Initiative dazu geführt, dass sie den Kontext von Zwischenfällen, auf die sie reagieren sollen, besser verstehen, und ihr ermöglicht, einen besser geeigneten Ansatz zu verfolgen und übermäßige Polizeieinsätze zu vermeiden. Dies hat im Gegenzug zu einer größeren Akzeptanz der Polizei seitens der Roma geführt.



In Slowenien legt die Polizei großen Wert auf die polizeiliche Gemeindefarbeit, die während der Polizeiausbildung sowie im Zusammenhang mit beruflichen Fortbildungsmaßnahmen bei der Polizei behandelt wird. Polizeibeamte/innen treffen sich mit Angehörigen der Roma-Gemeinde, lernen deren Bräuche kennen und haben darüber hinaus die Option, einen Grundkurs in Romani (Sprache der Roma) in einem lokalen Dialekt zu belegen. Laut einer Beurteilung des Schulungsprogramms (das 2016 noch umgesetzt wurde) erhalten die Polizeibeamte/innen wertvolle Kompetenzen für ihre Interaktion mit Roma-Gemeinschaften, was zu weniger begangenen Straftaten und einer gestiegenen Anzahl von Straftaten führt, die Roma bei der Polizei anzeigen. Der größte Erfolg des Programms war aber wahrscheinlich das Knüpfen enger Beziehungen zwischen den Teilnehmern der Polizei und den Roma bei dieser Schulung, wobei einige der letztgenannten sich bereit erklärten, als informelle Mediatoren zwischen der Polizei und den Angehörigen der Roma-Gemeinde zu agieren.



ECRI begrüßt den Plan der slowakischen Stellen, **2.000 Roma** für Bürgerpatrouillen zu rekrutieren, die gemeinsam mit der Polizei an der Verbesserung der Sicherheit von Roma arbeiten werden, und dass geplant wird, diesen in Zukunft eine zusätzliche Schulung mit dem Ziel anzubieten, der Polizei beizutreten. ECRI betrachtet es des Weiteren als äußerst wichtig, dass die Polizei in der Region Košice keine weiteren groß angelegten Polizeieinsätze in Roma-Gebieten veranlasst hat, und sie begrüßt die Entscheidung, Polizeibeamte/innen mit Bodycams auszustatten, mit dem Hinweis, dass die Kameras es auch den Polizeibeamten/innen erleichtert, sich vor falschen Anschuldigungen von Polizeibrutalität zu schützen.

3.2 Für die Menschenrechtstätigkeit relevante Institutionen des Europarats

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit und die Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen in der Rechtsordnung des Europarats werden vorrangig durch die folgenden Organe und Gremien des Europarats verfolgt:



Das Ministerkomitee



Die Parlamentarische Versammlung

Das **Ministerkomitee** ist das satzungsgemäße Entscheidungsgremium des Europarates. Seine Aufgaben und Funktionen werden grob in Kapitel IV der Satzung definiert, u.a. die Überwachung der Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Die **Parlamentarische Versammlung** ist das Beratungsorgan des Europarats, das die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten debattiert und ihre Schlussfolgerungen in Form von Empfehlungen dem Ministerkomitee präsentiert.



Der Kongress der Gemeinden und Regionen

Der **Kongress der Gemeinden und Regionen** ist für die Stärkung der kommunalen und regionalen Demokratie zuständig.



Die Menschenrechtskommissarin

Die **Kommissarin** ist eine unparteiische, nicht-richterliche Institution zur Förderung des Bewusstseins für die und der Achtung der Menschenrechte. Die Tätigkeit des Kommissars schließt Besuche der Staaten, Themenberichte und Aufklärungsaktivitäten ein. **Bericht der Kommissarin zu Roma-Angelegenheiten oder zu Länderberichten.**

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)

ECRI ist eine Menschenrechtsinstitution, bestehend aus unabhängigen Sachverständigen, die neben der Herausgabe Allgemeiner Politikempfehlungen, wie die oben erwähnten, Problembereiche wie Rassismus und Diskriminierung überwacht, Berichte verfasst und Empfehlungen für Mitgliedstaaten ausspricht. **Die neusten Länderberichte der ECRI**

Der Beratende Ausschuss zum Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz Schutz nationaler Minderheiten

Der Beratende Ausschuss ist der unabhängige Sachverständigenausschuss, der für die Beurteilung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens zuständig ist. Seine Feststellungen werden in detaillierten länderspezifischen Stellungnahmen dargelegt. **Neuste Stellungnahme des Beratenden Ausschusses je Land**

Die maßgeblichen Berichte der Monitoring-Organen sind nicht nur für sich genommen wichtig, sondern auch weil der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte diese häufig als Hintergrundinformationen und Beweise berücksichtigt.** Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass, wenn ein Monitoring-Organ ein Thema in einem bestimmten Staat als problematisch identifiziert hat (z. B. das dauerhafte Versäumnis der Staatsanwaltschaft, zu ermitteln, ob eine Straftat rassistisch motiviert war), der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Urteil zu einer ähnlichen Schlussfolgerung gelangt, wenn dieses Thema verhandelt wird.

ORGANE DES EUROPARATS: PROBLEMBEREICHE UND VIELVERSPRECHENDE PRAKTIKEN DER POLIZEIARBEIT IN BEZUG AUF MINDERHEITEN, EINSCHLIESSLICH ROMA

Eine Auswertung der von den drei Organen im Hinblick auf von nahezu allen Mitgliedstaaten des Europarats herausgegebenen Berichten würde offenlegen, dass nicht nur ost- und südosteuropäische Staaten häufig versäumen, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Achtung der Menschenrechte von Roma und Fahrenden sicherzustellen.

Der Menschenrechtskommissar zeigte sich besorgt über die Verbreitung heftiger Hassrede gegen Roma durch norwegische Politiker (einer sagte, „Roma sollte man in kleine Stücke schneiden und den Hunden zum Fraß vorwerfen“) und eine rassistische Diskussion von öffentlichen Stellen, bei der „Zigeuner“ als Abfall bezeichnet wurden. **Menschenrechtskommissar des Europarats, nach seinem Besuch in Norwegen 2015**

ECRI betrachtet die Tatsache, dass eine Polizeidienststelle in Schweden eine Datenbank mit den Namen von 4.700 Roma (einschließlich vieler Kinder, die jünger als 15 Jahre alt waren), von denen viele keinerlei Verbindung zu Straftaten hatte, einrichtete und führte, als ethnisches Profiling und begrüßt die Entscheidung der schwedischen Gerichte, den betroffenen Roma eine Entschädigung zuzusprechen, um das Vertrauen der Angehörigen der Roma-Gemeinde zur Polizei wiederherzustellen. **ECRI Fünfter Bericht über Schweden, 2018**

Der Beratende Ausschuss erklärte, dass deutsche Personen, die Minderheiten angehören, häufig der Polizei misstrauen, weil diese kontinuierlich ein ethnisches Profiling anwendet und versäumt, rassistisch motivierte Straftaten ordnungsgemäß zu untersuchen. Der Beratende Ausschuss bezog sich umfangreich auf einen bekannten Fall, bei dem es um die Ermordung von acht ethnischen Türken und einen Griechen durch eine deutsche terroristische Neonazi-Gruppe ging. Diese Morde wurden anfänglich einem Krieg zwischen rivalisierenden türkischen Mafia-Gruppen zugeschrieben. Erst als die Mitglieder der Neonazi-Gruppe eine deutsche Polizistin ermordeten, begann die Polizei gründlichere Ermittlungen in diese Morde. Aber selbst dann wurde die Ermordung der Polizistin anfangs Mitgliedern der Gemeinschaft der Roma und Sinti zugeschrieben; als schließlich aufgedeckt wurde, dass dies nicht der Fall war, nahm die Polizei ihre anfängliche Erklärung nicht zurück. **Beratender Ausschuss, Vierte Stellungnahme zu Deutschland, 2015**

Der Beratende Ausschuss war äußerst kritisch bezüglich der Zurückhaltung der italienischen Behörden, gegen Roma gerichtete Hassrede zu sanktionieren, eine Zurückhaltung, die nach Meinung des Ausschusses zu einem Klima der Straffreiheit beitrug, die im Gegenzug rechtsextremistische Gruppen ermutigte, Demonstrationen gegen Roma zu organisieren und sogar Angriffe auf den Roma-Beirat durchzuführen. **Vierte Stellungnahme zu Italien, 2016**

ECRI kritisierte das Versäumnis Belgiens, ein Datenerfassungssystem für rassistisch motivierte Straftaten einzurichten, das eine Aufschlüsselung der Daten nach Kategorien rassistischer Motive ermöglichen würde (z.B. antisemitisch, Roma-feindlich), und rief die Polizei und die Staatsanwaltschaft auf, Richtlinien für die allgemeine Datenerfassung zu verabschieden. **ECRI, Sechster Bericht über Belgien, 2020**

Dieselben Organe loben hingegen häufig ost- und südosteuropäische Staaten für deren Initiativen und ihre Politik für die Integration von Roma und Fahrenden und ihre Reaktion auf rassistisch motivierte Straftaten.

Der Beratende Ausschuss erklärte im Hinblick auf Rumänien, die Polizei habe Schritte ergriffen, um das Vertrauen in den eigenen Reihen und bei den Mitgliedern von Minderheiten aufzubauen, und er begrüßte die Bemühungen für das Rekrutieren von Polizeibeamten/innen aus unterschiedlichen ethnischen Gruppen, einschließlich Roma. Er äußerte sich auch anerkennend über die Tatsache, dass zahlreiche staatliche Organe, von der Polizei bis zum **Obersten** Rat der Magistratur, Daten zu rassistisch motivierten Straftaten erfassen. **Vierte Stellungnahme über Rumänien, 2018**

Der Beratende Ausschuss äußerte sich ähnlich im Hinblick auf Nordmazedonien und erklärte, die Anzahl der Mitglieder nationaler Minderheiten (einschließlich Roma) bei der Polizei und in der öffentlichen Verwaltung steige, ein Aspekt, der das Vertrauen der Minderheiten in die Polizei und die staatliche Verwaltung allgemein stärke. **Vierte Stellungnahme über Nordmazedonien, 2016**

ECRI begrüßte die kontinuierlichen Bemühungen der kroatischen Stellen, ihr „Protokoll für Hassdelikte“ zu ändern, sowie die Anweisung der obersten Staatsanwaltschaft an alle untergeordneten Staatsanwaltschaften, die digitale Erfassung und das Führen von Daten zu rassistisch motivierten Straftaten sicherzustellen. **Fünfter Bericht über Kroatien, 2018**

In Bulgarien stellte der Beratende Ausschuss fest, die Behörden hätten eine Reihe von Projekten zur Stärkung der Effektivität der Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung von Hassdelikten umgesetzt. Sie informierten den Beratenden Ausschuss, das Innenministerium habe ein Handbuch zur Schulung der Polizeikräfte verfasst, wie man Ermittlungen bei Hassdelikten durchführt, und die Polizeiakademie habe Hassdelikte in ihren Lehrplan aufgenommen. **Vierter Bericht über Bulgarien, 2020**



3.3 Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte



Die Europäische Menschenrechtskonvention war das erste Instrument, das sich mit bindender Wirkung mit den Rechten befasste, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind. Die Konvention ist ein internationaler Vertrag, der eine Bandbreite an Menschenrechten schützt und fördert. Eine Reihe von Rechten wurden dem ursprünglichen Text durch die Verabschiedung von Zusatzprotokollen hinzugefügt.

Indem es als **lebendes Instrument** betrachtet wird, mit dem Ziel, sich mit realen alltäglichen Problemen zu befassen, hat der Gerichtshof sichergestellt, dass die Konvention immer relevant und aktuell ist. Alle Mitglieder des Europarats sind Vertragsstaaten zur Konvention.

FÜR DIE ARBEIT DER POLIZEI RELEVANTE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN KONVENTION

Die Europäische Menschenrechtskonvention und ihre Protokolle legen eine Reihe von Rechten fest, u. a. das Recht auf Leben, das Recht auf Privatleben und das Recht auf Ehe. Für die Zwecke dieses Toolkit kann man die in der Konvention festgelegten Rechte in zwei Kategorien unterteilen:

Absolute Rechte: die Wahrnehmung dieser Rechte (z. B. das Recht auf Schutz vor Folter oder das Recht auf Schutz vor Sklaverei oder Zwangsarbeit) kann auf keine Weise eingeschränkt werden. Somit wäre eine Praxis, die Folter darstellt, laut Europäischer Konvention unrechtmäßig und könnte auf keine Weise gerechtfertigt werden. Darüber hinaus kann auf absolute Rechte nicht verzichtet werden – z. B. kann ein Gefangener nicht „zustimmen“, gefoltert zu werden.

Relative Rechte: die Wahrnehmung dieser Rechte (wie z. B. das Recht auf Leben oder das Recht auf freie Meinungsäußerung) kann unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden. Somit ist das Recht auf Leben nicht absolut, weil unter bestimmten Umständen (z. B. ein Handeln in Notwehr) das Töten einer Person nicht der Europäischen Konvention widerspricht.

Die wichtigsten Artikel der Europäischen Konvention, die für die Polizeiarbeit die größte Relevanz haben, sind die folgenden:



Artikel 2
Recht auf Leben

Artikel 2, das Recht auf Leben ist ein relatives Recht: jede Tötung eines Menschen ist unrechtmäßig, außer wenn diese unter eine der drei Ausnahmen fällt, die in dem Artikel aufgeführt sind (jemanden gegen rechtswidrige Gewalt zu verteidigen, jemanden festzunehmen/jemanden, dem die Freiheit rechtmäßig entzogen ist, an der Flucht zu hindern, einen Aufruhr oder Aufstand rechtmäßig niederzuschlagen) und vorausgesetzt, dass der Einsatz tödlicher Gewalt rechtmäßig und verhältnismäßig ist, d. h., „nicht mehr als unbedingt notwendig“.



Artikel 3
Verbot von Folter

Artikel 3, das Recht auf Schutz vor Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung. Ein absolutes Recht, das keinerlei Einschränkung erlaubt. Somit ist eine Praxis entweder keine Folter (und fällt somit nicht unter Artikel 3) oder sie ist Folter und stellt eine Verletzung von Artikel 3 dar.



Artikel 8
Recht auf Achtung des Privat-
Familienlebens

Artikel 8, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz. Ein relatives Recht, es wird nicht verletzt, wenn der Eingriff in dieses Recht (z. B. Durchführen einer Hausdurchsuchung) rechtmäßig ist, ein legitimes Ziel verfolgt und im Hinblick auf dieses Ziel verhältnismäßig ist.



Artikel 11
Versammlungs- und
Vereinigungsfreiheit

Artikel 11 ist ebenfalls ein relatives Recht, dieses wird nicht verletzt, wenn der Eingriff in dieses Recht (z. B. Auflösen einer gewalttätigen Demonstration) im innerstaatlichen Recht vorgesehen ist, ein legitimes Ziel verfolgt und im Hinblick auf dieses Ziel verhältnismäßig ist.



Artikel 14
Diskriminierungsverbot

Artikel 14 und Artikel 1 von Protokoll 12 gewährleistet das Recht, bei der Wahrnehmung der in dieser Konvention bzw. seinen Zusatzprotokollen und der im innerstaatlichen Recht anerkannten Rechte gleich behandelt/nicht diskriminiert zu werden. Eine Ungleichbehandlung ist diskriminierend, wenn es für diese keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt.



Es steht ein kurzes **Video über die Europäische Konvention** in allen offiziellen Sprachen des Europarats zur Verfügung.



EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Bitte nicht mit dem Gerichtshof der Europäischen Union verwechseln (EuGH). Der **Gerichtshof der Europäischen Union** befindet sich in Luxemburg-Stadt, der Hauptstadt von Luxemburg, und seine Aufgabe ist es, die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Europäischen Union bei der Auslegung und Anwendung der von der Europäischen Union etablierten Verträge sicherzustellen.

Die wichtigste Rolle des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befindet sich in Straßburg (Frankreich). Seine Hauptaufgabe ist die Überwachung der Befolgung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), vorrangig durch die Prüfung von Beschwerden, die von Einzelpersonen gegen Staaten vorgetragen werden, die die Konvention unterzeichnet haben, und, was seltener vorkommt, durch Staaten gegen andere Staaten.

Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Laien (und andere!) haben häufig falsche Vorstellungen und Meinungen zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte:

Der Gerichtshof kann:

- ❑ Feststellen, nach der Prüfung einer ihm vorgelegten Beschwerde, dass ein Staat seine Verpflichtungen laut EMRK verletzt hat. Er kann z.B. feststellen, dass die Gesetze eines Staates zum Gebrauch von Waffen der Konvention widersprechen.
- ❑ Die Zahlung einer gerechten Entschädigung anordnen, die in der Regel symbolischen Charakter hat.
- ❑ Einem Staat anzeigen, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es in Zukunft zu keiner Wiederholung ähnlicher Verletzungen kommt.
- ❑ Beschwerdeführern Gelegenheit geben, die Wiederaufnahme ihres Falles bei innerstaatlichen Gerichten zu beantragen.

Der Gerichtshof kann nicht:

- ❑ Urteile oder Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte außer Kraft setzen.
- ❑ Die Bewertung des Sachverhalts durch die innerstaatlichen Gerichte ohne sehr gute Begründung ignorieren.
- ❑ Eine Person für schuldig oder unschuldig befinden; der Gerichtshof beurteilt NICHT die persönliche strafrechtliche Verantwortung. Er kann nicht einen Polizeibeamten einer Straftat für schuldig befinden.
- ❑ Er kann nicht einen Staat für eine Verletzung der EMRK zu einer Strafzahlung verurteilen, aber er kann dem Beschwerdeführer Entschädigung zusprechen.



Eine kurze Anleitung mit Fragen und Antworten zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und seine Aufgaben steht in allen offiziellen Sprachen des Europarats zur Verfügung.



Es steht ein kurzes offizielles **Video über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte** in allen offiziellen Sprachen des Europarats zur Verfügung.



EINREICHEN EINER BESCHWERDE BEIM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE (EGMR)

Jede Person, die der Meinung ist, Opfer einer Verletzung einer oder mehrerer ihrer Rechte laut Europäischer Menschenrechtskonvention (EMRK) zu sein, kann beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte **eine Beschwerde einreichen**.

Eine vereinfachte Darstellung des Beschwerdeverlaufs könnte wie folgt aussehen:

- ➔ Der potenzielle Beschwerdeführer muss eine Handlung oder eine Unterlassung, die dem Staat vorgeworfen wird, anführen, bei dem er davon ausgeht, dass eines seiner Rechte laut Konvention verletzt wurde. Diese Handlung oder Unterlassung kann entweder von einem Vertreter des Staates oder durch einen Dritten begangen worden sein.
- ➔ Der potenzielle Beschwerdeführer muss seinen Fall vor die innerstaatlichen Gerichte gebracht haben und ALLE Rechtsmittel ausgeschöpft haben (Berufungen, Verfassungsbeschwerden), die zur Verfügung stehen, zugänglich und in Kraft sind.
- ➔ Ist er mit der abschließenden Entscheidung des innerstaatlichen Gerichts nicht einverstanden, kann er beim Gerichtshof eine Beschwerde einreichen.
- ➔ Entscheidet der Gerichtshof, dass die Beschwerde zulässig ist, wird er den Fall verhandeln.
- ➔ Stimmt der Gerichtshof im Verlauf der Verhandlung den Behauptungen des Beschwerdeführers zu und stellt eine Verletzung fest, kann er dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusprechen.
- ➔ In einigen Fällen kann der Gerichtshof auch angeben, welche Maßnahmen die Regierung ergreifen sollte, um dem Beschwerdeführer eine vollständige Wiedergutmachung zukommen zu lassen (individuelle Maßnahmen), oder allgemeine Maßnahmen, mit dem Ziel, in Zukunft die Vermeidung ähnlicher Verletzungen sicherzustellen. Diese Maßnahmen können von der Verabschiedung neuer Gesetze bis zur Bereitstellung besserer Schulungen für Polizeikräfte reichen. Der Gerichtshof leitet dann das Urteil an das Ministerkomitee des Europarats weiter.
- ➔ Das Ministerkomitee überwacht die Umsetzung des Urteils. Es überwacht, ob die Entschädigung an den Beschwerdeführer gezahlt wird und ob die erforderlichen individuellen und allgemeinen Maßnahmen ergriffen wurden.
- ➔ Das Komitee kann das Ergreifen allgemeiner Maßnahmen fordern, auch wenn dies vom EGMR nicht ausgeführt wurde. Erst wenn das Ministerkomitee zufrieden ist, dass der Staat die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Urteils ergriffen hat, schließt es seine Prüfung zur Umsetzung des Urteils ab.

FÜR DIE POLIZEI RELEVANTE MASSNAHMEN, DIE IM HINBLICK AUF URTEILE DES EGMR ERGRIFFEN WURDEN

So wurden zum Beispiel in **Italien** und **Rumänien**, nach Urteilen, die die Untätigkeit der Polizei im Hinblick auf häusliche Gewalt verurteilten, **Reformen** durchgeführt. Nach Urteilen, die den Einsatz von Waffen durch die Polizei verurteilten, wurden in **Bulgarien** die Vorschriften über den Einsatz von Waffen durch die Behörden geändert. Nach Urteilen, in denen das Versäumnis verurteilt wurde, ordnungsgemäße Ermittlungen im Hinblick auf mutmaßliche Polizeibrutalität oder rassistische Angriffe durch Dritte durchzuführen, wurden **Reformen** in **Nordmazedonien**, **Estland**, **Polen**, Zypern, in der **Slowakei**, in Ungarn, Kroatien und **Rumänien** durchgeführt.

Nach einer Reihe von Urteilen über den Einsatz von mutwilliger und unverhältnismäßiger Gewalt durch die Polizei bei der Auflösung von Demonstrationen hat der Gerichtshof der Türkei angezeigt, ihren Polizeikräften eine entsprechende Schulung zu geben (**İzci v. Türkei**). Die türkischen Behörden führten für mehr als 400 leitende Polizeibeamte/innen eine **Reihe von Schulungen** zur Kontrolle von Menschenmengen durch, und für 12.652 Polizeikräfte Schulungen zum Einsatz von Tränengas und vergleichbarer Ausrüstung.

Nach dem Urteil des Gerichtshofs im Fall **Antayev und andere v. Russland**, der die rassistisch motivierte Behandlung ethnischer Tschetschenen durch die Polizei betraf, ergriffen die russischen Behörden eine **Reihe von Maßnahmen** und entwickelten ein System für das Monitoring potenziell rassistisch und religiös motivierter Straftaten. Darüber hinaus ergriff die Staatsanwaltschaft Schritte zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen und NGOs.

DIE MENSCHENRECHTE VON POLIZEIBEAMTEN/INNEN UND DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE



Der Europäische Kodex für Polizeietik legt nicht einfach nur die Zuständigkeiten und Pflichten von Polizeibeamten/innen fest, sondern verankert auch ihre Rechte. Laut diesem Kodex:

- ➔ **Polizeikräfte genießen die gleichen Bürger- und politischen Rechte wie andere Bürger. Einschränkungen dieser Rechte dürfen nur erfolgen, wenn sie für die Ausübung der Aufgaben der Polizei in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sind, in Einklang stehen mit dem Recht und mit der Europäischen Menschenrechtskonvention.**
- ➔ **Polizeikräfte genießen, im größtmöglichen Umfang, die gleichen sozialen und wirtschaftlichen Rechte wie öffentlich Bedienstete. Die Mitarbeiter/innen haben insbesondere das Recht, sich zu organisieren oder an Vertreterorganisationen teilzunehmen, eine angemessene Entlohnung und Sozialleistungen zu erhalten und besondere Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen bereitgestellt zu bekommen, welche den besonderen Charakter der Polizeiarbeit berücksichtigen.**
- ➔ **Disziplinarmaßnahmen gegen Polizeibeamte/innen unterliegen der Prüfung durch eine unabhängige Stelle oder ein Gericht.**
- ➔ **Öffentliche Behörden müssen Polizeikräfte unterstützen, die unbegründeten Anschuldigungen im Hinblick auf ihre Pflichten ausgesetzt werden.**

Im Zusammenhang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem europäischen Recht haben Polizeikräfte das Recht auf Schutz in gefährlichen Situationen und auf eine angemessene Ausrüstung, Schulung und angemessene Ressourcen. Wenn ein Polizeibeamter sich einem Strafverfahren stellen muss für Handlungen, die er als Beamter durchgeführt hat, finden alle Standards eines fairen Verfahrens Anwendung. Eine angemessene Privatsphäre am Arbeitsplatz für Polizeikräfte sollte sichergestellt werden, sowie Schutz vor Diskriminierung in Bezug auf Anstellung, Arbeitsbedingungen, Beförderungen, gleiche Bezahlung, Entlassung oder Verfolgung. Angemessene Arbeitszeiten und Pausen, angemessene Vergütung und Gesundheitsvorschriften sollten Anwendung finden, krankheitsbedingte Ausfallzeiten und Arbeitsunfähigkeitsversicherungen im Hinblick auf berufliche Unfälle und andere Sozialleistungen sind sicherzustellen (Elternzeit, Pflichten der Kinderbetreuung, etc.). Viele Polizeibeamte/innen haben Fälle vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewonnen (meistens in Zusammenhang mit Gehaltsfragen und anderen arbeitsrechtlichen Streitfällen).



So stellte z.B. der Europäische Gerichtshof im Fall Milojević und andere v. Serbien fest, das Versäumnis, zwei der Beschwerdeführer (Polizeibeamte, die entlassen worden waren) wieder einzustellen, nachdem sie in einem Strafverfahren freigesprochen worden waren, sei eine Verletzung der Europäischen Konvention. Die serbische Regierung verabschiedete in Folge eine Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass sich ähnliche Verletzungen der Arbeitsrechte ihrer Kollegen in Zukunft nicht wiederholen. Es ist zu beachten, dass nach der Verkündung des Urteils des EGMR und mit Berufung auf dieses die Beschwerdeführer die Gelegenheit erhielten, einen Antrag auf Wiedereinstellung zu stellen.

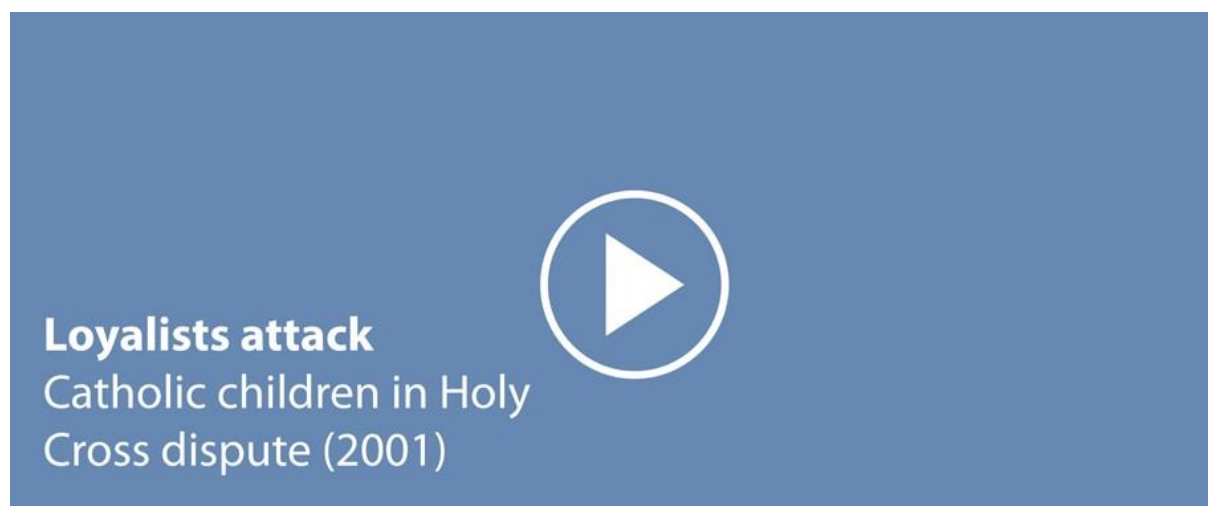


Die Beschwerdeführerin im Fall Grace Gatt v. Malta war eine Polizeibeamtin, die Disziplinarvergehen und Straftaten schuldig gesprochen worden war. Frau Gatt wurde in Folge aus dem Polizeidienst entlassen und ihre Berufung vor dem Verfassungsgericht, wo sie behauptete, das Disziplinarverfahren gegen sie nicht fair gewesen, wurde abgelehnt. Der Europäische Gerichtshof entschied, Frau Gatts Recht laut Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) sei verletzt worden, da die Mitglieder des Disziplinausschusses tätige Polizeibeamte waren, keinerlei juristische Ausbildung besaßen und von einem leitenden Polizeibeamten ernannt wurden, der ihr Vorgesetzter war. Ähnlich verhielt es sich mit dem Polizeigremium, das letztendlich empfahl, sie zu entlassen, und das nicht als unparteilich betrachtet werden konnte. 2019 änderte Malta die entsprechenden Gesetze, um die Unabhängigkeit von Polizeibeamten/innen zu gewährleisten, die als Mitglieder von Disziplinausschüssen agieren.

DER EUROPÄISCHE GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE IST SICH DER HERAUSFORDERUNGEN VON POLIZEIBEAMTEN/INNEN BEWUSST



Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte weiß um die Schwierigkeiten (und Gefahren), mit denen Polizeikräfte tagtäglich konfrontiert werden, und berücksichtigt diese, wenn er Anschuldigungen über ungebührliches Polizeiverhalten prüft. Im Fall P. F. und E. F. v. Vereinigtes Königreich musste der zweite Beschwerdeführer, ein Schüler einer katholischen Schule in Belfast, eine Straße überqueren, die von Mitgliedern einer gegnerischen religiösen Gruppe bewohnt wurde, die Proteste organisierten und häufig gewalttätig agierten. Die Polizei entschied sich gegen eine direkte Maßnahme zur Auflösung der Protestierenden, da sie weitere Gewalttaten befürchtete. Zum Schutz des zweiten Beschwerdeführers und anderer Schüler, die sich derselben Gefahr ausgesetzt sahen, schlug die Polizei vor, eine andere Schule zu besuchen. Die erste Beschwerdeführerin, Mutter des zweiten Beschwerdeführers, weigerte sich. In Folge plante die Polizei jeden Tag einen großen Einsatz und führte diesen aus, bei dem Polizeibeamte/innen sich zwischen die Eltern, die ihre Kinder zur Schule brachten, und die gewaltbereiten Protestierenden stellten, um erstere zu schützen. Diese Polizeieinsätze dauerten ca. zwei Monate. In Reaktion auf die Behauptungen der Beschwerdeführer, die Polizei habe es versäumt, sie zu schützen, befand der Europäische Gerichtshof, dass die Polizei alle zumutbaren Schritte unternommen hätte, um die Beschwerdeführer zu schützen und sicherzustellen, dass die Gewalt nicht überhandnahm. Der EGMR schloss sich vollumfänglich der von der Polizei vorgenommenen Risikobewertung dahingehend an, dass eine drastischere Form des Eingreifens (i.e. Auflösung der gewaltbereiten Protestierenden) zu einer Eskalation der Gewalt in der ganzen Stadt geführt hätte. Der Europäische Gerichtshof betonte des Weiteren, dass das Handeln nicht ohne Gefahr für die Polizei war: in diesen zwei Monaten wurden erhebliche polizeiliche Ressourcen aufgewendet, um den Schülern einen sicheren Schulweg zu ihrer Schule zu gewährleisten, und einundvierzig Beamte/innen wurden verletzt. Im Vergleich dazu erlitt keiner der Schüler in dieser Zeit Verletzungen.





Im Fall McCann und andere v. Vereinigtes Königreich unterstrich der Gerichtshof auch, dass Polizeibeamte/innen häufig in Sekundenschnelle Entscheidungen auf der Grundlage von Informationen treffen müssten, die sich im Nachhinein als unrichtig erweisen könnten. Als Soldaten einer Sondereinheit als Terroristen verdächtige Personen in Sichtweite und ohne vorherige Warnung töteten, bei denen sie zu diesem Zeitpunkt vernünftigerweise annahmen, sie würden in Kürze eine Bombe zünden, die zahlreiche Opfer zur Folge hätte (Informationen, die sich später als falsch erwiesen), sprach der Europäische Gerichtshof sie von jedem Fehlverhalten frei und erklärte: „Eine andere Schlussfolgerung würde dem Staat und seinen Vollstreckungsbeamten/innen eine unrealistische Last bei der Ausübung ihrer Pflichten auferlegen, vielleicht zum Nachteil ihres Lebens und des Lebens Dritter.“



In einem späteren ähnlichen Fall, Armani da Silva v. Vereinigtes Königreich, wurde kein Strafverfahren gegen Polizeibeamte einer Sondereinheit eingeleitet, die auf Grundlage von Einsatzinformationen, die sich später als falsch erweisen, eine Person töteten, die verdächtig wurde, einen Sprengstoffgürtel zu zünden. Der Zwischenfall ereignete sich, nachdem vier nicht explodierte Bomben gefunden worden waren, und die Polizei weitere Bombenangriffe befürchten musste. Der Europäische Gerichtshof stellte keine Verletzung von Artikel 2 fest und erklärte, dass nach einer behördlichen Untersuchung, die von einem unabhängigen Gremium durchgeführt wurde, festgestellt wurde, die Soldaten der fraglichen Spezialeinheit wären rational zu der Überzeugung gelangt, der Verdächtige sei ein Selbstmordattentäter, der jede Sekunde eine Bombe zünden könnte und seine Tötung die einzige Möglichkeit war, ihn davon abzuhalten.

Dem Europäischen Gerichtshof ist auch bekannt, dass während der Untersuchung von mutmaßlichen Verletzungen von Artikel 2 und 3 Polizeibeamte/innen Disziplinar- oder Strafverfahren unterzogen werden können. Im vorliegenden Fall sollten die Polizeibeamten/innen das vollständige Spektrum der Rechte wahrnehmen können, das allen Angeklagten in solchen **Verfahren** zur Verfügung steht.



Im Fall Manoli v. Republik Moldau war der Beschwerdeführer ein Polizeibeamter, der zusammen mit seinen Kollegen beschuldigt wurde, einen Verdächtigen während seiner Haft misshandelt zu haben. Das erstinstanzliche Gericht kam zu dem Schluss, dass die Verdächtigen sich widersetzt hatten und somit der Einsatz von Gewalt durch Herrn Manoli und seine Kollegen rechtmäßig gewesen sei, und sprach sie somit frei. Nach der Berufung durch die Staatsanwaltschaft hob das Berufungsgericht die Entscheidung auf und befand Herrn Manoli als schuldig und verurteilte ihn zu einer dreijährigen Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde, ohne jedoch die Zeugen oder die Opfer erneut zu befragen. Der EGMR stellte fest, das Strafverfahren gegen Herrn Manoli sei unfair gewesen und stelle eine Verletzung von Artikel 6 der Europäischen Konvention dar (Recht auf ein faires Verfahren), da es für Berufungsgerichte von ausschlaggebender Bedeutung sei, Zeugen erneut zu vernehmen, um deren Vertrauenswürdigkeit zu beurteilen und sich nicht auf deren protokollierte Aussagen zu verlassen. Nach dem Urteil des EGMR hob der Oberste Gerichtshof der Republik Moldau die Verurteilung von Herrn Manoli auf und ordnete an, das Strafverfahren gegen ihn wiederaufzunehmen.

VERANTWORTUNG DES STAATES LAUT KONVENTION

Die Verantwortung des Staates laut Europäischer Menschenrechtskonvention in Bezug auf die Artikel 2, 3, 8 für sich allein genommen oder in Verbindung mit Artikel 14 für begangene Handlungen oder Unterlassungen durch Staatsbedienstete betrifft 3 Phasen:

A. Vor der Beauftragung einer Handlung oder einer Unterlassung, die in den Anwendungsbereich dieser Artikel fällt (z.B. Fehlen eines angemessenen Rechtsrahmens bezüglich der Anwendung von Gewalt, mangelhafte Planung eines Polizeieinsatzes). Dies würde man als eine **materielle Verletzung** des entsprechenden Artikels der Europäischen Menschenrechtskonvention bezeichnen.

B. In dem Moment, in dem Beamte/innen entweder eine Handlung in Verletzung dieser Artikel durchführen oder wissentlich zulassen oder es versäumen zu verhindern, dass Dritte eine solche Handlung begehen (z. B. durch einen Polizeibeamten ausgeübte Folter, Versäumnis, Maßnahmen zu ergreifen, um Personen vor Bedrohungen von Privatpersonen zu schützen). Auch dies wäre eine **materielle Verletzung** des entsprechenden Artikels der Europäischen Menschenrechtskonvention.

C. Nach der Beauftragung einer Handlung, die laut dieser Artikel verboten ist, durch das Versäumnis, gründliche Ermittlungen zur Aufklärung der Umstände dieser Handlung durchzuführen, und den/die Täter zu bestrafen, ungeachtet der Frage, ob der/die Täter Privatpersonen oder Beamte/innen waren. Dies würde man als einen **Verfahrensmangel** in Bezug auf den entsprechenden Artikel der Europäischen Menschenrechtskonvention bezeichnen.

Beispiele:

- ➔ Ein Polizeibeamter misshandelt eine Person – Verletzung von Artikel 3 (materielle Verletzung).
- ➔ Eine Polizeibeamtin misshandelt eine Person, die einer Minderheit angehört, und beleidigt diese, weil sie einer Minderheit angehört – Verletzung von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 14.
- ➔ Ein Polizeibeamter versäumt es, wichtige Beweise an einem Tatort sicherzustellen - Verletzung von Artikel 3 (Verfahrensmangel).
- ➔ Eine Polizeibeamtin versäumt es, zu ermitteln, ob eine Straftat rassistisch motiviert war - Verletzung von Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 14 (Verfahrensmangel).

Der EGMR hat einen ähnlich pragmatischen Ansatz im Hinblick auf das Ausmaß der Verpflichtungen seitens der Behörden angenommen, wenn diese Ermittlungen bei mutmaßlichen Verletzungen von **Artikel 2** und **Artikel 3**, für sich oder in Verbindung mit Artikel 14, durchführen. Zu den wichtigsten Aspekten wirksamer Ermittlungen, die durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs festgelegt wurden, gehören Unabhängigkeit, Angemessenheit, Unverzüglichkeit, Feststellung besonderer Motive für die Straftaten, unabhängige Aufsicht und die Mitwirkung des Opfers.

Damit Ermittlungen als in Einklang stehend mit den Verfahrensanforderungen laut dieser Artikel betrachtet werden können, müssen die Behörden alle Maßnahmen ergreifen, die grundsätzlich zur Klärung des Sachverhaltes eines Falles führen sowie zur Identifizierung und Bestrafung der Verantwortlichen. Dies, so hat der EGMR betont, ist eine Verpflichtung auf die Mittel, nicht auf die Ergebnisse. Mit anderen Worten, die Behörden (namentlich die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte) haben keine Verpflichtung laut Europäischer Konvention, immer die Täter einer Straftat zu ermitteln, da dies unmöglich wäre. Vielmehr wird von ihnen verlangt, angemessene Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, die ihnen bei der Identifizierung der Täter helfen könnten.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat fünf Grundsätze für wirksame Ermittlungen von Beschwerden entwickelt, einschließlich solcher gegen die Polizei.

Unabhängigkeit: es sollten keine institutionellen oder hierarchischen Verbindungen zwischen den Ermittlern und den Polizeibeamten/innen bestehen, die von den Untersuchungen betroffen sind.

Angemessenheit: die Ermittlungen dienen dem Sammeln von Beweisen, um zu bestimmen, ob das polizeiliche Verhalten, für das eine Beschwerde vorliegt, unrechtmäßig war, und um die Verantwortlichen zu identifizieren und zu bestrafen

Unverzüglichkeit: die Ermittlungen müssen umgehend und auf eine zügige Weise durchgeführt werden, um das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit zu erhalten

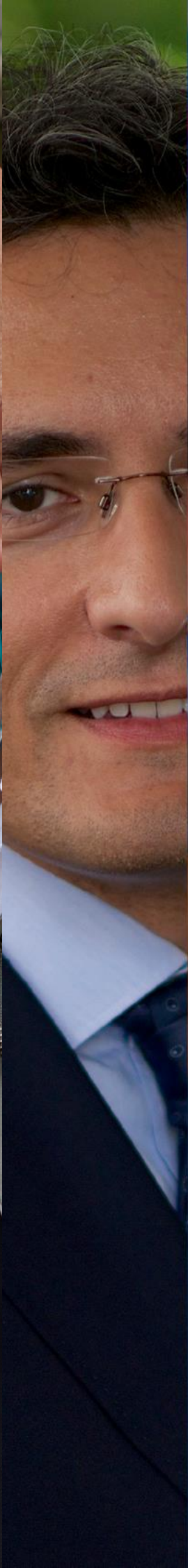
Öffentliche Aufsicht: Verfahren und die Entscheidungsfindung sollten offen und transparent sein, um die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten

Mitwirkung des Opfers: der/die Beschwerdeführer/in sollte in den Beschwerdeprozess einbezogen werden, um seine/ihre legitimen Interessen abzusichern



Siehe **Stellungnahme der Menschenrechtskommissarin des Europarats** über die wirksame Untersuchung von Beschwerden gegen die Polizei

Siehe Abteilung für die Umsetzung der Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, **Faktenblatt** Wirksame Ermittlungsstandards für Todesfälle oder Misshandlungen durch Sicherheitskräfte



4. FÜR DIE POLIZEIARBEIT RELEVANTE STANDARDS DES EUROPARATS ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG

4.1 Grundsätze und Instrumente

Der **Europäische Kodex für Polizeiethik** skizziert die wichtigsten Standards für die Polizeiarbeit. Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist von größter Wichtigkeit für die Polizei, sowohl als Organisation als auch als Dienstleister für die Öffentlichkeit.

Die Organisation der Polizei

- ➔ Die Organisation der Polizei soll die Integrität und die ordnungsgemäße Tätigkeit der Polizeikräfte sicherstellen, insbesondere soll die **Achtung der Grundrechte des Einzelnen garantiert werden**.
- ➔ Einstellungsverfahren müssen auf objektiven und **nichtdiskriminierenden Gründen** basieren.
- ➔ Polizeikräfte genießen im größtmöglichen Umfang die gleichen sozialen und wirtschaftlichen Rechte wie **öffentlich Bedienstete**
- ➔ Generell genießen Polizeikräfte die gleichen Bürger- und politischen Rechte **wie andere Bürger**.
- ➔ **Die Polizeiausbildung** muss vollumfänglich die Notwendigkeit berücksichtigen, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu hinterfragen und zu bekämpfen.

Die Polizei als Förderin und Verteidigerin von Rechten

- ➔ Die Polizei muss ihre Aufgaben auf faire Weise ausführen, maßgeblich angeleitet durch die Grundsätze der Unparteilichkeit und **Nichtdiskriminierung**.
- ➔ Die Polizei muss bei ihrer Tätigkeit stets an die **Grundrechte jedes Einzelnen** denken.
- ➔ Die Polizeikräfte müssen gegenüber der Öffentlichkeit integer und respektvoll agieren und unter spezieller Berücksichtigung der Situation von Menschen handeln, die besonders **schutzbedürftigen Gruppen** angehören.
- ➔ Polizeiliche Ermittlungen müssen objektiv, fair, sensibel und adaptiv im Hinblick auf die **besonderen Bedürfnisse** von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Minderheiten, einschließlich ethnischer Minderheiten, und schutzbedürftigen Personen sein.
- ➔ Die Polizei stellt Opfern von Straftaten ohne **Diskriminierung** die erforderliche Unterstützung, Hilfe und die erforderlichen Informationen bereit.

Die **Überarbeitete Empfehlung Nr. 7** von **ECRI** skizziert die Standards, die Anwendung auf die nationalen Gesetze zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung finden. Das Zivil- und Verwaltungsrecht muss vorsehen, dass das Diskriminierungsverbot Anwendung auf alle öffentlichen Behörden findet, einschließlich der Tätigkeit der Polizei und anderer Beamter/innen der Strafverfolgungsbehörden.

- ➔ Das Recht muss die direkte und indirekte Rassendiskriminierung, Diskriminierung durch Assoziation, die angekündigte Absicht zur Diskriminierung, die Anweisung Dritter, zu diskriminieren, den Aufruf, andere zu diskriminieren, das Unterstützen Dritter, zu diskriminieren, sowie Verfolgung klar definieren und verbieten.
- ➔ Das Recht muss öffentlichen Behörden die Pflicht auferlegen, Gleichheit zu fördern und Diskriminierung bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu verhindern.



Das Strafrecht muss Rassendiskriminierung bei der Ausübung öffentlicher Ämter oder Positionen **unter Strafe stellen**. Das Strafrecht muss Folgendes unter Strafe stellen:

- ➔ Öffentlicher Aufruf zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung, öffentliche Beleidigungen und Verleumdung oder Drohungen gegen eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität oder nationalen Herkunft.
- ➔ Die öffentliche Äußerung, mit einem rassistischen Ziel, einer Ideologie, die eine Überlegenheit gegenüber einer Gruppe von Personen aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität oder nationaler oder ethnischer Herkunft behauptet oder diese Gruppe herabwürdigt oder verunglimpft.
- ➔ Die Schaffung oder Leitung einer Gruppe, die sich für Rassismus einsetzt, Unterstützung einer solchen Gruppe und Teilnahme an deren Aktivitäten.
- ➔ Das Recht sollte ein oder mehrere unabhängige Gremien vorsehen, das/die mit der Untersuchung von Fällen mutmaßlicher Diskriminierung durch Angehörige der Polizei beauftragt wurde/n.

NICHTDISKRIMINIERUNG: GRUNDSATZ DES INTERNATIONALEN UND EUROPÄISCHEN RECHTS

Nichtdiskriminierung ist eines der zentralen Themen der **internationalen Menschenrechtsnormen**. Sie ist in der Charta der Vereinten Nationen, der **Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte** und allen nachfolgenden wichtigen Menschenrechtsinstrumenten und Menschenrechtsabkommen enthalten.

Nichtdiskriminierung ist ein Grundsatz des Rahmenwerks des Europarats, einschließlich der **Europäischen Menschenrechtskonvention** und damit verbundener Rechtsinstrumente des Europarats.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist einer der grundlegenden Werte der Europäischen Union. Der **Vertrag über die EU**, die **Grundrechtecharta der EU** und **verschiedene Richtlinien** verbieten jedwede Diskriminierung.

DIE EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION UND DISKRIMINIERUNG

Die **Europäische Menschenrechtskonvention** garantiert Schutz vor Diskriminierung, auch durch die Polizei.

Artikel 14 der Konvention verbietet Diskriminierung bei der Wahrnehmung der „in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten“. Artikel 14 verbietet insbesondere eine Diskriminierung aufgrund „des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status“.

Artikel 1 von Protokoll Nr. 12 erweitert den Anwendungsbereich des Schutzes vor Diskriminierung auf „jedes gesetzlich niedergelegte Recht“. Es führt somit ein allgemeines Diskriminierungsverbot und ein „für sich stehendes Recht“ ein, nicht diskriminiert zu werden.

Seit seiner Gründung bis zum Oktober 2020 hat der **EGMR 300 Urteile gesprochen**, die eine Diskriminierung auf vielfältiger Grundlage feststellten.

Der Begriff Diskriminierung wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner **Rechtsprechung zu Artikel 14** der Konvention stets einheitlich interpretiert. Der Gerichtshof hat festgelegt, dass Diskriminierung die unterschiedliche Behandlung von Menschen in relevanten vergleichbaren Situationen ohne objektive oder vernünftige Rechtfertigung ist.

So handelt es sich z. B. um Diskriminierung, wenn die Polizei ohne objektiven Grund eine Person aufgrund eines bestimmten Merkmals anders als eine andere Person in einer ähnlichen Situation behandelt oder es versäumt, Personen unterschiedlich zu behandeln, wenn diese sich in signifikant anderen Situationen befinden, oder eine neutrale Politik auf eine Weise verfolgt, die unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Personen oder Gruppen hat.



Zero Discrimination Day


4.2 Für die Polizei relevante Formen von Diskriminierung im europäischen Recht

FORMEN DER DISKRIMINIERUNG: PRAXIS DES EUROPARATS UND RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION

Unmittelbare Diskriminierung

Artikel 14 enthält keine Definition, was eine unmittelbare Diskriminierung ist. In der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte beschreibt **unmittelbare Diskriminierung** jedoch eine „unterschiedliche Behandlung von Personen in analogen oder relativ ähnlichen Situationen“ und „auf Grundlage eines erkennbaren Merkmals“ oder „Status“, das/der durch Artikel 14 geschützt ist.

Die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, kurz **EU-Antirassismus-Richtlinie**, erklärt, es liege eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person aufgrund ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.



Im Fall *Antayev und andere v. Russland* hat der EGMR festgestellt, interne polizeiliche Anweisungen hätten auf besondere Weise auf die Behandlung von Verdächtigen einer bestimmten ethnischen Zugehörigkeit verwiesen. Der EGMR stellte es als erwiesen fest, dass im Fall der Beschwerdeführer ausschließlich die ethnische Abstammung der einzige oder zumindest maßgebliche Grund für die Beteiligung der Sondereinsatzkräfte bei der Durchsuchung ihrer Wohnungen gewesen sei und lehnte die Begründung ab, diese unterschiedliche Behandlung könne auf Grundlage der tatsächlichen oder angenommenen Ethnie erfolgen. Die Beschwerdeführer zeigten, dass sie Diskriminierung und rassistischen Beleidigungen seitens der Polizei ausgesetzt wurden. Als sie sich darüber beklagten, hatte sich der ermittelnde Beamte geweigert, bestimmte Aussagen zu protokollieren, insbesondere jene in Bezug auf die ethnisch motivierte Natur der Angriffe gegen sie und der ethnischen Beleidigungen seitens der Polizei. Der EGMR stellte fest, dass, obwohl es keine gründliche Untersuchung möglicher rassistischer Motive gegeben habe und keine Erklärung für dieses Versäumnis vorgelegt worden sei, es offensichtlich sei, dass bei den Ermittlungen mögliche rassistische Motive ignoriert worden seien.

Diskriminierung durch Assoziation

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bestätigt, dass Artikel 14 auch eine **Diskriminierung durch Assoziation** abdeckt, i.e. Situationen, in denen sich der fragliche geschützte Grund auf eine andere Person bezieht, die mit dem Beschwerdeführer auf eine irgendwie geartete Weise verbunden ist.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) hat erklärt, dass eine **Diskriminierung durch Assoziation** im Zusammenhang mit einem Beschäftigungsverhältnis dem Diskriminierungsverbot widerspricht und dass eine unmittelbare Diskriminierung sich nicht nur auf Menschen beschränkt, die selbst ein geschütztes Merkmal aufweisen.



Im Fall *Škorjanec v. Kroatien* wurden die Beschwerdeführerin und ihr Partner, der der Ethnie der Roma angehörte, von zwei Personen angegriffen, die Roma-feindliche Beleidigungen äußerten. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat betont, dass die Verpflichtung der Polizei, eine mögliche Verbindung zwischen rassistischen Einstellungen und einer erfolgten Gewalttat zu untersuchen, was Teil der Verantwortung der Staaten laut Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 14 ist, auch Gewalttaten einschließt, die aufgrund der tatsächlichen oder angenommenen Verbindung oder Zugehörigkeit des Opfers mit einer anderen Person, die tatsächlich oder mutmaßlich einen bestimmten Status oder ein geschütztes Merkmal besitzt, durchgeführt werden.



Im Fall *Coleman v. Attridge Law und Steve Law* hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erklärt, dass, wenn ein Arbeitgeber einen Angestellten, der selbst nicht behindert ist, weniger vorteilhaft behandelt als einen anderen Angestellten in einer vergleichbaren Situation, und nachgewiesen wird, dass die weniger vorteilhafte Behandlung dieses Angestellten aufgrund der Behinderung seines Kindes geschieht, dessen Versorgung vorrangig durch diesen Angestellten erfolgt, diese Behandlung unvereinbar mit dem Verbot der unmittelbaren Diskriminierung ist.

Belästigung und Anweisung zur Diskriminierung

Laut Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte können **Belästigung und Anweisung zur Diskriminierung** als besondere Formen der unmittelbaren Diskriminierung betrachtet werden. Der Gerichtshof hat in Fällen von Belästigung und Anweisungen zur Diskriminierung Verletzungen von Artikel 14 festgestellt.

Belästigung ist laut **EU-Nichtdiskriminierungsrichtlinien** eine besondere Form der **Diskriminierung**. **Belästigung** ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten in Bezug auf einen geschützten Grund stattfindet mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen und/oder eine einschüchternde, feindselige, erniedrigende, demütigende oder beleidigende Umgebung zu schaffen.

Die **EU-Nichtdiskriminierungsrichtlinien** erklären, dass eine **Anweisung zur Diskriminierung** eine Diskriminierung darstellt; es gibt aber keine Definition, was genau mit diesem Begriff gemeint ist.



Im Fall *Đorđević v. Kroatien* beklagten die Beschwerdeführer, ein geistig und körperlich behinderter Mann und seine Mutter, die Behörden hätten es versäumt, sie vor von Kindern begangene Belästigung und Gewalt zu schützen. Der EGMR erklärte, die Polizei habe von der Situation der schweren Belästigung gegen eine Person mit geistiger und körperlicher Behinderung gewusst und sie sei verpflichtet gewesen, angemessene Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Taten zu ergreifen. Der EGMR vertrat die Meinung, die Behörden, einschließlich der Polizei, hätten versäumt, sich ordnungsgemäß mit den Gewalttaten zu befassen oder entsprechende Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Belästigung zu ergreifen.



Im Fall *Timishev v. Russland* erklärte der EGMR, ein leitender Polizeibeamter habe Verkehrspolizisten angewiesen, keine „Tschetschenen“ einreisen zu lassen. Da nach Aussage der Regierung die ethnische Abstammung einer Person in russischen Identitätsausweisen nicht angegeben ist, unterband der Befehl nicht nur die Einreise jeder Person, die der tschetschenischen Ethnie angehörte, sondern auch aller Personen, bei denen vermutet wurde, sie würden dieser ethnischen Gruppe angehören. Es wurde nicht vorgebracht, dass Vertretern anderer ethnischer Gruppen ähnlichen Einschränkungen unterworfen wurden. Nach Ansicht des EGMR stellte dies eine eindeutige Ungleichbehandlung in Bezug auf das Recht der Freizügigkeit aufgrund der ethnischen Abstammung von Personen dar.

Mehrfache oder intersektionale Diskriminierung

EU-Recht und Artikel 14 der Konvention enthalten keine Definition von „mehrfach“ oder „intersektionaler Diskriminierung“. **Mehrfache Diskriminierung** beschreibt eine Diskriminierung, die aufgrund mehrerer Gründe stattfindet, die separat Anwendung finden.

Intersektionale Diskriminierung beschreibt eine Situation, in der mehrere Gründe Anwendung finden und die gleichzeitig miteinander auf eine untrennbare Weise interagieren.



Im Fall *B.S. v. Spanien* behauptete eine Sexarbeiterin nigerianischer Abstammung mit gesetzlichem Aufenthaltsrecht in Spanien, die Polizei habe sie aufgrund ihrer „Rasse“, ihres Geschlechts und ihres Berufes körperlich misshandelt und beleidigt. Sie behauptete, sie sei, anders als andere Sexarbeiterinnen europäischer Abstammung, wiederholt Polizeikontrollen und rassistischen und sexistischen Beleidigungen ausgesetzt worden. Der EGMR erklärte, die von den innerstaatlichen Gerichten getroffenen Entscheidungen hätten versäumt, die besondere Schutzbedürftigkeit der Beschwerdeführerin, die ihrer Position als afrikanischer Frau, die als Sexarbeiterin tätig war, inhärent gewesen sei, zu berücksichtigen und stellte eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 3 fest. Der EGMR nahm einen eindeutig intersektionalen Ansatz an, ohne jedoch den Begriff „Intersektionalität“ zu verwenden.



Im Fall *Alković v. Montenegro* wurden ein Roma-Mann und seine Familie von den Nachbarn belästigt, weil sie Roma und Muslime waren. Sie erlebten rassistische und religiöse Beleidigungen, Todesdrohungen, Graffiti an ihrer Haustüre, Angriffe auf ihr Fahrzeug und Schüsse, die auf ihre Wohnung abgegeben wurden. Der EGMR konzentrierte sich auf die zwei bedrohlichsten Ereignisse und kritisierte die Polizei für die Art und Weise, wie die Ermittlungen durchgeführt wurden. Der EGMR stellte fest, der Beschwerdeführer hätte in Anbetracht der Tatsache, dass er Roma und Muslim war, nicht den erforderlichen Schutz seines Rechts auf geistige Unversehrtheit erhalten.

Mittelbare Diskriminierung

Laut der Rechtsprechung des EGMR kann die **mittelbare Diskriminierung** die Form unverhältnismäßiger vorurteilsbedingter Folgen einer allgemeinen Politik oder Maßnahme annehmen, die, obwohl in neutralen Begriffen abgefasst, eine besonders diskriminierende Auswirkung auf eine bestimmte Gruppe hat. Auch wenn die fragliche Politik oder Maßnahme nicht spezifisch auf eine bestimmte Gruppe abziele, könne sie dennoch diese mittelbar diskriminieren.

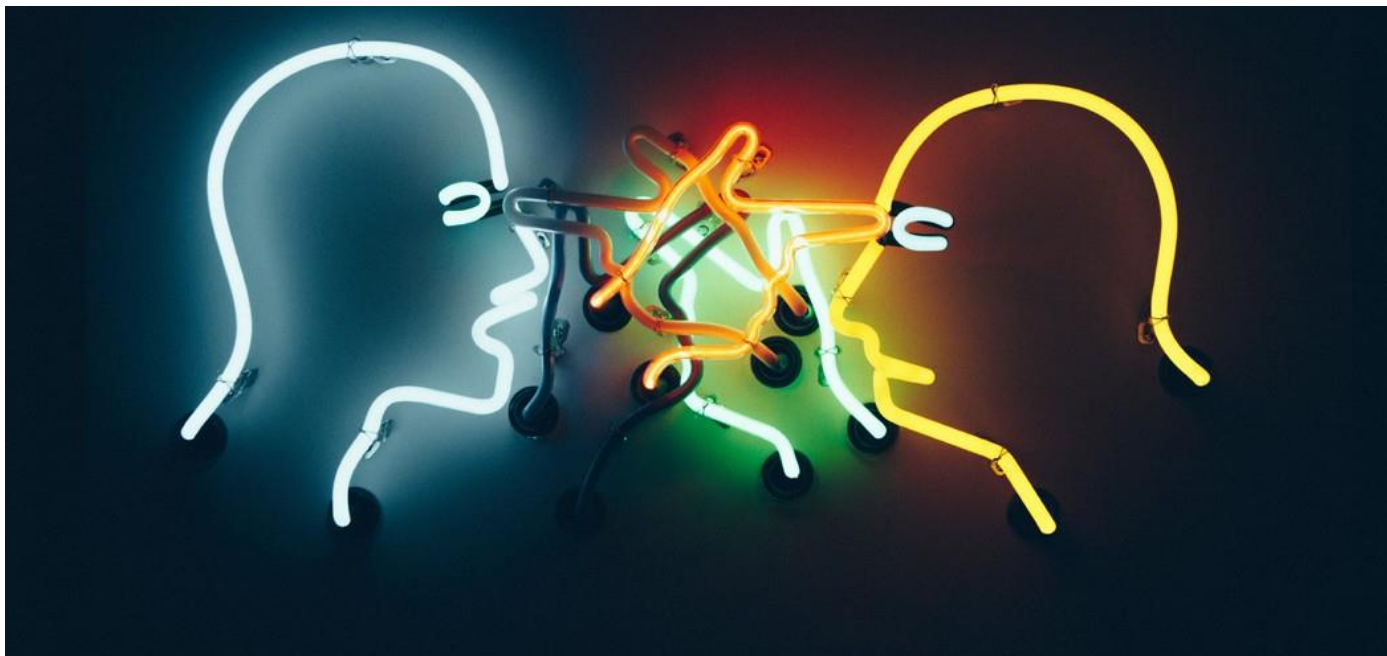
Nach EU-Recht erklärt die Antirassismusrichtlinie, dass eine **mittelbare Diskriminierung** dann vorliegt, wenn eine scheinbar neutrale Bestimmung, ein scheinbar neutrales Kriterium oder eine scheinbar neutrale Praxis Personen einer bestimmten ethnischen Abstammung einem besonderen Nachteil im Vergleich zu anderen Personen aussetzt.



Im Fall *Opuz v. Türkei*, ein Fall, bei dem es um Gewalt gegen Frauen ging, unterschied das damals geltende türkische Gesetz nicht explizit zwischen Männern und Frauen im Hinblick auf den Genuss von Rechten und Freiheiten oder beim Zugang zu den Gerichten. Somit beruhte die Diskriminierung in diesem Fall nicht per se auf der Gesetzgebung, sondern ergab sich vielmehr aus einer allgemeinen Haltung der örtlichen Behörden, u. a. der Art und Weise, wie Frauen auf Polizeidienststellen behandelt wurden, wenn sie Fälle häuslicher Gewalt anzeigen wollten, und der gerichtlichen Untätigkeit bei der Bereitstellung eines wirksamen Schutzes der Opfer.



Im Fall *Ypourgos Esoterikon v. Maria-Eleni Kalliri* reichte die Beschwerdeführerin eine Klage wegen der Ablehnung ihrer Bewerbung für die Polizeischule aufgrund ihrer zu geringen Körpergröße ein (2 cm unter der Mindestgröße). Die vorgegebene Mindestgröße für diese Bewerber laut den griechischen Bestimmungen betrug 170 Zentimeter für Männer und Frauen. Der Gerichtshof der Europäischen Union erklärte, viel mehr Frauen als Männer seien kleiner als 1.70 m, somit seien Frauen durch Anwendung dieses Gesetzes im Vergleich zu Männern im Hinblick auf die Zulassung zum Auswahlverfahren der griechischen Schule für Offiziere und zur Polizeischule im Nachteil. Es folgt daraus die Feststellung, dass das im Hauptverfahren geprüfte fragliche Gesetz eine mittelbare Diskriminierung darstelle.



4.3 Durch diskriminierende Einstellungen verursachte Gewalt und relevante Pflichten der Polizei

Laut **Europäischer Menschenrechtskonvention** schließt das Diskriminierungsverbot die Pflicht ein, Straftaten zu bekämpfen, denen die Motive Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, religiöse Intoleranz oder Behinderung, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Person zugrunde liegen.

Die EU-**Antirassismus Richtlinien** verpflichten die Mitgliedstaaten nicht dazu, das Strafrecht für den Umgang mit Diskriminierungsfällen einzusetzen. Der **Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit** verpflichtet alle EU-Mitgliedstaaten dazu, strafrechtliche Sanktionen in Bezug auf Aufrufe zu Gewalt oder Hass aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Abstammung, Religion oder Weltanschauung, nationaler oder ethnischer Herkunft sowie die Verbreitung rassistischen oder fremdenfeindlichen Materials und die Duldung dieser Handlungen zu verhängen.

Die **Richtlinie zum Opferschutz** legt Mindeststandards über die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten fest, einschließlich Opfern von Straftaten, denen ein Vorurteil oder ein diskriminierendes Motiv zugrunde liegt, das insbesondere mit persönlichen Merkmalen verbunden sein könnte.

Ein **Bericht über die Umsetzung der Opferschutzrichtlinie** wurde im Mai 2020 von der Europäischen Kommission veröffentlicht.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat Fälle von **Gewalt, verursacht durch diskriminierende Einstellungen**, sowohl im materiellen als auch verfahrensrechtlichen Sinne von Artikel 2, 3, 8 und 14 verhandelt, bei denen die Gewalt auf folgenden Merkmalen des Opfers basierte:

- ➔ **Geschlecht**, z. B. **Opuz v. Türkei, Eremia v. Republik Moldau, Halime Kılıç v. Türkei, M.G. v. Türkei.**
- ➔ **Rasse und ethnische Abstammung**, z. B. **Nachova und andere v. Bulgarien, Moldovan und andere v. Rumänien, Makuchyan und Minasyan v. Aserbaidschan und Ungarn.**
- ➔ **Religion**, z. B. **Milanović v. Serbien, Mitglieder der Gldani-Kongregation der Zeugen Jehovas und andere v. Georgien, Kornilova v. Ukraine, Zagubnya und Tabachkova v. Ukraine.**
- ➔ **Politische Weltanschauung**, z. B. **Virabyan v. Armenien.**
- ➔ **Sexuelle Orientierung**, z. B. **Identoba und andere v. Georgien, M.C. und A.C. v. Rumänien, Sabalić v. Kroatien.**
- ➔ **Behinderung**, z. B. **Đorđević v. Kroatien.**

VOM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

FESTGELEGTE PFLICHTEN DER POLIZEI

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat festgestellt, dass staatliche Behörden, einschließlich der Polizei, die **positive Verpflichtung** haben, Personen vor Gewalt zu schützen, insbesondere wenn sie über das Risiko tödlicher oder schwerer körperlicher Verletzungen informiert werden.

Staatliche Behörden, einschließlich der Polizei, sind verpflichtet, **Gewalt zu verhindern**, die durch diskriminierende Einstellungen seitens Privatpersonen verursacht wird, von denen die Behörden Kenntnis hatten oder hätten haben müssen, oder einzugreifen, um Opfer vor von Dritten begangenen Straftaten zu schützen.

Der EGMR hat betont, dass, obwohl die Wahl der geeigneten Abschreckungsmittel grundsätzlich im Ermessen des Staates liege, eine wirksame Abschreckung vor schweren Taten **wirksame strafrechtliche Bestimmungen erfordere**.

Der EGMR entschied, dass Staaten **verpflichtet sind, Ermittlungen durchzuführen**, um mögliche diskriminierende Motive bei Gewalttaten zu offenbaren, und dass das Übersehen eines Vorurteilmotivs bei einer Straftat eine Verletzung von Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Die Behörden müssen **in zumutbarer Weise tun**, was in den gegebenen Umständen erforderlich ist, um Beweise zu sammeln und zu sichern, alle praktischen Mittel zur Offenlegung der Wahrheit prüfen und wohlbegründete, unparteiliche und objektive Entscheidungen treffen, ohne verdächtige Fakten auszulassen, die auf eine auf Diskriminierung basierende Gewalt schließen lassen.

Der EGMR hat erklärt, dass Behörden, einschließlich der Polizei, die **zusätzliche Pflicht** haben, alle zumutbaren Schritte zu unternehmen, um mögliche rassistische Motive offenzulegen, und zu bestimmen, ob diskriminierender Hass oder diskriminierende Vorurteile eine Rolle bei dem Ereignis gespielt haben könnten. Dieser Ansatz erweitert den durch die Europäische Menschenrechtskonvention gewährten Schutz auf Angehörige **schutzbedürftiger Gruppen**, die Opfer von Hassdelikten werden, ungeachtet der Frage, ob diese von Staatsbediensteten oder Dritten begangen werden.

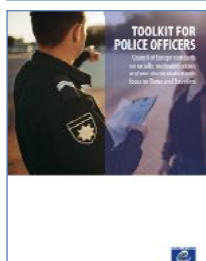
Gewalt, der diskriminierende Motive zugrunde liegen, stellen eine **erschwerende Form der Menschenrechtsverletzung dar**. Dies sollte sich in den Ermittlungen widerspiegeln, und die Opfer sollten unterstützt und geschützt werden.



Ein umfassender **Leitfaden zum europäischen Antidiskriminierungsrecht** wurde zusammen mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** veröffentlicht und steht in verschiedenen Sprachen des Europarats zur Verfügung.



Eine kurze Broschüre über die Pflicht der Behörden in den Mitgliedstaaten, wirksame Ermittlungen im Hinblick auf **Vorurteilmotive von Straftaten** durchzuführen, veröffentlicht von der **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte**



Der Europarat hat ein **Toolkit für Polizeikräfte** veröffentlicht, das sich auf die Standards des Europarats zu rassistisch motivierten Straftaten und die Nichtdiskriminierung von Roma und Fahrenden konzentriert.



5. RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

5.1 Definieren und Verstehen der Begriffe „rassistisch motivierte Straftat“ und „rassistisches Ereignis“

Was ist eine rassistisch motivierte Straftat?



Mit rassistisch motivierter Straftat (auch bekannt als „Hassdelikt“ oder „Vorurteilsstraftat“) meinen wir eine Straftat, die absichtlich an einer Person oder ihrem Eigentum begangen wird, ausschließlich oder zumindest teilweise begründet durch ein bestimmtes gesetzlich verankertes Merkmal (z. B. Rasse, Religion, Behinderung), das diese Person tatsächlich oder mutmaßlich besitzt, oder durch eine Verbindung zu einer solchen Person.

Ein Opfer einer rassistisch motivierten Straftat muss kein Angehöriger einer schutzbedürftigen sozialen Gruppe sein, tatsächlich könnte jeder ein Opfer einer solchen Straftat werden. Bei der Klassifizierung einer Straftat als rassistisch motiviert ist die Überzeugung des Täters wichtig, dass sein Opfer ein Angehöriger einer bestimmten Gruppe ist.

Warum sollte die Polizei rassistisch motivierte Straftaten vorrangig behandeln?



Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat die besonders schädigenden Auswirkungen rassistisch motivierter Straftaten auf deren Opfer anerkannt und hat festgestellt, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaften den Ermittlungen und der Sanktionierung dieser Straftaten Priorität einräumen sollten: „Rassistisch begründete Gewalt und Brutalität gleichberechtigt mit Fällen zu behandeln, die keinen rassistischen Beiklang haben, hieße sich blind stellen für die spezifische Natur dieser Handlungen, die besonders zerstörerisch für die Grundrechte sind. Ein Versäumnis, zwischen der Art und Weise zu unterscheiden, wie Situationen, die im Wesentlichen sehr unterschiedlich sind, behandelt werden, kann eine ungerechtfertigte Behandlung darstellen, die unvereinbar mit Artikel 14 der Konvention ist (das Recht auf Schutz vor Diskriminierung).“

Definition der OSZE von rassistisch motivierter Straftat



Die **OSZE** bezieht sich auf rassistisch motivierte Straftaten als „**Hassdelikt**“ und definiert dieses als „[...] eine Straftat, die durch Vorurteile gegenüber einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe motiviert ist“. Damit eine Straftat als Hassdelikt betrachtet wird, muss sie zwei Kriterien erfüllen: **a) Die Tat muss laut Strafgesetzbuch der Rechtsordnung, in der sie begangen wird, eine Straftat sein und b) der Begehung der Straftat liegt ein Vorurteilsmotiv zugrunde.**

Definition der FRA von rassistisch motivierter Straftat



Die Europäische Union und die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) verwenden den Begriff „Hassdelikt(e)“, den sie wie folgt definieren: „ein [Hassdelikt ist] Gewalt und eine Straftat, der das Motiv Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, religiöse Intoleranz oder Behinderung, sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität einer Person zugrunde liegt“.

Die FRA nimmt einen eher soziologischen Ansatz in Bezug auf Hassdelikte ein und befasst sich vor allem mit deren Folgen für die Opfer und die Gesellschaft. Sie betont, dass Hassdelikte sich auf drei Ebenen auf die Rechte von Personen auswirken: individuell, als Gruppe und gesellschaftlich. Somit verletzt ein Hassdelikt nicht nur die Menschenrechte und die Menschenwürde des Opfers (auf individueller Ebene), es kann auch andere Personen anstacheln, diese Straftaten zu begehen (Gruppenebene). Und schließlich vertieft ein Hassdelikt Unterschiede bei den Mitgliedern einer Gesellschaft, wodurch die Bildung einer pluralistischen und toleranten Gesellschaft unterminiert wird.

Was ist ein rassistisches Ereignis?



Ein Konzept, das mit rassistisch motivierten Straftaten zusammenhängt, ist das rassistische Ereignis, definiert von ECRI in ihrer **Allgemeinen Politikempfehlung Nr. 11: Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit (2007)** als „jedes Ereignis, dass vom Opfer oder einem Dritten als rassistisch wahrgenommen wird“.

Die Annahme einer derartig weit gefassten Definition des Begriffs „rassistisches Ereignis“ ist aus folgenden Gründen sehr wichtig:

- ➔ Sie vermittelt den Opfern von Hassdelikten, dass ihre Stimme gehört wird und dass sie Vertrauen zur Polizei haben können.
- ➔ Sie ermöglicht der Polizei, sich ein umfassendes Bild des Geschehens und der Manifestationen von Rassismus in der Gesellschaft zu machen sowie die Reaktionen der Strafjustiz auf dieses Phänomen zu überwachen.
- ➔ Sie stellt sicher, dass bei allen potenziell rassistisch motivierten Straftaten immer wirksame Ermittlungen durchgeführt werden, indem z. B. gewährleistet wird, dass die Polizei alle geeigneten Maßnahmen am Tatort mit dem Ziel ergreift, die erforderlichen Beweise zu sichern. Im Gegensatz dazu könnte eine zu späte Klassifizierung einer Straftat als rassistisch motiviert die Polizei und die Staatsanwaltschaft ausschlaggebender Beweise berauben.
- ➔ Sie gibt der Polizei Einblicke in die Motive des Täters und könnte sein anschließendes kriminelles Verhalten erklären.

Ein wichtiges Werkzeug zur Gewährleistung, dass alle rassistischen Ereignisse angemessen überwacht und protokolliert werden, ist die Verwendung eines Formulars für rassistische Ereignisse, wie z. B. das von der OSZE entwickelte Formular, das auf **Englisch** und **Russisch** verfügbar ist.



5.2 Typologie rassistisch motivierter Straftaten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte



VON MITGLIEDERN EXTREMISTISCHER GRUPPEN BEGANGENE STRAFTATEN

FALLBEISPIEL

Herr Šečić, ein Mann mit Roma-Abstammung, wurde angegriffen, als er in Zagreb Altmetall sammelte. Zwei nicht identifizierte Männer schlugen ihn mit Holzplanken und schrien rassistische Beleidigungen, während zwei weitere Männer zusahen. Kurz darauf traf die Polizei ein, befragte Menschen am Tatort und führte eine erfolglose Suche nach den Angreifern durch. Herr Šečić erlitt mehrere Rippenbrüche und es wurde später eine posttraumatische Belastungsstörung bei ihm diagnostiziert.

Es tauchten anschließend Informationen auf, dass es bereits ähnliche Angriffe auf andere Angehörige der Roma-Gemeinschaft gegeben und ein Opfer einer der Angriffe eine Beschreibung seines Angreifers abgegeben hatte. Des Weiteren gab ein junger Skinhead während eines Fernsehinterviews zu, an einigen dieser Angriffe beteiligt gewesen zu sein, und bezog sich dabei scheinbar auch auf den Angriff auf Herrn Šečić. Die Polizei versäumte es, die vom Opfer eines der Angriffe identifizierte Person zu befragen. Außerdem verlangte die Polizei von dem Journalisten, der das Interview geführt hatte, den Namen des jungen Skinheads offenzulegen, aber als sich der Journalist weigerte, unter Berufung auf sein Recht, seine Quellen zu schützen, verfolgte die Polizei dies nicht weiter.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte



Im Fall **Šečić v. Kroatien** stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Teils von **Artikel 3** allein und in Verbindung mit **Artikel 14** aufgrund der zahlreichen Versäumnisse der Polizei und der Staatsanwaltschaft bei den durchgeführten Strafermittlungen fest (Verfahrensmangel).

- ➔ Obwohl die Ermittlungsbehörden zu dem Schluss kamen, Skinheads, die bekanntermaßen an ähnlichen Zwischenfällen beteiligt gewesen waren, seien für den Angriff verantwortlich gewesen, befragten sie niemanden, der dieser Gruppe angehörte, und gingen keinen Hinweisen nach.
- ➔ Des Weiteren versäumten sie es, eine Person zu befragen, die als Augenzeuge identifiziert worden war. Die Polizei hatte sich auch nicht um einen Gerichtsbeschluss bemüht, um einen Journalisten zur Offenlegung der von ihm interviewten Person zu veranlassen, die Mitglied der für den Angriff verantwortlichen Skinhead-Gruppe war und offen seinen Hass auf Roma kundgetan hatte.
- ➔ Das Einholen eines solchen Gerichtsbeschlusses wäre nicht unvereinbar mit der laut Artikel 10 der Konvention garantierten Pressefreiheit gewesen, da es Sache des zuständigen Gerichts gewesen wäre, alle Interessen abzuwägen und zu entscheiden, ob die Identität der Quelle offengelegt werden sollte.
- ➔ Der EGMR betonte insbesondere die Tatsache, die Angreifer des Beschwerdeführers seien verdächtig gewesen, einer Gruppe von Skinheads anzugehören. Es liege in der Natur dieser Gruppen, sich auf extremistische und rassistische Ideologien zu berufen.
- ➔ Dementsprechend und wissend, dass der Angriff wahrscheinlich Folge von ethnischem Hass war, hätte die Polizei die Ermittlungen nicht länger als sieben Tage schleifen lassen dürfen, ohne umfassende Schritte zur Identifizierung oder Verfolgung der Verantwortlichen einzuleiten.

Rechtliche Entwicklungen in Folge des Urteils des EGMR

Nach dem Urteil des EGMR ergriffen die **kroatischen Behörden** eine Reihe weitreichender Maßnahmen, um wirksame Ermittlungen bei rassistisch motivierten Straftaten sicherzustellen.

Ein **rassistisches Motiv** wurde als erschwerender Umstand in das Strafgesetzbuch aufgenommen, und auch die Strafprozessordnung wurde geändert und gewährt der Obersten Staatsanwaltschaft eine größere Aufsichtsbefugnis im Zusammenhang mit Strafermittlungen.

Neben Schulungskursen für Polizeikräfte wurde eine **spezialisierte Polizeieinheit für rassistisch motivierte Straftaten** eingerichtet; die Einheit ist in ganz Kroatien tätig und besteht aus Polizeibeamten/innen, die eine spezielle Schulung zu rassistisch motivierten Straftaten erhalten haben.

Es wurde auch ein Datenerfassungssystem für rassistisch motivierte Straftaten eingerichtet. Und die Oberste Staatsanwaltschaft gab ein Dokument mit dem Titel **Anweisungen für den Umgang mit Hassdelikten** heraus, in dem die Maßnahmen aufgeführt sind, die Staatsanwaltschaften bei potenziell rassistisch motivierten Straftaten anwenden müssen.

2011 wurde das **Verfahrensprotokoll für Hassdelikte** angenommen; das Dokument skizziert die Maßnahmen, die die Polizei und andere Staatsbeamte ergreifen sollten, wenn sie sich mit rassistisch motivierten Straftaten befassen. Laut Protokoll sollte die Polizei Informationen zu Gruppen sammeln, die eventuell rassistisch motivierte Straftaten begehen könnten.

Gute Polizeipraxis

Verschiedene Polizei- und Sicherheitskräfte haben Handbücher oder Leitfäden mit Informationen zu den verschiedenen Zeichen und Symbolen verfasst, die von rechtsextremistischen und Neonazigruppen verwendet werden.

Diese Handbücher, die z. B. vom **Greater Manchester Police Counter Terrorism Branch Prevent Team** oder vom **Nachrichtendienst der Bundesrepublik Deutschland** verfasst wurden, ermöglichen Polizeibeamten/innen und anderen Staatsbeamten/innen sowie interessierten Parteien wie NGOs, problemlos zu bestimmen, ob ein Zeichen oder Symbol, auf das sie im Rahmen ihrer Tätigkeit gestoßen sind, eine Verbindung zu einer extremistischen Ideologie haben könnte.



VON RECHTSEXTREMEN GRUPPEN BEI DEMONSTRATIONEN BEGANGENE STRAFTATEN

FALLBEISPIEL

Herr Király und Herr Dömötör waren ungarische Staatsbürger mit Roma-Abstammung. Es fand eine Demonstration gegen Roma an ihrem Wohnort statt. Es gab Reden, nach denen Demonstranten zu von Roma bewohnten Häusern marschierten, die Bewohner bedrohten und Gewalttaten begingen.

Die zwei Männer beklagten, die Behörden wären nicht ihrer Pflicht nachgekommen, entweder das Abhalten der Demonstration zu verbieten oder die Beschwerdeführer vor rassistischen Bedrohungen zu schützen, die im Verlauf des Marsches gegen Roma geäußert wurden, und im Hinblick auf diesen Ereignis wirksame Ermittlungen durchzuführen.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Im Fall **Király und Dömötör v. Ungarn** erklärte der EGMR, die Polizei habe Maßnahmen mit dem Ziel ergriffen, dass die Demonstration nicht zu Gewalt führen würde. Er widersprach nicht der Entscheidung der Polizei, die Demonstration nicht zu verbieten, sondern erklärte, die Polizei habe professionell gehandelt und ihre Entscheidung, den Marsch zuzulassen, sei nicht unvernünftig gewesen, insbesondere weil sie Maßnahmen ergriffen hatte, die sicherstellen sollten, dass die Roma-Bewohner vor Ort keinen Schaden erleiden würden.



- ➔ Der EGMR führte weiter aus, die **gegen Roma geäußerten Drohungen** im Verlauf der Demonstration hätten sich nicht in konkreten Taten physischer Gewalt gegen die Beschwerdeführer manifestiert.
- ➔ Dessen ungeachtet erklärte der EGMR, die Tatsache, dass bestimmte Gewalttaten zumindest von einigen Demonstranten begangen wurden und dass nach den Reden die Demonstranten **in das Wohngebiet der Roma marschierten**, und Drohungen schrien, bei den Beschwerdeführern eine wohlbegründete Angst vor Gewalt und Demütigung hervorgerufen hätten, umso mehr da sie den Ort nicht verlassen konnten und somit ein **unfreiwilliges Publikum** darstellten.
- ➔ Die Drohungen richteten sich gegen die Roma-Bewohner, weil sie **einer ethnischen Minderheit angehörten**, und sie betrafen dadurch notwendigerweise das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen ihrer Angehörigen, auch der Beschwerdeführer.

- ➔ Der EGMR äußerte sich sehr kritisch über die Weise, wie die **Strafrechtsmechanismen** umgesetzt worden waren, die er als Verletzung der positiven Verpflichtungen des beklagten Staates laut **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) betrachtete.
- ➔ Die innerstaatlichen Behörden hätten dem spezifischen Kontext, in dem die **rassistischen Äußerungen** erfolgten, **besondere Aufmerksamkeit** widmen müssen. Die Behörden hätten insbesondere die Tatsache berücksichtigen müssen, dass das Ereignis zu einem Zeitpunkt organisiert wurde, an dem Märsche, die große Gruppen involvierten und sich gegen Roma richteten, in einem Umfang stattfanden, den man als groß angelegte, koordinierte **Einschüchterung** betrachten konnte.
- ➔ Der EGMR erklärte, die **rassistischen Äußerungen** in Verbindung mit dem Kontext, in dem sie geäußert wurden, könnten eine eindeutige und drohende **Gefahr von Gewalt** darstellen und könnten Befürchtungen bei den anvisierten Personen auslösen. Auch wenn die Polizei nicht verpflichtet gewesen sei, die Demonstration zu verbieten, hätte sie zusammen mit der Staatsanwaltschaft während und nach dem Ende der Demonstration **effektiver reagieren müssen**.
- ➔ Der EGMR erklärte, ungeachtet der Größe der Demonstration und der Anzahl der gewalttätigen Ereignisse, die stattfanden, hätte die Polizei **nur fünf Demonstranten** befragt. Dieses Vorgehen konnte nicht zur Feststellung der Fakten des Falles führen und stellte keine ausreichende Reaktion auf die tatsächliche und komplexe Natur der Situation dar. Im Gegenteil, eine dermaßen ineffiziente Reaktion riskierte, der Öffentlichkeit die Botschaft zu vermitteln, dass diese rassistischen Demonstrationen, wenn auch nicht vom Staat legitimiert, so doch zumindest von diesem geduldet wurden.

Rechtliche Entwicklungen in Folge des Urteils des EGMR

Nach dem Urteil des EGMR sowie weiteren ähnlichen Urteilen (**Balázs, M.F., R.B.**) ergriffen die **ungarischen Behörden** eine Reihe weitreichender Maßnahmen, um bei rassistisch motivierten Straftaten wirksame Strafermittlungen sicherzustellen. 2019 verabschiedete die ungarische oberste Polizeibehörde eine **Anleitung für Polizeikräfte im Umgang mit Hassdelikten**, die eine weit gefasste Definition des Begriffs „rassistisch motivierte Straftat“ enthält. Heute kann eine begangene Straftat als Hassdelikt verstanden werden, wenn der Täter beschließt, eine Straftat an einem Ort oder gegen Eigentum zu begehen, der/das einer **spezifischen Gruppe** gehört (oder dieser mutmaßlich gehört). Dies fände somit Anwendung auf Demonstrationen, wie im Fall **Király und Dömötör**

Die Anleitung schließt außerdem eine **Liste von Indikatoren für Vorurteile** ein, die bei Ermittlungen bei mutmaßlich rassistisch motivierten Straftaten einzusetzen ist. Des Weiteren hatte bereits eine Reihe von **Schulungen für Polizeibeamte/innen** und Staatsanwälte/innen stattgefunden und weitere Kurse waren geplant, gleichzeitig wurde die Datenbank für Ermittlungsbehörden und Staatsanwaltschaften überarbeitet und hat die Erfassung rassistisch motivierter Straftaten ermöglicht, einschließlich der Art des rassistischen Motivs.

Gute Polizeipraxis

ECRI begrüßt die **Entscheidung der tschechischen Polizei**, keine gegen Roma gerichteten Proteste von extremistischen Gruppen in oder in der Nähe von Gebieten zuzulassen, in denen Roma leben, da diese Proteste häufig zu Gewalt gegen Roma ausarten, und stellte fest, dass Vertreter der Roma-Gemeinden ihre Zufriedenheit mit dieser Entscheidung geäußert hätten.



WILLKÜRLICH GEGEN ROMA BEGANGENE STRAFTATEN

FALLBEISPIEL



Frau Yotova stammte von Roma ab und hatte beschlossen, zwei Tage nach schweren Auseinandersetzungen zwischen einigen Roma-Jugendlichen aus dem Dorf, in dem sie lebte, und ethnischen bulgarischen Jugendlichen aus einem Dorf aus der Nähe, bei sich zuhause eine Party zu geben.

Gegen Mitternacht wurden aus einem Auto heraus Schüsse auf den Eingangsbereich ihres Hauses abgegeben und die Beschwerdeführerin wurde in der Brust, an der Schulter und am Arm getroffen. In Folge dieses Angriffs wurde bei ihr eine Behinderung von 75 % festgestellt.

Die Behörden führten einige Ermittlungen durch und befragten eine Reihe bulgarischer Jugendlicher aus dem nahegelegenen Dorf, ermittelten aber angesichts der willkürlichen Natur des Ereignisses nicht im Hinblick auf die potenziell rassistische Natur des Ereignisses.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Im Fall **Yotova v. Bulgarien** stellte der EGMR eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Teils von **Artikel 2** an sich und in Verbindung mit **Artikel 14** fest.

- ➔ Der EGMR stellte fest, die Beschwerdeführerin hätte die Ermittlungsbehörden über die Möglichkeit informiert, die an ihr begangene Straftat könne, **rassistisch motiviert** sein, aber die Behörden hätten diesen Hinweis nicht berücksichtigt und hätten diesbezüglich keine Nachforschungen angestellt.
- ➔ Der EGMR stellte fest, die Untersuchung sei unzureichend gewesen, und er kritisierte insbesondere das Versäumnis der Behörden, die **beschuldigten** ethnisch bulgarischen Jugendlichen zu ihrer allgemeinen Haltung gegenüber Roma zu befragen.
- ➔ Des Weiteren ermittelten die Ermittlungsbehörden nicht, ob einer oder mehrere dieser jungen Männer bereits in der Vergangenheit **an rassistisch motivierten** Gewalttaten beteiligt war/en oder ob sie eine extremistische oder rassistische Ideologie befürworteten.
- ➔ Die Verdächtigen wurden nicht im Hinblick auf das Vorliegen einer Verbindung zwischen den vorausgegangenen Auseinandersetzungen zwischen Roma und Nicht-Roma und dem fraglichen Ereignis befragt (i.e. die Schüsse auf die Beschwerdeführerin).
- ➔ Die oben aufgeführten Mängel der Ermittlungen wurden vom Gericht als Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von **Artikel 2** (Recht auf Leben) in Verbindung mit **Artikel 14** (Recht auf Schutz vor Diskriminierung) beurteilt.

Rechtliche Entwicklungen in Folge des Urteils des EGMR

Nach dem Urteil des EGMR und ähnlichen Urteilen ergriffen die **bulgarischen Behörden** eine Reihe weitreichender Maßnahmen, um wirksame Ermittlungen bei rassistisch motivierten Straftaten sicherzustellen.

Es ist zu beachten, dass **Yotova** nicht der erste Fall gegen Bulgarien im Hinblick auf mangelhafte und ineffiziente strafrechtliche Ermittlungen bei rassistisch motivierten Straftaten war. In Folge wurden einige der nachstehenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung anderer Fälle, bei denen ähnliche Sachverhalte wie bei Yotova verhandelt wurden, z.B. **Angelova und Iliev v. Bulgarien** und **Abdu v. Bulgarien**, verabschiedet.

Das Strafgesetzbuch wurde überarbeitet und heute ist die Begehung einer Straftat aufgrund eines rassistischen Motivs ein erschwerender Umstand. Darüber hinaus hat die Oberste Staatsanwaltschaft eine umfassende Auswertung aller gegen Bulgarien ergangenen Urteile durchgeführt, in denen der EGMR die strafrechtlichen Ermittlungen für unzureichend erklärt hatte, und hat einen Bericht veröffentlicht, in dem eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung von Strafermittlungen im Allgemeinen und rassistisch motivierten Straftaten im Besonderen festgelegt wurde.

Gute Polizeipraxis

Das Fehlen eines offensichtlichen Motivs ist einer der Indikatoren für ein rassistisches Motiv, wie im Dokument **OSCE – Using Bias Indicators: A Practical Tool for Police** beschrieben, verfügbar in **Englisch** und **Ukrainisch**.

Anweisungen, die von Polizeikräften erlassen wurden, u. a. die oben erwähnten Anweisungen der ungarischen Polizei und die der Obersten Staatsanwaltschaften, u. a. das **Rundschreiben 5/2018 der Obersten Staatsanwaltschaft Griechenlands**, die sich häufig auf die OSZE-Liste der Vorurteilsindikatoren beziehen, weisen darauf hin, dass das Fehlen eines offensichtlichen Motivs durchaus ein Indikator für eine rassistisch motivierte Straftat sein kann.



DURCH DIE VERBINDUNG MIT EINER ETHNIE ODER DURCH EINE FÄLSCHLICHERWEISE ANGENOMMENE IDENTITÄT MOTIVIERTE STRAFTATEN

FALLBEISPIEL

Frau Škorjanec, die ethnisch kroatischer Abstammung war, und ihr Partner, der ethnischer Rom war, gerieten in eine Auseinandersetzung mit zwei Personen, die begannen, die Beschwerdeführerin zu schubsen, sie beleidigten und sie aufgrund ihrer Beziehung zu einem Roma-Mann bedrohten.

Kurz darauf ergriff einer der Angreifer Frau Škorjanec am T-Shirt, stieß sie auf den Boden und trat ihr gegen den Kopf.

Die Angreifer wandten sich dann gegen Frau Škorjanecs Partner und begannen ihn zu treten, während sie sagten, alle Roma sollten getötet werden, und versuchten sogar, ihn mit einem Messer zu verletzen.

Die Polizei nahm eine Anzeige gegen die beiden Täter auf, erwähnten Frau Škorjanec aber lediglich als Zeugin und nicht als Opfer. Die Täter wurden schließlich zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten wegen des rassistisch motivierten Angriffs auf Frau Škorjanec's Partner verurteilt.

Frau Škorjanec erstattete selber eine Strafanzeige mit der Begründung, sie selbst sei auch Opfer einer rassistisch motivierten Straftat geworden.

Ihre Klage wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, sie selbst sei keine Romni, daher könne der Angriff gegen sie nicht rassistisch motiviert sein.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



Im Fall **Škorjanec v. Kroatien** stellte der EGMR-Verfahrensmängel in Bezug auf Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 14 aufgrund der Versäumnisse der Polizei und der Staatsanwaltschaft bei den Strafermittlungen fest, die auf die Anzeige einer rassistisch motivierten Straftat der Beschwerdeführerin folgten.

- ➔ Der EGMR betonte, sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihr Partner hätten im Verlauf des Strafverfahrens wiederholt ausgesagt, sie hielten den Angriff auf sie beide für **rassistisch motiviert**. Dies, so der EGMR, sollte ausreichen, um die **Ermittlungspflicht** der **Polizei und der Staatsanwaltschaft** auszulösen, ob ein rassistisches Motiv bei dem Angriff eine Rolle spielte.
- ➔ Der EGMR bekräftigte erneut, die Behörden müssten den gesamten Kontext einer Straftat berücksichtigen und die Möglichkeit ein Betracht ziehen, die Täter könnten **gemischte Motive** gehabt haben.
- ➔ Der EGMR stellte anschließend fest, die Behörden müssten, wenn sie glaubhafte Anschuldigungen für eine rassistisch motivierte Straftat erhalten, versuchen zu bestimmen, ob eine **Verbindung** zwischen einer strafbaren Handlung und einem **rassistischen Vorurteil** vorliegt, nicht nur im Hinblick auf Straftaten gegen Personen aufgrund ihres **tatsächlichen oder angenommenen persönlichen Status** oder Merkmals, sondern auch im Hinblick auf Straftaten, die auf der **tatsächlichen oder angenommenen Verbindung** oder Beziehung zu einer anderen Person basieren, die tatsächlich oder mutmaßlich einen besonderen Status oder ein **geschütztes Merkmal** aufweist.
- ➔ Der EGMR stellte fest, im vorliegenden Fall habe es keine diesbezüglichen Ermittlungen gegeben, vorrangig weil die Behörden es als entscheidend betrachteten, dass die **Beschwerdeführerin keine Romni war**. In Folge unterließen es die Behörden zu bestimmen, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer **Verbindung mit einem Roma-Mann** angegriffen wurde und ob diese Wahrnehmung einer Verbindung (seitens der Täter) ausreichend ist, um eine Straftat zu einer rassistisch motivierten Straftat zu machen. Der EGMR stellte fest, dieses Versäumnis sei eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von **Artikel 3** in Verbindung mit **Artikel 14** (Recht auf Schutz vor Diskriminierung).

Rechtliche Entwicklungen in Folge des Urteils des EGMR

Neben den allgemeinen Maßnahmen im Hinblick auf effektivere Ermittlungen und die Bestrafung rassistisch motivierter Straftaten, die nach dem Fall *Šečić v. Kroatien* bereits in Kraft waren, führten die **kroatischen Behörden** eine gründliche Analyse der Feststellungen des EGMR-Urteils im Fall *Škorjanec* durch. Diese Analyse wurde anschließend allen innerstaatlichen Behörden übermittelt, die sich mit rassistisch motivierten Straftaten befassen.

Die Behörden planen, ein neues Verfahrensprotokoll für Hassdelikte einzuführen, u.a. um die Erfassung statistischer Daten zu Hassdelikten zu verbessern und die Pflichten der zuständigen Behörden auf gezieltere Weise festzulegen.



AUS GEMISCHTEN MOTIVEN BEGANGENE STRAFTATEN

FALLBEISPIEL

Herr Balázs war ein rumänischer Mann, der, nachdem er nachts zusammen mit seiner Freundin einen Club verlassen hatte, in eine verbale Auseinandersetzung mit einer Gruppe von Personen geriet, die sich abfällig über seine Roma-Abstammung und das Aussehen seiner Freundin äußerten. Ein Passant betrat die Szene und geriet bald in einen Kampf mit Herrn Balázs.

Herr Balázs stellte einen Strafantrag, in dem er detailliert den Zwischenfall schilderte und hervorhob, sein Angreifer habe ihn als „dreckigen Zigeuner“ beschimpft; er legte des Weiteren Unterlagen vor, die er auf dem Social Media Account des Angreifers gefunden hatte, in denen der Angreifer sich brüstete, er habe die Nacht zuvor „einen am Boden liegenden Zigeuner gegen den Kopf getreten“. In einer anderen Nachricht hatte der Angreifer einen Link zu einem Clip eines bekannten Films mit rassistischen Untertönen eingefügt, in dem der Darsteller explizit rassistische Sprache verwendete, um seinen Hass auf bestimmte Menschengruppen zu äußern; der Angreifer erklärte in seiner Nachricht, man könne zu diesen Kategorien „einigen anderen Müll hinzufügen, der unter uns lebt“, mutmaßlich auf Roma verweisend. Der Staatsanwalt leitete ein Strafverfahren wegen einer rassistisch motivierten Straftat gegen die Person ein, die Herrn Balázs angegriffen hatte, stellte aber dann die Ermittlungen aufgrund fehlender Beweise dafür ein, die Straftat sei ausschließlich aus rassistischem Hass erfolgt. Der Täter, der behauptete, er habe die beiden Posts aus keinem bestimmten Grund getätigt, wurde wegen ungebührlichen Verhaltens zu einer einjährigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte



Obwohl die Person, die den Beschwerdeführer angegriffen hatte, für schuldig befunden wurde, stellte der EGMR im Fall *Balázs v. Ungarn* immer noch eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von Artikel 3 (Recht auf Schutz vor Folter/Misshandlungen) in Verbindung mit Artikel 14 (Recht auf Schutz vor Diskriminierung) fest.

- ➔ Indem er die Ansicht vertritt, dass man nicht nur Handlungen, die ausschließlich auf den Merkmalen eines Opfers beruhen, als rassistisch motivierte Straftaten klassifizieren kann, hat der EGMR anerkannt, dass Täter auch **gemischte Motive** haben können, die durch situationsbedingte Faktoren beeinflusst werden, die gleich stark oder stärker sind als ihre auf Vorurteilen beruhende Einstellung gegenüber einer Gruppe, der das Opfer angehört.
- ➔ In Folge hat er ausgeführt, die Haltung der Staatsanwaltschaft, bei den Ermittlungen zu bestimmen, dass das Motiv des Täters (**präzise**) auf die ethnische Abstammung eines Roma des Beschwerdeführers zurückzuführen sei, sei unangebracht.
- ➔ Der EGMR zeigte sich kritisch im Hinblick auf das Versäumnis der Staatsanwaltschaft, die Posts des Täters in den **sozialen Medien** nach dem Zwischenfall zu berücksichtigen, in denen er konkret die Roma-Abstammung des Beschwerdeführers nannte, sowie einen anderen Post, in dem er einen Link zu einer Filmszene einfügte, die eine rassistische und intolerante Botschaft enthielt und Anspielungen auf Roma als Müll machte.

Rechtliche Entwicklungen in Folge des Urteils des EGMR

Die allgemeinen Maßnahmen, die von den **ungarischen Behörden** nach dem Urteil des EGMR ergriffen wurden, sind im Fall *Király und Dömötör* dargelegt. Die Regierung verabschiedete Maßnahmen, die Anwendung auf eine Gruppe von Fällen finden, zu denen **Balázs, M.F., R.B** und *Király und Dömötör* gehören.

Zu den Maßnahmen gehören die Annahme von **Anweisungen für polizeiliche Aufgaben im Umgang mit Hassdelikten**, die eine weit gefasste Definition dessen enthalten, was eine rassistisch motivierte Straftat ist, und eine Liste mit Indikatoren für Vorurteile, die bei den Ermittlungen in solchen Fällen einzusetzen ist, **Aufklärungsaktivitäten**, die eine Schulung für Polizeikräfte und Staatsanwälte/innen, eine Datenerfassung und **Forschung zu Hassdelikten** einschließen.

FALLBEISPIEL

Ein dienstfreier Polizist nahm eine illegal erworbene Waffe und fuhr in seinem privaten Fahrzeug zu einer Stadt mit einer recht großen Roma-Gemeinde. Er hielt vor dem Haus der Beschwerdeführer, betrat das Grundstück und begann wortlos auf die Personen zu schießen, die sich im Hof befanden. Drei Angehörige der Familie der Beschwerdeführer wurden erschossen und sowohl Frau Lakatosova als auch Herr Lakatos wurden schwer verletzt.

Bei der Vernehmung durch die Polizei erklärte der Täter, er habe seit langem daran gedacht, etwas gegen das „Roma-Problem“ zu unternehmen. Er wurde im Anschluss psychiatrisch untersucht; man stellte eine **paranoide Persönlichkeit** in Zusammenhang mit einer intensiven Angst vor aggressivem Verhalten durch Roma gegen ihn oder ihm verbundene Personen fest. Er entwickelte ein „**paradoxes altruistisches Motiv einer radikalen Lösung für die Probleme der öffentlichen Ordnung in der Stadt, insbesondere in Bezug auf die Teile der Stadt, in denen nicht anpassungsfähige und problematische Roma lebten**“.



Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

- ➔ Im Fall Lakatošová und Lakatoš v. Slowakei stellte der EGMR eine Verletzung des verfahrensrechtlichen Aspekts von **Artikel 2** in Verbindung mit **Artikel 14** fest.
- ➔ Auch wenn der EGMR die Feststellungen des innerstaatlichen Gerichts im Hinblick auf die eingeschränkte Schuldfähigkeit des Täters für seine Handlungen nicht bestritt, stellte er fest, es habe **starke Indizien** (einschließlich des Gutachtens des Psychologen) dahingehend gegeben, dass die Handlungen des Täters zumindest teilweise rassistisch motiviert waren.
- ➔ Ungeachtet dieser Beweise hätten die innerstaatlichen Behörden jedoch **nicht geprüft**, ob das Ereignis durch **Rassenhass** gegen Roma motiviert, gewesen sein könnte.

Rechtliche Entwicklungen in Folge des Urteils des EGMR

Nach dem Urteil des EGMR ergriffen die **slowakischen Behörden** eine Reihe weitreichender Maßnahmen, um wirksame Strafermittlungen bei rassistisch motivierten Straftaten sicherzustellen.

Änderungen des Strafgesetzbuchs wurden 2017 verabschiedet und **Motive für Straftaten** auf Grundlage von Rasse, Hautfarbe, nationaler Herkunft oder ethnischer Zugehörigkeit sind ein besonderes Merkmal im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches, wie in § 140(e) definiert.

2019 wurde eine **Praxisrichtlinie** veröffentlicht. Sie enthält grundlegende Informationen und eine beste Praxis bei der Beurteilung von Straftaten, denen Vorurteilmotive zugrunde liegen.

Das Gesetz zum Opferschutz, in Kraft getreten am 01/01/2018, verweist explizit auf **schutzbedürftige Opfer**, die Bedarfsermittlung und relevante Pflichten in Bezug auf Kinder, ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Opfer von Gewalttaten oder Straftaten, die Androhung von Gewalt, Straftaten, die auf dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung, der Nationalität, **der ethnischen Zugehörigkeit**, Religion, Weltanschauung, etc., beruhen.



HASSREDE ALS BESONDERE FORM DER RASSISTISCH MOTIVIERTEN STRAFTAT



Die **Empfehlung Nr. R. (97) 20 des Ministerkomitees des Europarats** zu „Hassrede“ definiert Hassrede wie folgt: „Hassrede [deckt] alle Ausdrucksformen ab, die Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus oder andere Formen von Hass auf der Grundlage von Intoleranz, einschließlich Intoleranz, der durch einen aggressiven Nationalismus und Ethnozentrismus geäußert wird, und Diskriminierung und Feindseligkeiten gegen Minderheiten, Migranten und Menschen mit Migrationshintergrund verbreiten, anstacheln, fördern oder rechtfertigen“.

Laut der Empfehlung sind nicht nur Äußerungen, die zu Gewalthandlungen/Diskriminierung aufrufen, Hassrede; außerdem gibt es keine Anforderung nachzuweisen, dass eine Situation eine „eindeutige und unmittelbare Gefahr“ darstellt.

FALLBEISPIEL

Herr Féret wurde von belgischen Gerichten für die Verbreitung von Handzetteln/Plakaten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, die die Ausweisung aller Muslime und nichteuropäischen Migranten aus Belgien forderten und diese kollektiv der Kriminalität beschuldigten.

Im Fall **Féret v. Belgien** stellte der EGMR fest, seine Freiheitsstrafe stelle keine Verletzung von Artikel 10 (Recht auf freie Meinungsäußerung) dar.

FALLBEISPIEL

Es wurde Anklage erhoben gegen einige Personen Ende Zwanzig für das Verteilen von Handzetteln an einer Sekundarschule, in denen Homosexualität als „abweichende sexuelle Neigung“ bezeichnet wurde, die „eine moralisch zerstörerische Wirkung auf das Wesen der Gesellschaft“ habe und „verantwortlich für die Entstehung von HIV und AIDS“ sei.

Im Fall **Vejdeland und andere v. Schweden** stellte der EGMR fest, dass diese Äußerungen Hassrede darstellen und somit die (verhältnismäßigen) Freiheitsstrafen und zusätzlichen Sanktionen keine Verletzung von Artikel 10 seien.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte



Im Fall **Lilliendahl v. Island**, bei dem es um äußerst beleidigende Bemerkungen gegen die LGBT-Community im Internet im Zusammenhang mit einer Diskussion über die Bereitstellung einer Beratung für LGBT-Schüler in der Grund- und Sekundarschule ging, unterschied der EGMR zwischen zwei Kategorien von Hassrede: die **erste Kategorie** schließt die extremsten Fälle von Hassrede ein, z. B. Fälle von Reden, die zu Gewalt und Hass anstacheln, oder Fälle mit revisionistischen Inhalten in Bezug auf gut belegte historische Fakten (z. B. Leugnung des Holocaust), die in der Regel als Tarnung für die Förderung rassistischer Ideen oder als Entschuldigung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit benutzt werden. Diese Art Hassrede kann nicht vom Schutz laut Europäischer Menschenrechtskonvention profitieren, da sie den Missbrauch eines Rechts darstellt (hier das Recht auf freie Meinungsäußerung) und aus diesem Grund Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention zuwiderläuft, der vorsieht, dass niemand die laut Europäischer Menschenrechtskonvention garantierten Rechte einsetzen darf, um Dritte daran zu hindern, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die **zweite Kategorie** von Hassrede schloss Fälle von Reden ein, in denen es keine explizite Aufforderung zur Gewalt oder zum Hass gab, sondern bei denen die Aussagen darauf abzielten, bestimmte Bevölkerungsgruppen zu beleidigen, zu verleumden oder lächerlich zu machen. In diesen Fällen kann die Person, die diese Äußerungen tätigt, behaupten, die Äußerungen seien laut Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt, i.e. das Recht auf freie Meinungsäußerung, und es ist Angelegenheit der innerstaatlichen Gerichte (und letztendlich des EGMR) zu prüfen, ob es eine Einschränkung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gegeben hat.



POLIZEIARBEIT IM INTERNET: BEKÄMPFUNG VON HASS IM INTERNET

FALLBEISPIEL

Beizaras und Levickas waren zwei junge Männer, die eine Beziehung führten. Einer von ihnen lud ein Foto in sein (öffentliches) Facebook-Account hoch, das sie küssend zeigte, um den Beginn ihrer Beziehung zu markieren. Dies führte zum Posting von Hunderten von Online-Kommentaren, die LGBT-Personen herabwürdigten. Einige der Posts waren jedoch ernster, da sie unmittelbare oder mittelbare Drohungen gegen die zwei Männer enthielten.

Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte weigerten sich, eine Strafermittlung wegen Aufruf zum Hass und zur Gewalt gegen LGBT-Personen einzuleiten, mit der Begründung, das Verhalten der Beschwerdeführer habe zum Posten der Hasskommentare beigetragen und das Einleiten eines Strafverfahrens wäre eine Zeit- und Mittelverschwendung und würde das Recht auf freie Meinungsäußerung der Kommentierenden verletzen.

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Im Fall **Beizaras und Levickas v. Litauen** stellte der EGMR eine Verletzung von **Artikel 8** (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und **Artikel 14** (Recht auf Schutz vor Diskriminierung) fest.

Auch wenn er den innerstaatlichen Gerichten zustimmte, dass strafrechtliche Sanktionen nicht zu schnell angewendet werden sollten, berief er sich auch auf seine Rechtsprechung, indem er feststellte, dass in Bezug auf schwere Straftaten gegen die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person oder auf unmittelbare verbale Angriffe und rassistisch motivierte körperliche Drohungen **nur strafrechtliche Maßnahmen** einen angemessenen Schutz der Opfer sicherstellen und als Abschreckung weiterer Straftaten dienen könnten.

Der EGMR widersprach der Feststellung der innerstaatlichen Gerichte, das Verhalten der Beschwerdeführer sei provokativ gewesen. Er erklärte, selbst die Tatsache, dass die Beschwerdeführer das Foto mit dem Ziel gepostet hätten, eine öffentliche Debatte über die Rechte von LGBT-Personen zu initiieren, sei nicht ausreichend, um als provokativ zu gelten.

Der EGMR stellte des Weiteren fest, die innerstaatlichen Gerichte hätten indirekt die **sexuelle Orientierung** der Beschwerdeführer negativ beurteilt, indem sie erklärten, das Foto hätte nur für ihre Freunde und Dritte mit derselben sexuellen Orientierung zugänglich sein sollen.

Der EGMR prüfte dann einige der Posts, in denen die Kommentierenden über **Hitlers „Versagen“** klagten, Homosexuelle zusammen mit den Juden zu verbrennen, oder vorschlugen, Homosexuelle sollten in die Gaskammern geworfen oder lebendig verbrannt werden.

Der EGMR erklärte, solche Kommentare seien nicht nur vulgär und beleidigend, sondern würden **eindeutig Hassrede darstellen**, die strafrechtlichen Sanktionen unterliegen sollte, und fügte diesbezüglich an, die innerstaatlichen Behörden hätten Strafverfahren für „mildere“ Fälle von Hassrede gegen andere Minderheiten eingeleitet.

Tatsächlich hat der EGMR erklärt, dass selbst **ein einzelner hasserfüllter Post** – besonders wenn dieser zum Tod der Beschwerdeführer aufruft – für die innerstaatlichen Behörden hätte ausreichend sein müssen, um umgehend aktiv zu werden.

1. SCHUTZBEDÜRFTIGE GRUPPEN, STEREOTYPISIERUNG, POLIZEIARBEIT

1.1 FÜR DIE POLIZEIAUSBILDUNG RELEVANTE AUSWAHL VON FÄLLEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ROMA, POLIZEI-BEZOGENE THEMEN UND VERWEISE AUF SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT ODER STEREOTYPISIERUNG

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2020	Nagy	Ungarn	Artikel 3	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2017	Király und Dömötör	Ungarn	Artikel 8	Roma; fehlender Schutz vor rassistischen Manifestationen
2017	M.F.	Ungarn	Artikel 3, 14	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Versäumnis zu ermitteln, ob Diskriminierung bei den Ereignissen eine Rolle spielte
2016	R.B.	Ungarn	Artikel 8	Unzureichende Ermittlungen bei Anschuldigungen des Beschwerdeführers in Bezug auf rassistisch motivierte Beleidigungen
2019	Lingurar	Rumänien	Artikel 3, 14	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2017	Fogarasi und andere	Rumänien	Artikel 3	Roma; Fehlen wirksamer Ermittlungen im Hinblick auf Misshandlungen durch die Polizei
2010	Carabulea	Rumänien	Artikel 2, 3	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2020	A.P.	Slowakei	Artikel 3	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2012	Koky	Slowakei	Artikel 3	Roma; Rassistisch motivierte Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2012	M. und andere	Italien und Bulgarien	Artikel 3	Fehlen wirksamer Ermittlungen im Hinblick auf Misshandlungen durch Privatpersonen
2010	Sashov und andere	Bulgarien	Artikel 3	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2002	Anguelova	Bulgarien	Artikel 2, 3	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2018	Burlya und andere	Ukraine	Artikel 3, 8, 14	Roma; rassistisch motivierte Gewalt; Versäumnis, Schutz vor rassistischen Manifestationen zu bieten
2017	Alkovic	Montenegro	Artikel 8, 14	Roma; Muslim; rassistische Ereignisse; Versäumnis, Schutz zu bieten
2012	Kleyn und Aleksandrovich	Russland	Artikel 2	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2011	Durdevic	Kroatien	Artikel 3	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2005	Bekos, Koutropoulos	Griechenland	Artikel 3 & 14	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Versäumnis zu ermitteln, ob Diskriminierung eine Rolle spielte

FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ROMA, POLIZEI

**FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ANDERE GRUPPEN,
POLIZEIBEZOGENE THEMEN UND VERWEISE AUF SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT: STEREOTYPISIERUNG ODER
VORURTEILE**

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2020	Polshina	Russland	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, Bedingungen zu schaffen, die Frauen ermöglichen, frei von Angst vor Misshandlungen oder Angriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit zu leben
2019	Volodina	Russland	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis des Rechtsrahmens, Frauen vor weitverbreiteter Gewalt und Diskriminierung zu schützen
2014	Antayev und andere	Russland	Artikel 3, 14	Ethnisch basierte Misshandlung; Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu ermitteln
2012	Makhashev	Russland	Artikel 3, 14	Ethnisch basierte Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen; Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu ermitteln
2015	Identoba und andere	Georgien	Artikel 3, 11, 14	Gegen LGBT gerichtete Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2014	Begheluri und andere	Georgien	Artikel 3, 9, 14	Religiös motivierte Gewalt; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2007	Mitglieder (97) der Gldani Kongregation der Zeugen Jehovas	Georgien	Artikel 3, 9, 14	Religiös motivierte Gewalt; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2020	Beizaras und Levickas	Litauen	Artikel 8, 13	Versäumnis, bei Hassrede zu ermitteln; sexuelle Orientierung
2016	MC und AC	Rumänien	Artikel 3, 14	Gegen LGBT gerichtete Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen; Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu berücksichtigen
2017	Talpis	Italien	Artikel 2, 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Leben; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Diskriminierung
2014	TM und CM	Moldau	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten
2012	B.S.	Spanien	Artikel 3, 14	Ethnie, Geschlecht; Versäumnis, die besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen; Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu ermitteln
2010	Milanovic	Serbien	Artikel 3, 14	Religiös motivierte Gewalt; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2009	Opuz	Türkei	Artikel 2, 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Fehlen wirksamer Ermittlungen

FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE:

ROMA-FRAGEN AUSSERHALB VON POLIZEIANGELEGENHEITEN UND VERWEIS AUF SCHUTZBEDÜRFTIGKEIT UND STEREOTYPISIERUNG

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2020	Hirtu und andere	Frankreich	Artikel 8, 13	Zwangsräumungen; Fehlen alternativer Unterbringung; Fehlen wirksamer Rechtsmittel
2013	Lavida und andere	Griechenland	Artikel 2, 14 Protokoll 1	Diskriminierung in der Bildung
2012	Sampanis und andere	Griechenland	Artikel 3, 14 Protokoll 1	Diskriminierung in der Bildung
2008	Sampanis und andere	Griechenland	Artikel 2, 14 Protokoll 1	Diskriminierung in der Bildung
2012	I.G. und andere	Slowakei	Artikel 3, 8	Zwangssterilisation Fehlen gesetzlicher Absicherungen von Reproduktionsrechten
2011	V.C.	Slowakei	Artikel 3, 8	Zwangssterilisation Fehlen gesetzlicher Absicherungen von Reproduktionsrechten
2020	Hudorovic und andere	Slowenien	Keine Verletzung der Artikel 3, 8, 14	Versäumnis, Zugang zu Wasser und sanitären Anlagen zu bieten
2016	Bagdonavicius und andere	Russland	Artikel 8	Zwangsräumungen und fehlende alternative Unterbringung
2014	CLR im Namen von Valentin Câmpeanu	Rumänien	Artikel 2	Tod in medizinisch-sozialer Einrichtung; fehlende effektive Ermittlungen
2013	Horvath und Kiss	Ungarn	Artikel 2, 14 Protokoll 1	Diskriminierung in der Bildung
2012	Yordanova und andere	Bulgarien	Artikel 8	Zwangsräumungen und fehlende alternative Unterbringung
2010	Orsus und andere	Kroatien	Artikel 2, 14 Protokoll 1	Diskriminierung in der Bildung
2009	Muñoz Diaz	Spanien	Artikel 1, 14 Protokoll 1	Weigerung, zur Bestimmung der Rente des überlebenden Ehepartners eine Roma-Ehe anzuerkennen
2007	D.H. und andere	Tschechische Republik	Artikel 2, 14 Protokoll 1	Diskriminierung in der Bildung

2. MENSCHENRECHTSFRAGEN IN BEZUG AUF ROMA UND DIE ARBEIT DER POLIZEI

2.1 FÜR DIE POLIZEIAUSBILDUNG RELEVANTE AUSWAHL VON FÄLLEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ROMA-FRAGEN, EINSCHLIESSLICH POLIZEI

ANGRIFFE VON PRIVATPERSONEN UND REAKTION DER POLIZEI

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2017	Škorjanec	Kroatien	Artikel 3, 4	Unzureichende Ermittlungen bei rassistisch motivierter Gewalt
2009	Beganović v. Kroatien	Kroatien	Artikel 3	Fehlende wirksame Ermittlungen und fehlender Schutz vor Gewalt
2007	Šečić	Kroatien	Artikel 3, 14	Fehlende wirksame Ermittlungen bei rassistisch motiviertem Angriff
2012	M. und andere	Italien und Bulgarien	Artikel 3	Fehlen wirksamer Ermittlungen im Hinblick auf Misshandlungen durch Privatpersonen
2012	Yotova	Bulgarien	Artikel 3, 14	Unzureichende Ermittlungen bei rassistisch motivierter Gewalt
2011	Dimitrova und andere	Bulgarien	Artikel 2	Fehlen wirksamer Ermittlungen
2010	Seidova und andere	Bulgarien	Artikel 2	Fehlen wirksamer Ermittlungen; fehlender Zugang zu Ermittlungen durch die Verwandten des Opfers
2007	Angelova und Iliev	Bulgarien	Artikel 2, 14	Fehlende wirksame Ermittlungen bei rassistisch motiviertem Angriff
2018	Lakatošová and Lakatoš	Slowakei	Artikel 2, 14	Fehlende wirksame Ermittlungen bei rassistisch motiviertem Angriff
2012	Koky und andere	Slowakei	Artikel 3	Fehlende wirksame Ermittlungen bei gewalttätigem Ereignis
2015	Balázs	Ungarn	Artikel 14	Roma; rassistisch motivierte Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen

ANGRIFFE AUF ROMASIEDLUNGEN ODER HÄUSER UND REAKTION DER POLIZEI

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2012	Lacatus und andere	Rumänien	Artikel 3,6, 8, 14	Rassistische Angriffe; Zerstörung von Häusern; faires Verfahren
2009	Tănase und andere	Rumänien	Artikel 3,6, 8, 14	Rassistische Angriffe; rassistische Vorurteile; faires Verfahren
2007	Gergely	Rumänien	Artikel 3,6, 8, 14	Rassistische Angriffe; Zerstörung von Häusern; faires Verfahren
2005	Moldauer (Nr. 1) und andere	Rumänien	Artikel 3, 6, 8, 14	Rassistische Angriffe; Zerstörung von Häusern; faires Verfahren; Diskriminierung
2005	Moldauer (Nr. 2) und andere	Rumänien	Artikel 3, 6, 8, 14	Rassistische Angriffe; Zerstörung von Häusern; faires Verfahren; Diskriminierung
2018	Burlya und andere	Ukraine	Artikel 3, 8, 14	Rassistische Angriffe; Versäumnis, Schutz zu bieten; fehlende wirksame Ermittlungen bei rassistischem Motiv
2007	Kalanyos und andere	Rumänien	Artikel 3, 6, 8, 14	Rassistische Angriffe; Zerstörung von Häusern; faires Verfahren
2012	Fedorchenko, Lozenko	Ukraine	Artikel 2, 14	Rassistische Angriffe; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive

SCHUSSWUNDEN WÄHREND EINES POLIZEIEINSATZES ODER EINER FESTNAHME

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2010	Vasil Sashov Petrov	Bulgarien	Artikel 2, 13	Einsatz von Schusswaffen; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2005	Nachova und andere	Bulgarien	Artikel 2, 14	Einsatz von Schusswaffen, fehlende wirksame Ermittlungen, fehlende Ermittlungen, ob Diskriminierung bei den Ereignissen eine Rolle spielte
2020	Andreea-Marusia Dumitru Rumänien	Rumänien	Artikel 2	Einsatz von Schusswaffen; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2011	Soare und andere	Rumänien	Artikel 2	Einsatz von Schusswaffen; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2014	Guerdner und andere v. Frankreich	Frankreich	Artikel 2	Einsatz von Schusswaffen

TOD IN POLIZEIGEWAHRSAM ODER HAFT

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2010	Velikova	Bulgarien	Artikel 2	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2006	Ognyanova und Choban	Bulgarien	Artikel 23, 5, 13	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2002	Anguelova	Bulgarien	Artikel 23, 5, 13	Versäumnis, für eine medizinische Versorgung zu sorgen, fehlende wirksame Ermittlungen
2015	Ion Bălăsoiu	Rumänien	Artikel 3	Fehlen wirksamer Ermittlungen
2012	Kleyn und Aleksandrovich	Russland	Artikel 2	Keine angemessenen Schritte zur Feststellung der Todesursache; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2010	Mižigárová	Slowakei	Artikel 2	Fehlender Schutz des Lebens, Fehlen wirksamer Ermittlungen

MISSHANDLUNG DURCH DIE POLIZEI

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2010	Stefanou	Griechenland	Artikel 3	Misshandlung
2007	Petropoulou-Tsakiris	Griechenland	Artikel 3, 14	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive
2005	Bekos und Koutropoulos	Griechenland	Artikel 3, 14	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2011	Durdevic	Kroatien	Artikel 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2020	X und Y	Nord-Mazedonien	Artikel 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2008	Dzeladinov und andere	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Artikel 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2008	Sulejmanov	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Artikel 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2007	Jašar	ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Artikel 3	Fehlen wirksamer Ermittlungen im Hinblick auf Misshandlungen
2019	Lingurar v. Rumänien	Rumänien	Artikel 3, 14	Misshandlung; Fehlende Ermittlungen hinsichtlich potenzieller rassistischer Motive bei Polizeieinsatz

MISSHANDLUNG DURCH DIE POLIZEI

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2016	Gheorghită und Alexe	Rumänien	Artikel 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2017	Fogarasi und andere	Rumänien	Artikel 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2016	Boacă und andere	Rumänien	Artikel 3, 14	Misshandlung; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive
2015	Ciorcan und andere	Rumänien	Artikel 3, 14	Misshandlung; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive
2010	Carabulea	Rumänien	Artikel 2, 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2008	Stoica v. Rumänien	Rumänien	Artikel 3, 14	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive
2007	Cobzaru	Rumänien	Artikel 3, 14	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive
2020	Nagy	Ungarn	Artikel 3	Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2017	M.F.	Ungarn	Artikel 3, 14	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive
2012	Borbála Kiss	Ungarn	Artikel 3	Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2020	R.R. und R.D.	Slowakei	Artikel 3, 14	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer Motive
2020	A.P. v. Slowakei	Slowakei	Artikel 3	Misshandlung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2016	Adam v. Slowakei	Slowakei	Artikel 3	Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen

RASSISTISCHE BELÄSTIGUNG, BELEIDIGUNGEN DURCH DRITTE, REAKTION DER POLIZEI

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2017	Király und Dömötör	Ungarn	Artikel 8	Märsche gegen Roma, fehlender Schutz vor rassistischen Manifestationen
2016	R.B.	Ungarn	Artikel 8	Unzureichende Ermittlungen bei Anschuldigungen des Beschwerdeführers in Bezug auf rassistisch motivierte Beleidigungen
2013	Vona	Ungarn	Artikel 11	Auflösung einer Vereinigung aufgrund von Märschen gegen Roma und rassistischer Ideologie

3. DISKRIMINIERUNG, POLIZEIARBEIT

3.1 FÜR DIE POLIZEIAUSBILDUNG RELEVANTE AUSWAHL VON FÄLLEN DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ROMA, POLIZEI VERWANDTE THEMEN UND VERWEISE AUF DISKRIMINIERUNG

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2019	Lingurar	Rumänien	Artikel 3, 14	Roma, Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen; Racial Profiling
2018	Lingurar und andere	Rumänien	Artikel 3, 14	Übermäßige Anwendung von Gewalt; fehlende Ermittlungen in Bezug auf Anschuldigungen rassistisch motivierter Beleidigungen
2016	Boacă und andere	Rumänien	Artikel 3, 14	Polizei; fehlende Ermittlungen bei mutmaßlicher Diskriminierung
2015	Ciorcan und andere	Rumänien	Artikel 2, 14	Polizei; fehlende Ermittlungen bei mutmaßlicher Diskriminierung
2012	Lacatus und andere	Rumänien	Artikel 6, 8, 14	Gewalt durch Dritte; voreingenommene Gerichtsentscheidungen, Versäumnis der Behörden, Verletzungen zu entschädigen
2010	Stoica	Rumänien	Artikel 6, 14	Rassistisch gefärbte Ermittlungen durch Staatsanwaltschaft und Polizei; diskriminierende Einstellungen seitens der Polizei
2007	Cobzaru	Rumänien	Artikel 3, 13, 14	Rassistisch gefärbte Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft, Versäumnis, mögliche rassistische Motive zu ermitteln
2005	Moldauer und andere	Rumänien	Artikel 6, 8, 14	Gewalt durch Dritte; rassistisch gefärbte Gerichtsentscheidungen, Versäumnis der Behörden, Verletzungen zu entschädigen
2017	Király und Dömötör	Ungarn	Artikel 8	Roma; rassistisch motivierte Gewalt
2017	M.F.	Ungarn	Artikel 3, 14	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Versäumnis, mögliche rassistische Motive zu ermitteln
2016	R.B.	Ungarn	Artikel 8	Unzureichende Ermittlungen bei Anschuldigungen des Beschwerdeführers in Bezug auf rassistisch motivierte Beleidigungen
2015	Balazs	Ungarn	Artikel 3, 14	Roma; rassistisch motivierte Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2008	Sampanis und andere	Griechenland	Art. 14, 1 Protokoll 12	Recht auf Bildung; rassistische Manifestationen

**FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ROMA, POLIZEI
VERWANDTE THEMEN UND VERWEISE AUF DISKRIMINIERUNG**

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2007	Petropoulou-Tsakiris	Griechenland	Artikel 3 & 14	Polizei; Versäumnis, mögliche rassistische Motive zu ermitteln, diskriminierende Einstellungen der Polizei
2005	Bekos und Koutropoulos	Griechenland	Artikel 3 & 14	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Versäumnis zu ermitteln, ob Diskriminierung eine Rolle spielte
2012	Yotova	Bulgarien	Artikel 2, 14	Polizei; Versäumnis, rassistisch motivierte Straftaten zu erwägen und entsprechend anzuklagen
2007	Angelova und Iliev	Bulgarien	Artikel 2, 14	Polizei; Versäumnis, rassistisch motivierte Straftaten zu erwägen und entsprechend anzuklagen
2005	Nachova und andere	Bulgarien	Artikel 2, 14	Polizei; Einsatz von Schusswaffen; Versäumnis, mögliche rassistische Motive zu ermitteln
2020	R.R. und R.D.	Slowakei	Artikel 3, 14	Roma; Misshandlung durch die Polizei; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2018	Lakatošová und Lakatos	Slowakei	Artikel 2, 14	Durch Antiziganismus motivierte Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2018	Burlya und andere	Ukraine	Artikel 3, 8, 14	Durch Antiziganismus motivierte Gewalt; Versäumnis, Schutz vor rassistischen Manifestationen zu bieten
2012	Fedorchenko, Lozenko	Ukraine	Artikel 2, 14	Gewalt durch Privatpersonen; fehlende Ermittlungen hinsichtlich möglicher rassistischer/ethnischer Motive
2017	Škorjanec	Kroatien	Artikel 3, 14	Unzureichende Ermittlungen bei rassistisch motivierter Gewalt
2007	Šečić	Kroatien	Artikel 3, 14	Gewalt durch Privatpersonen; Versäumnis der Polizei, rassistisch motivierte Straftat zu erwägen
2017	Alkovic	Montenegro	Artikel 8, 14	Roma; Muslim; rassistische Ereignisse; Versäumnis, Schutz zu bieten

**FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ANDERE GRUPPEN,
POLIZEI-BEZOGENE THEMEN UND VERWEISE AUF DISKRIMINIERUNG**

JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2020	Aghdgomelashvili und Japaridze	Georgien	Artikel 3, 14	Gegen LGBT gerichtete Gewalt; Polizei; Diskriminierung; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2015	Identoba und andere	Georgien	Artikel 3, 11, 14	Gegen LGBT gerichtete Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2014	Begheluri und andere	Georgien	Artikel 3, 9, 14	Religiös motivierte Gewalt; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2007	Mitglieder (97) der Gldani Kongregation der Zeugen Jehovas	Georgien	Artikel 3, 9, 14	Religiös motivierte Gewalt; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2020	Munteanu	Moldau	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2014	TM und CM	Moldau	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2013	Mudric	Moldau	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2013	Eremia	Moldau	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2016	M.G.	Türkei	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2016	Halime Kilic	Türkei	Artikel 2, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2009	Opuz	Türkei	Artikel 2, 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2020	Polshina	Russland	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, Bedingungen zu schaffen, die Frauen ermöglichen, frei von Angst vor Misshandlungen oder Angriffen auf ihre körperliche Unversehrtheit zu leben
2019	Volodina	Russland	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis des Rechtsrahmens, Frauen vor weitverbreiteter Gewalt und Diskriminierung zu schützen
2014	Antayev und andere	Russland	Artikel 3, 14	Ethnisch basierte Misshandlung; Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu ermitteln
2012	Makhashev	Russland	Artikel 3, 14	Ethnisch basierte Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen; Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu ermitteln
2020	Kornilova	Ukraine	Artikel 3, 14	Religiös motivierte Gewalt; Pflichtversäumnis, religiöse Motive des Ereignisses zu ermitteln und zu bestimmen, ob religiöse Vorurteile eine Rolle spielten
2020	Zagubnta und Tabachkova	Ukraine	Artikel 3, 14	Religiös motivierte Gewalt; Pflichtversäumnis, religiöse Motive des Ereignisses offenzulegen
2017	Grigoryan und Sergeyeva	Ukraine	Artikel 3, 14	Ethnische Vorurteile; Polizei; Misshandlung; Versäumnis, Schritte zu ergreifen, um mögliche rassistische oder ethnische Motive hinter der Behandlung auf der Polizeidienststelle zu offenbaren

**FÄLLE VOR DEM EUROPÄISCHEN GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE: ANDERE GRUPPEN,
POLIZEI-BEZOGENE THEMEN UND VERWEISE AUF DISKRIMINIERUNG**

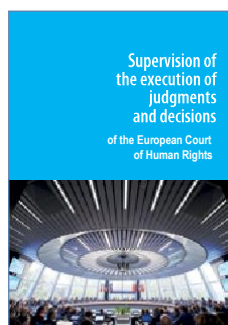
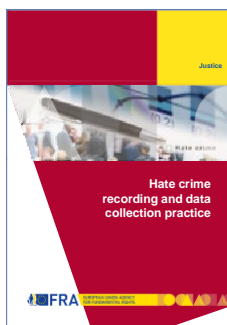
JAHR	FALL	STAAT	VERLETZUNG	SACHVERHALT
2017	Balsan	Rumänien	Artikel 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Versäumnis, angemessenen Schutz zu bieten; diskriminierende Einstellungen
2016	MC und AC	Rumänien	Artikel 3, 14	Gegen LGBT gerichtete Gewalt; Fehlen wirksamer Ermittlungen; Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu berücksichtigen
2020	Makuchyan und Minasyan	Aserbaidschan Ungarn	Artikel 2, 14	Versäumnis, zweifelhafte Behauptungen von Diskriminierung zu widerlegen Die Straffreiheit des Täters war kausal mit der Ethnie des Opfers verknüpft
2020	Beizaras und Levickas	Litauen	Artikel 8, 13	Sexuelle Orientierung; Versäumnis, bei Hassrede zu ermitteln
2017	Talpis	Italien	Artikel 2, 3, 14	Geschlechtsbasierte Gewalt; Leben; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Diskriminierung
2017	Grigoryan und Sergeyeva	Ukraine	Artikel 3, 14	Ethnische Vorurteile; Polizei; Misshandlung; Versäumnis, Schritte zu ergreifen, um mögliche rassistische oder ethnische Motive hinter der Behandlung auf der Polizeidienststelle zu offenbaren
2014	Abdu	Bulgarien	Artikel 3, 14	Rassistische Vorurteile; Fehlen wirksamer Ermittlungen; Versäumnis, mögliche rassistische Motive zu ermitteln
2012	Virabyan	Armenien	Artikel 3, 14	Politische Motive; Versäumnis, bei politisch motivierter Misshandlung durch die Polizei zu ermitteln
2012	B.S.	Spanien	Artikel 3, 14	Ethnie, Geschlecht Versäumnis, die besondere Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen Versäumnis, mögliche diskriminierende Motive zu ermitteln
2010	Milanovic	Serbien	Artikel 3, 14	Religiös motivierte Gewalt; Versäumnis, ungesetzliche Handlungen zu verhindern; Fehlen wirksamer Ermittlungen
2009	Turan Cakir	Belgien	Artikel 3, 14	Rassistische Vorurteile; Misshandlung durch die Polizei; Versäumnis zu ermitteln, ob ein diskriminierendes Verhalten eine Rolle gespielt haben könnte

4. AUSGEWÄHLTE ANWEISUNGEN ODER PROTOKOLLE FÜR ERMITTLUNGEN BEI RASSISTISCH MOTIVIERTEN HASSDELIKTEN

4.1 PROTOKOLLE, ANWEISUNGEN, RICHTLINIEN FÜR STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN UND/ODER DIE JUSTIZ: ERMITTLUNGEN BEI RASSISTISCH MOTIVIERTEN STRAFTATEN UND ANDEREN HASSDELIKTEN

Die folgenden Tabellen enthalten Informationen, die aus verschiedenen Quellen im Hinblick auf die Existenz offizieller Dokumente in unterschiedlicher Form (Rundschreiben, Anweisungen, Richtlinien, Handbücher) zusammengestellt wurden, welche Richtlinien für Polizeibeamte/innen, Staatsanwälte/innen oder Richter/innen für das Identifizieren, Verfolgen und Verurteilen rassistisch motivierter Straftaten enthalten. Obwohl sich nach besten Kräften bemüht wurde, die nachstehenden Informationen vollständig und auf aktuellem Stand zu präsentieren, war dies nicht immer möglich, da offizielle Dokumente häufig nicht öffentlich zugänglich sind. Wo möglich, wurden entweder Links zu den offiziellen Dokumenten selbst oder die Quelle der Informationen in Bezug auf ihre Existenz bereitgestellt. Außer bei anderslautenden Ausführungen erlauben die Links den Zugang zu den Originaldokumenten in der jeweiligen Amtssprache.

Die Referenzen wurden vorwiegend den Berichten der Agentur der EU für Grundrechte, den Dokumenten der Abteilung für die Umsetzung der Urteile des EGMR des Europarats und verschiedenen Regierungsberichten entnommen:



LAND	RICHTLINIE FÜR DIE POLIZEI	RICHTLINIE FÜR DIE STAATSANWALTSCHAFT	RICHTLINIE FÜR GERICHTE
ÖSTERREICH	Interne Polizeirichtlinie für das Identifizieren politisch motivierter Straftaten (einschließlich Hassdelikten), nicht öffentlich		
ZYPERN	<p>Erlass 3/38 des Polizeipräsidenten: Richtlinie für den Umgang und die Bekämpfung von rassistischer Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung</p> <p>Rundschreiben des Polizeipräsidenten über Ermittlungen bei rassistischen Fällen, 2009</p> <p>Rundschreiben des Polizeipräsidenten über Ermittlungen bei Straftaten, die rassistische Straftaten und Intoleranz betreffen, 2015</p> <p>Rundschreiben des Polizeipräsidenten über Vermeidung von rassistischem Verhalten durch Angehörige der Polizei, 2018</p>		

LAND	RICHTLINIE FÜR DIE POLIZEI	RICHTLINIE FÜR DIE STAATSANWALTSCHAFT	RICHTLINIE FÜR GERICHTE
KROATIEN	Menschenrechtsstelle, Regierung von Kroatien, <u>Verfahrensprotokoll bei Hassdelikten</u> , 2011	2006 Oberste Staatsanwaltschaft, Anweisungen für den Umgang mit Hassdelikten	
TSCHECHISCHE REPUBLIK	Interne methodologische Handbücher über Hassdelikte, verfasst von der NGO In Justitia, nicht öffentlich		
DÄNEMARK	Direktor der Staatsanwaltschaft Anweisung 2/2011 <u>Über die Bearbeitung von Verstößen gegen § 266b Strafbuch und das Gesetz über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund von Rasse und in Fällen, in denen ggf. § 81 (1) (vi) Strafbuch Anwendung findet</u>	Direktor der Staatsanwaltschaft Anweisung 2/2011	
ESTLAND	Justizministerium, Anweisungen, die Hassdelikte definieren und Arten von Vorurteilen erklären		
FINNLAND	Nationale Polizeibehörde, Anweisung 2020/2011/2098 aus dem Jahr 2011		
FRANKREICH	Polizeileitfaden über Ermittlungen und die Bereitstellung von Hilfsangeboten für Opfer von Hassdelikten, nicht öffentlich		
DEUTSCHLAND	Polizeiliche Ermittlungsrichtlinien, Anweisungen und Praxiskodex für politisch motivierte Straftaten (einschließlich Hassdelikten), nicht öffentlich		
GRIECHENLAND	Polizeiliches Rundschreiben Nr. 7100/25/14-8', Über die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung bei der Polizeiarbeit, 2014	Staatsanwaltschaft des Obersten Gerichtshofs, Rundschreiben 5/2018 Statistik zu Fallakten zu rassistischen Gewalttaten	
UNGARN	Polizeipräsidium Anweisung Nr. 30/2019, Anweisung über die Durchführung von polizeilichen Aufgaben in Bezug auf die Bearbeitung von Hassdelikten, 2019		
IRLAND	Polizei, Richtlinien über das Identifizieren und Protokollieren von Hassdelikten, z. B. Richtlinie der obersten Polizeibehörde 04/2007		
LETTLAND	Oberster Polizeipräsident Verordnung 3487/2017, Richtlinien für Polizeikräfte über das Identifizieren und Ermitteln von Hassdelikten, 2017		
NIEDERLANDE	Polizei, interne Richtlinien für das Identifizieren und Protokollieren von Hassdelikten		

SLOWAKEI	Innenministerium Verordnung Nr. 115/2014 Verhalten im Kampf gegen Extremismus und Fangewalt		Praxisleitfaden, Grundlegende Informationen und beste Praxis bei der Beurteilung von Straftaten, die aus einem besonderen Motiv heraus begangen werden, laut § 140(e) Strafgesetzbuch, 2019
----------	---	--	---

LAND	RICHTLINIE FÜR DIE POLIZEI	RICHTLINIE FÜR DIE STAATSANWALTSCHAFT	RICHTLINIE FÜR GERICHTE
SCHWEDEN	Polizei, Richtlinie für das Identifizieren und Protokollieren von Hassdelikten, nicht öffentlich		
UKRAINE	Polizeiliche Anweisungen, Der obligatorische Gebrauch von Empfehlungen in Bezug auf Ermittlungen bei Hassdelikten, die Ernennung von Beamten/innen, die für die vorgerichtlichen Ermittlungen bei Strafverfahren wegen Hassdelikten verantwortlich sind, 2019		
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Home Office Police Standards Unit/Association of Chief Police Officers, Hate Crime: Delivering a Quality Service – Good Practice and Tactical Guidance, 2005 Königliche Staatsanwaltschaft (CPS), Guidance to Police Officers and Crown Prosecutors, 5.Ausgabe, 2013 College of Policing, Hate Crime Operational Guidance, 2014	Königliche Staatsanwaltschaft, Guidance to Police Officers and Crown Prosecutors issued by the Director of Public Prosecutions under S37A of the Police and Criminal Evidence Act 1984, 5. Ausgabe, 2013	

5. SCHULUNGSAGENDA

MUSTERVORSCHLAG FÜR EINE SCHULUNG

Standards des Europarats zu rassistisch motivierten Straftaten und Nichtdiskriminierung mit Schwerpunkt Roma

ROMA UND FAHRENDE IN EUROPA: AUSGANGSPUNKT FÜR DIE SUCHE NACH MÖGLICHEN VERBESSERUNGEN DER BEZIEHUNG ZWISCHEN POLIZEI UND ROMA

Werkzeuge	Allgemeine Beschreibung der Schulung
Dauer	Bis zu 2,5 Stunden (abhängig vom Wissensstand, Bewusstsein und von den Erfahrungen der Teilnehmer mit Roma-Angelegenheiten)
Ziel	Verstehen allgemeiner Merkmale und struktureller Hürden oder Herausforderungen, mit denen Roma-Gemeinschaften in Europa konfrontiert sind
Fokus	<p>Roma-Gemeinschaften in Europa: relevante Aspekte für die Polizei</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Vielfalt der Roma-Gruppen und die Terminologie des Europarats in Bezug auf Roma und Fahrende ○ Gebrauch des Begriffs Zigeuner/Roma und Konsequenzen für die Polizei ○ Historische Herausforderungen der Roma (z. B. Sklaverei, Holocaust, Deportationen, etc.) ○ Auswirkungen der Corona-Pandemie und institutionelle Antworten auf europäischer Ebene ○ Maßnahmen des Europarats und der EU im Hinblick auf die soziale Inklusion <p>Schutzbedürftige Gruppen, Europäischer Rahmen: relevante Aspekte für die Polizei</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Schutzbedürftige Gruppen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ○ Der staatliche Schutz im Fall schutzbedürftiger Gruppen ○ Roma, eine schutzbedürftige Gruppe vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ○ Polizeiliche Pflichten in Bezug auf Roma als schutzbedürftige Gruppe
Methoden	PowerPoint-Präsentation, interaktive Diskussionen, Videomaterial
Ressourcen	Toolkit für Polizeibeamte/innen <i>Abschnitt 1 Roma und Fahrende</i>

Standards des Europarats zu rassistisch motivierten Straftaten und Nichtdiskriminierung mit Schwerpunkt Roma

UMGANG MIT STEREOTYPISIERUNG, VORURTEILEN UND ANTIZIGANISMUS

Werkzeuge	Allgemeine Beschreibung der Schulung
Dauer	Bis zu 25 Stunden (abhängig vom Wissensstand und Kenntnissen zu Konzepten in Bezug auf Stereotype, Vorurteile und Antiziganismus)
Ziel	Verstehen der Stereotypen und Vorurteile gegen Roma und wie sich diese auf die Arbeit der Polizei beim Umgang mit Roma-Gemeinschaften auswirken können
Fokus	<p>Stereotypisierung, Vorurteile und Antiziganismus</p> <ul style="list-style-type: none">○ Diskutieren der Begriffe Stereotyp und Vorurteil○ Weitverbreitete Stereotype über Roma○ Folgen des Gebrauchs des Begriffs „Zigeuner“ in verschiedenen Kontexten○ Beispiele guter polizeilicher Praxis <p>Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte</p> <ul style="list-style-type: none">○ Stereotypisierung, relevante Fälle zu Polizei und Roma-Gemeinschaften○ Folgen für die Arbeit der Polizei
Methoden	PowerPoint-Präsentation, interaktive Diskussionen, Videomaterial
Ressourcen	Toolkit für Polizeibeamte/innen <i>Abschnitt 2 Stereotypisierung, Vorurteile und Antiziganismus</i>

FÜR DIE POLIZEIARBEIT RELEVANTE STANDARDS DES EUROPARATS UND ANDERER ORGANE

Werkzeuge	Allgemeine Beschreibung der Schulung
Dauer	Bis zu 2,5 Stunden (abhängig von den Kenntnissen zu den Instrumenten des Europarats zu diesem Thema)
Ziel	Aufklärung über die Instrumente des Europarats, die sich mit Polizei und Roma befassen, einschließlich rassistisch motivierter Gewalt, und Verstehen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Roma-bezogenen Themen
Fokus	<ul style="list-style-type: none">○ Für die Polizei relevante Instrumente und Grundsätze des Europarats○ Die polizeiliche gute Praxis in Bezug auf Roma in verschiedenen Mitgliedstaaten○ Für die Menschenrechtstätigkeit relevante Institutionen des Europarats○ Die für die Polizeiarbeit relevante Europäische Menschenrechtskonvention○ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte○ Die Menschenrechte von Polizeibeamten/innen und die Europäische Menschenrechtskonvention○ Verantwortung des Staates laut Konvention
Methoden	PowerPoint-Präsentation, interaktive Diskussionen
Ressourcen	Toolkit für Polizeibeamte/innen <i>Abschnitt 3 Für die Polizeiarbeit relevante Standards und Gremien des Europarats</i>

Standards des Europarats zu rassistisch motivierten Straftaten und Nichtdiskriminierung mit Schwerpunkt Roma

FÜR DIE POLIZEIARBEIT RELEVANTE STANDARDS DES EUROPARATS ZUR NICHTDISKRIMINIERUNG

Werkzeuge	Allgemeine Beschreibung der Schulung
Dauer	Bis zu 3,5 Stunden (abhängig vom Wissensstand und den Kenntnissen zur Diskriminierung und zu den relevanten Rechtsnormen)
Ziel	Verstehen des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der für die Polizeiarbeit relevanten anwendbaren Rechtsnormen und Pflichten, die in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte skizziert sind
Fokus	<p>Für die Polizeiarbeit relevante Instrumente und Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none">○ Instrumente und Standards des Europarats <p>Für die Polizei relevante Formen von Diskriminierung im europäischen Recht</p> <ul style="list-style-type: none">○ Für die Polizeiarbeit relevante Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte oder des Gerichtshofs der Europäischen Union○ Unmittelbare Diskriminierung, Diskriminierung durch Assoziation, Belästigung und Anweisung zur Diskriminierung, mehrfache oder intersektionale Diskriminierung, mittelbare Diskriminierung○ Durch diskriminierende Einstellungen verursachte Gewalt und relevante Pflichten der Polizei
Methoden	PowerPoint-Präsentation, interaktive Diskussionen, Videomaterial
Ressourcen	Toolkit für Polizeibeamte/innen Abschnitt 4. Für die Polizeiarbeit relevante Standards des Europarats zur Nichtdiskriminierung

RASSISTISCH MOTIVIERTE STRAFTATEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

Werkzeuge	Allgemeine Beschreibung der Schulung
Dauer	Bis zu 3,5 Stunden (abhängig vom Wissensstandard und den Kenntnissen zu Normen und zur Praxis in Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten)
Ziel	Verstehen rassistisch motivierter Straftaten und der für die Polizeiarbeit relevanten Standards des Europarats und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Fokus	<p>Rassistisch motivierte Straftaten und rassistische Ereignisse: Theorie und Manifestationen</p> <ul style="list-style-type: none">○ Arbeitsdefinition, was eine rassistisch motivierte Straftat ist <p>Typologie rassistisch motivierter Straftaten vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte</p> <ul style="list-style-type: none">○ Von Mitgliedern extremistischer Gruppen begangene Straftaten○ Von rechtsextremen Gruppen bei Demonstrationen begangene Straftaten○ Willkürlich gegen Roma begangene Straftaten○ Durch die Verbindung mit einer Ethnie oder durch eine fälschlicherweise angenommene Identität motivierte Straftaten○ Aus gemischten Motiven begangene Straftaten○ Ethnisches Profiling bei Polizeieinsätzen○ Hassrede und Hassrede im Internet
Methoden	PowerPoint-Präsentation, interaktive Diskussionen, Videomaterial
Ressourcen	Toolkit für Polizeibeamte/innen Abschnitt 5 Rassistisch motivierte Straftaten in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Gemeinschaften der Roma und Fahrenden leiden unter einer weitverbreiteten und dauerhaften Diskriminierung und unter Antiziganismus – anerkannt als spezifische Form des Rassismus, die durch Vorurteile und Stereotypen angetrieben wird – und sie sind in zahlreichen Mitgliedstaaten des Europarats Opfer zahlreicher Formen von Diskriminierung, einschließlich Belästigung, Hassrede und Hassdelikten. Gegenwärtig ist Diskriminierung die am weitesten verbreitete Form der Menschenrechtsverletzung in Europa, von der Gemeinschaften der Roma und Fahrenden überproportional betroffen sind.

Das Team für Roma und Fahrende des Europarats legt der Bekämpfung von Diskriminierung und Antiziganismus einen einheitlichen und umfassenden Ansatz zugrunde, der gesetzliche und politische Antworten, das Festlegen von Normen, die zwischenstaatliche Kooperation, die Unterstützung der Mitgliedstaaten, Schulungen, etc. einschließt.

Polizeibeamte/innen stehen im Justizsystem an vorderster Front, da sie die ersten sind, die mit Opfern von Hassrede, Belästigung, rassistisch motivierten Straftaten und anderen Formen von Menschenrechtsverletzungen in Kontakt kommen, und aus diesem Grund sind sie maßgeblich daran beteiligt, den Zugang zur Justiz für Gemeinschaften der Roma und Fahrenden sicherzustellen.

Das Toolkit für Polizeibeamte/innen sollte vorrangig eingesetzt werden, um Polizeikräfte über die relevanten Kernwerte und Standards zu informieren, die bei der Polizeiarbeit in Gemeinschaften der Roma und Fahrenden erforderlich sind, aber es kann auch für andere Angehörige der Strafverfolgungsbehörden und für jene nützlich sein, die sich für dieses Thema interessieren.

Das Toolkit bietet Informationen zur Situation der Gemeinschaften der Roma und Fahrenden in Europa und wie die Standards des Europarats auf die Polizei und auf Roma und Fahrende angewendet werden können. Die relevante Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist ebenfalls eingeschlossen, mit dem Ziel, Polizeibeamte/innen zu helfen, Menschenrechtsverletzungen besser zu verstehen, in diesen zu ermitteln und diese zu verfolgen. Schließlich kann das Toolkit zur Aufklärung und zur Bildungsarbeit eingesetzt werden, da es Vorschläge für Schulungen und Informationskurse mit/für Polizeibeamte/innen und andere Angehörige der Strafverfolgungsbehörden enthält.

DE

www.coe.int

Der Europarat ist Europas führende Organisation für Menschenrechte. Er hat 46 Mitgliedstaaten, einschließlich aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Alle Mitgliedstaaten des Europarates haben die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet, ein Vertrag zum Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überwacht die Umsetzung der Konvention in den Mitgliedstaaten.

